

BUNDESRAT

Bericht über die 440. Sitzung

Bonn, den 3. Juni 1977

Tagesordnung:

- Amtliche Mitteilungen** 107 A
- Zur Tagesordnung** 107 D
1. **Wahl des Dritten Vizepräsidenten** . . 108 A
Beschluss: Regierender Bürgermeister Dietrich Stobbe (Berlin) wird gewählt 108 A
2. **Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innerdeutsche Beziehungen** (Drucksache 238/77) 108 A
Beschluss: Regierender Bürgermeister Dietrich Stobbe (Berlin) wird gewählt 108 B
3. **Frage an die Bundesregierung betreffend den Abbau der Frauenarbeitslosigkeit** (Drucksache 241/77) 108 B
Schnipkoweit (Niedersachsen) . . 108 B
Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . 109 D, 112 D
Dr. Albrecht (Niedersachsen) . . 111 B
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 111 D
Koschnick (Bremen) 113 B
4. **Gesetz zur Zwanzigsten Renten Anpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Renten Anpassungsgesetz — 20. RAG)** (Drucksache 223/77, zu Drucksache 223/77, Drucksache 223/1/77) 113 B
in Verbindung mit
5. **Neuntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV)** (Drucksache 224/77, zu Drucksache 224/77, Drucksache 224/1/77) 113 C
und
6. **Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz — KVKG)** (Drucksache 225/77, zu Drucksache 225/77, Drucksache 225/1/77) 113 C
Claus (Hessen), Berichterstatter 113 C
Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz) . . 115 D
Koschnick (Bremen) 118 B
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 121 A
Dr. Wicklmayr (Saarland) . . . 125 A
Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . 126 C, 135 A
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 130 D
Weiß (Hamburg) 134 A
Schnipkoweit (Niedersachsen) . . 149 A

- Beschluß zu den Punkten 4, 5 und 6:
Anrufung des Vermittlungsausschusses 136 A, 136 B, 137 A
24. Zwölfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1977/78**) . . . 136 B
Beschluß: Vertagt bis nach der Entscheidung über Punkt 5 der Tagesordnung 136 B
7. Gesetz zur **Änderung sachenrechtlicher, grundbuchrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 226/77) . 137 B
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 150 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 149 C
8. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit** und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Drucksache 227/77) . . 137 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 149 C
9. Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (**Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit**) (Drucksache 228/77) 137 B
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 149 C
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds** in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz) (Drucksache 192/77, Drucksache 192/1/77) 137 B
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 149 D
20. Verordnung zu der Vereinbarung vom 11. Januar 1977 zur **Durchführung des Abkommens** vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über **Renten- und Unfallversicherung** (Drucksache 200/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
21. Erste Verordnung zur **Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte** (Drucksache 135/77, Drucksache 135/1/77) 137 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 C
22. **Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassen Zahnärzte** (Drucksache 136/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
23. **Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 179/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
25. **Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 210/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
26. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes** (Drucksache 211/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
27. **Verordnung zur Änderung der Fünften und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes** (Drucksache 178/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
29. **Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte** (Drucksache 206/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
30. **Fünfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 5. UhAnpV)** (Drucksache 204/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
31. **Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes** (Drucksache 203/77) 137 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A

32. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt** (Drucksache 256/76, Drucksache 233/77) 137 B
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 150 C
34. Verordnung zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige (**Anpassungsverordnung 1977 — AnpV 1977**) (Drucksache 205/77) 137 B
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
37. Sechste Verordnung zur **Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs** (Drucksache 183/77) 137 B
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 150 A
40. Vorschlag für die **Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 185/77, Drucksache 185/1/77) 137 B
B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 185/1/77 150 C
42. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 229/77) 137 B
B e s c h l u ß : Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 150 C
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 133/77, Drucksache 133/1/77) 137 B
B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 137 C
11. Entwurf eines Gesetzes zur **Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Stadtkerne** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 125/77, Drucksache 125/1/77) 137 C
Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 137 C
Steinert (Hamburg) 138 B
B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschliebung 139 C
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 181/77, Drucksache 181/1/77) 139 D
B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 140 A
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — (Drucksache 184/77, Drucksache 184/1/77) 140 A
Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 140 A
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 151 B
Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 152 D
Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen) 141 B
Willms (Bremen) 142 A
Dr. Vorndran (Bayern) 153 B
B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 142 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 94/77, Drucksache 94/1/77 [neu]) 143 A
Steinert (Hamburg), Berichterstatter 143 A, 155 A
Steinert (Hamburg) 143 A
Dr. Vorndran (Bayern) 144 A
Engholm, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 144 C, 155 C
B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 145 A
15. **Entschliebung des Bundesrates zum steuerlichen Ausschluß des negativen Kapitalkontos** bei Mitunternehmern, die nur beschränkt haften — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 694/76, Drucksache 694/1/76 [neu], Drucksachen 694/2—4/76) 145 A
Lüder (Berlin) 145 A
Dr. Günther (Hessen) 156 B
B e s c h l u ß : Annahme der Entschliebung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 146 A

17. Entwurf eines Gesetzes über den **Reiseveranstaltungsvertrag** (Drucksache 194/77, Drucksache 194/1/77) 146 A
 Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 157 C
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 159 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 146 B
18. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 193/77, Drucksache 193/1/77) 146 B
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 160 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 146 C
19. Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der **Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt** (Drucksache 195/77, Drucksache 195/1/77) 146 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 146 D
28. Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (**Lebensmittelkontrolleur-Verordnung**) (Drucksache 129/77, Drucksache 129/1/77) 146 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 146 D
33. Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer ausgleichenden Versorgung nach § 1587 a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**Barwert-Verordnung**) (Drucksache 191/77, Drucksache 191/1/77) 146 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 147 A
35. Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen sowie Brauchwasseranlagen (**Heizungsanlagen-Verordnung**) (Drucksache 147/77, Drucksache 147/1/77) . . 147 A
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 161 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 147 B
36. Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (**Wärmeschutzverordnung-WärmeschutzV**) (Drucksache 148/77, Drucksache 148/1/77) 147 C
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft 161 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 147 D
38. Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —**) (Drucksache 128/77, Drucksache 128/1/77) 147 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 148 A
39. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen** und über die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Drucksache 124/77, Drucksache 124/1/77) 148 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und 108 Abs. 7 GG. Billigung einer Entschließung . . . 148 A
41. Vorschlag für die **Berufung von Mitgliedern der Unterausschüsse des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** (Drucksache 102/77 [neu], zu Drucksache 102/77, Drucksache 102/1/77) 148 C
 B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksachen 102/1/77 und 102/2/77 148 C
- Nächste Sitzung 148 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Vogel,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Groß (Niedersachsen)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Griesinger, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung

Bayern:

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Stobbe, Regierender Bürgermeister
Lüder, Bürgermeister und Senator für Wirtschaft
Korber, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg
Weiß, Senator, Arbeits- und Sozialbehörde
Frau Elstner, Senatorin, Gesundheitsbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident
Dr. Günther, Minister der Justiz
Clauss, Sozialminister

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident
Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Schnipkoweit, Sozialminister
Groß, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Prof. Dr. Halstenberg, Finanzminister
Dr. Hirsch, Innenminister
Dr. Posser, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geißler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Klumpff, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten
Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
Schacht, Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Titzck, Innenminister
Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
Haehser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft
Engholm, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Strehlke, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Stenographischer Bericht

446. Sitzung

Bonn, den 3. Juni 1977

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 446. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Der neugebildete **Senat von Berlin** hat mit Beschluß vom 12. Mai 1977 zu Mitgliedern des Bundesrates Herrn Regierenden Bürgermeister Dietrich **Stobbe**, Herrn Bürgermeister Wolfgang **Lüder**, Herrn Senator Horst **Korber** und Herrn Senator Dr. Klaus **Riebschläger** bestellt.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden die bisher noch nicht genannten Mitglieder des Senates bestellt.

Dem Herrn Kollegen Dietrich **Stobbe** möchte ich bei dieser Gelegenheit die Glückwünsche des Hauses zu seiner Wahl zum Regierenden Bürgermeister von Berlin aussprechen.

Aus dem Senat von Berlin und damit aus dem Bundesrat sind mit Wirkung vom 2. Mai 1977 die Herren Regierender Bürgermeister Klaus **Schütz** und Senator Gerd **Löffler** ausgeschieden; bereits wenige Tage zuvor, am 28. April 1977, ist Herr Senator Kurt **Neubauer** ausgeschieden.

Ich möchte insbesondere Herrn Regierenden Bürgermeister **Schütz** für die im Bundesrat geleistete Arbeit danken. Er hat diesem Haus mit einer Unterbrechung seit 1961 angehört, und er war im Amtsjahr 1967/68 der Präsident des Bundesrates. Dieses Amt hat er in der ihm eigenen Nüchternheit geführt und seinen sachlichen Stil mit einem besonders starken politischen Engagement für die deutsche Sache verbunden. Er hat den Bundesrat als einen Ort eigenen politischen Gewichtes im Systemgefüge der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland verstanden. Es war sein Anliegen, die Verantwortung des Bundesrates für das Staatsganze bei den großen Aufgaben unserer Politik zu betonen.

Über die tagespolitische Arbeit hinaus lag ihm vor allem daran, der Jugend Zukunftsperspektiven

zu eröffnen, da es nach seiner Überzeugung ohne aktive, engagierte Teilhabe der Jugend am politischen Geschehen keine Zukunft für ein demokratisches Gemeinwesen geben kann.

Als Regierender Bürgermeister von Berlin war er selbstredend den Nöten der Menschen im geteilten Deutschland besonders verbunden, und hier lag auch der Schwerpunkt seiner ganzen politischen Arbeit. Er hat sich zielstrebig für die Entspannung zwischen Ost und West und für die Lebensinteressen der Menschen der Stadt Berlin eingesetzt.

Wir haben Klaus **Schütz** für seine Arbeit zu danken und ihm weiterhin alles Gute zu wünschen.

Es ergibt sich, meine Damen und Herren, eine weitere Veränderung in der Zusammensetzung des Bundesrates, weil uns die **Bayerische Staatsregierung** mitgeteilt hat, daß aus dem Bundesrat mit Wirkung vom 26. Mai 1977 die Herren Staatsminister Dr. Ludwig **Huber** und Dr. Bruno **Merk** ausgeschieden sind. (D)

Zum neuen ordentlichen Mitglied des Bundesrates hat die Bayerische Staatsregierung mit Wirkung vom 27. Mai 1977 das bisherige stellvertretende Mitglied Herrn Staatsminister Max **Streibl** berufen.

Zu neuen stellvertretenden Mitgliedern wurden mit Wirkung vom 27. Mai 1977 die Herren Staatssekretäre Franz **Neubauer** und Dr. Max **Fischer** bestellt.

Den ausgeschiedenen bayerischen und Berliner Mitgliedern gelten unser herzlicher Dank für ihre zum Teil langjährige Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen des Bundesrates und unsere guten Wünsche für ihren weiteren Lebensweg.

Den neuen und wiederbestellten Kollegen wünsche ich gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich darf mich dann der **Tagesordnung** der heutigen Sitzung zuwenden. Sie liegt Ihnen in der vorläufigen Fassung mit 42 Tagesordnungspunkten vor.

Gibt es Wortmeldungen zu dieser Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Damit ist sie festgelegt.

(A) Ich darf den Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Dritten Vizepräsidenten

aufrufen.

Durch das Ausscheiden des Herrn Regierenden Bürgermeisters Klaus Schütz aus dem Bundesrat ist das Amt des Dritten Vizepräsidenten vakant geworden. Für die nach § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung erforderliche Nachwahl schlage ich den Nachfolger im Amt des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Herrn Dietrich S t o b b e , vor.

Wer Herrn Kollegen Stobbe zum Dritten Vizepräsidenten wählen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig **angenommen**.

Ich frage Sie, Herr Kollege Stobbe, ob Sie die Wahl annehmen.

(Stobbe: Ja, ich nehme die Wahl an, Herr Präsident!)

Dann darf ich Ihnen die Glückwünsche des Hauses auch für dieses Amt aussprechen. Ich freue mich auf unsere Zusammenarbeit.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innerdeutsche Beziehungen (Drucksache 238/77).

Der bisherige Vorsitzende des Ausschusses für Innerdeutsche Beziehungen ist aus dem Ausschuss ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen in Drucksache 238/77 der Vorschlag, Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin Dietrich S t o b b e zu wählen, vor.

(B)

Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Frage an die Bundesregierung betreffend den Abbau der Frauenarbeitslosigkeit (Drucksache 241/77).

Das Land Niedersachsen möchte eine Frage an die Bundesregierung richten. Ich erteile Herrn Sozialminister Schnipkowitz hierzu das Wort.

Schnipkowitz (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die gesellschaftspolitische Situation in der Bundesrepublik Deutschland ist, wie ich meine, im augenblicklichen Zeitpunkt durch zwei Entwicklungen besonders deutlich gekennzeichnet: erstens durch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und zweitens durch die veränderte Lage der Familien.

Seit nunmehr über eineinhalb Jahren liegt die **Arbeitslosenquote** in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich bei über einer Million Erwerbslosen. Auf der Grundlage dieser Zahl entstehen der öffentlichen Hand an Ausgaben und Einnahmeausfällen Aufwendungen von insgesamt 18,5 Milliarden DM.

Trotz vielfacher Bemühungen von Bund und Ländern konnte ein entscheidender Erfolg bei der Be-

kämpfung der Arbeitslosigkeit bisher nicht erzielt werden. Mit besonderer Sorge muß dabei gesehen werden, daß der Anteil erwerbsloser Frauen im Verhältnis zur Gesamtarbeitslosigkeit überdurchschnittlich hoch ist. Diesem überdurchschnittlich hohen Anteil erwerbsloser Frauen entspricht ein unterdurchschnittliches Angebot an Arbeitsplätzen.

Unterzieht man die **Situation der Frau im Arbeitsleben** einer genaueren Betrachtung, so werden an diesem Punkt enge Bezüge zwischen der Berufsausübung der Frau und der Lage der Familien deutlich.

Nur ein kleiner Teil der Frauen, die im Wirtschaftsleben stehen — Fachleute sprechen von 10 % —, sind im engeren Sinne berufstätig. Berufstätig in diesem Sinne bedeutet, daß die Ausübung einer Berufstätigkeit zuerst unter dem Gesichtspunkt der Selbstverwirklichung und Erfüllung eigener Vorstellungen vom Leben gesehen wird. Demgegenüber ist der größte Teil der Frauen erwerbstätig, das heißt für die Aufnahme und Ausübung einer beruflichen Tätigkeit stehen wirtschaftliche und finanzielle Überlegungen, der Lebensstandard der Familie, im Vordergrund.

Umfragen und Meinungsbilder machen deutlich, daß aus dem zuletzt angesprochenen Personenkreis ein großer Teil gerade junger Mütter im Interesse ihrer Kinder zumindest zeitweilig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden würde, wenn die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zumindest abgemildert würden. Wichtige Überlegungen für diese Mütter sind dabei das Bedürfnis nach Arbeitsplatzsicherheit und der Ausgleich des Einkommensverlustes.

Einmal abgesehen von den arbeitsmarktpolitischen Überlegungen kann die Bedeutung der **familienpolitischen Komponente** nicht deutlich genug herausgestellt werden: In seltener Übereinstimmung fordern viele bekannte Kinderärzte wie Hellbrügger und Pechstein sowie namhafte Pädagogen, die Kinder in den ersten Jahren nicht ständigem Wechsel in der Bezugsperson auszusetzen. Wenn wir unseren Kindern optimale Entwicklungsvoraussetzungen ermöglichen und der Gefahr von Fehlentwicklungen vorbeugen wollen, müssen wir den Müttern Hilfen geben, damit sie ihre Kinder selbst pflegen und erziehen können.

Dieses Ziel wird auch durch das familienpolitische Programm des DGB bejaht. Diesem Ziel diene auch ein Gesetzentwurf der CDU/CSU zum Erziehungs-geld. Alle bundesweiten Initiativen dieser Art wurden stets prinzipiell begrüßt. Auch die Bundesregierung hat in einer Antwort auf die Anfrage der CDU/CSU gesagt, daß die Erziehung des Kleinkindes in erster Linie von der Familie geleistet werden solle und daß darauf gerichtete Hilfen erforderlich sind. Die Gewährung konkreter Hilfen scheiterte aber bisher an nicht vorhandenen Mitteln.

Heute dagegen stehen wir vor folgender grotesker Situation. Einerseits befinden sich Frauen im Erwerbsleben, die im Interesse ihrer Kinder und der Familien wenigstens zeitweilig auf eine Erwerbstätigkeit verzichten wollen, und zum anderen steht dieser Gruppe eine Vielzahl von Frauen gegen-

(A) über, die erwerbstätig sein wollen, aber aufgrund der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage nicht erwerbstätig sein können und Arbeitslosenunterstützung in erheblichem Umfang beziehen.

Bei dieser Sachlage erscheint es ebenso logisch wie konsequent, beide Gedankengänge miteinander zu verknüpfen. Eigentlich sind die in dieser Verknüpfung liegenden Lösungsansätze so offenkundig, daß man mit Erstaunen danach fragen müßte, warum hier nicht schon eher ein Brückenschlag versucht wurde.

Ich bin deshalb um so dankbarer, daß der Präsident des Deutschen Kinderschutzbundes, Herr Prof. Dr. Nitsch, unter dem 1. März 1977 ein Konzept für diese Verknüpfung der Öffentlichkeit vorgestellt und eine modellhafte Erprobung empfohlen hat.

Die Niedersächsische Landesregierung hat diese Anregung aufgegriffen. Sie teilt die in ihr entwickelten gedanklichen Ansätze. Sie hält nach mehreren Gesprächen mit dem Präsidenten des Kinderschutzbundes die Erprobung dieser Verknüpfung im Modellversuch für wünschenswert und notwendig. Nach ersten Gesprächen, die ich in meinem Hause mit Spitzenverbänden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie der Landesarbeitsverwaltung habe führen können, wird die Initiative der Landesregierung im Grundsatz begrüßt. Insbesondere der DGB Niedersachsen hat unter Bezugnahme auf sein familienpolitisches Programm eine modellhafte Erprobung befürwortet und seine grundsätzliche Unterstützung zugesagt. Auch der Arbeitgeberverband wird einen Modellversuch mittragen.

(B) Meine Damen und Herren, nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung würde es einen entscheidenden Beitrag im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit der Frauen bedeuten, wenn einerseits jungen Müttern unter Gewährung einer Arbeitsplatzgarantie und eines Erziehungsgeldes die Möglichkeit gegeben würde, sich zumindest im ersten Jahr nach einer Geburt ganz ihrem Kinde zu widmen und andererseits der freiwerdende Arbeitsplatz mit einem vom Arbeitsamt benannten Bewerber besetzt werden könnte.

Man wird über die Einzelheiten eines solchen Modells noch miteinander reden müssen. So wird darüber gesprochen werden müssen, ob eine bedingungslose Arbeitsplatzgarantie wirklich erforderlich ist oder ob ein Anrecht auf bevorzugte Arbeitsvermittlung nicht etwa ausreichen könnte.

Auch ist sich die Niedersächsische Landesregierung darüber im klaren, daß unter familienpolitischen Gesichtspunkten die Freistellung für ein Jahr nicht befriedigen kann. Bei realistischer Betrachtungsweise — vor allem auch unter dem Eindruck der knappen Finanzmittel — hält sie es aber für vertretbar, es während des Modellversuches bei dieser Zeitspanne zu belassen. Die Auswertung der Ergebnisse eines Modellversuches wird schließlich auch über die optimale Zeitspanne für eine solche Freistellung verlässlichere Aufschlüsse geben.

Der Durchführung eines Modellversuches kommt es besonders entgegen, daß Gesetzesänderungen zu-

nächst nicht notwendig werden. Sowohl die Fragen der Arbeitsplatzgarantie als auch die Problematik der Weiterzahlung der Sozialversicherungsbeiträge kann während der Modellphase ohne gesetzliche Eingriffe gelöst werden. (C)

Hinsichtlich der Höhe des „Erziehungsgeldes“ hält die Landesregierung einen Betrag von 350 DM für angemessen. Unter Zugrundelegung dieses Betrages werden nach überschlägigen Berechnungen die Kosten für eine Mutter, die Erziehungsgeld erhält und für die die Beiträge in die Sozialversicherung abgeführt werden, um etwa 50 Prozent niedriger liegend als die Kosten, die für eine Arbeitslose aufgewendet werden müssen.

Das Land Niedersachsen ist bereit, einen zeitlich und räumlich begrenzten Modellversuch durchzuführen. Es will mit seiner Frage an die Bundesregierung wissen, ob der Bund bereit ist, diesen Modellversuch finanziell zu fördern. Nach Auffassung des Landes kann dafür ein Teil der nicht abgeflossenen Mittel aus dem Sonderprogramm zur Förderung der Mobilität verwandt werden, die ohnehin gezielt zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit verwendet werden sollen.

Die Landesregierung hält darüber hinaus eine gründliche wissenschaftliche Begleitung dieses Modellversuches für erforderlich. Sie erwartet von einer wissenschaftlichen Begleitung, daß im Ergebnis des Versuchs verlässliche Aussagen über die arbeitsmarktpolitischen und familienpolitischen Erfolge dieses Versuches zu machen sind. Das Land ist bereit, die für die wissenschaftliche Begleitung entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Mit diesem eigenen, auch finanziellen Engagement wird der Ernst zum Ausdruck kommen, mit dem die Landesregierung bemüht ist, sowohl ihrer arbeitsmarktpolitischen als auch ihrer familienpolitischen Verantwortung gerecht zu werden. (D)

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herr Dr. Ehrenberg, erbeten.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Fragen eines einzelnen Bundeslandes nach § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates hält die Bundesregierung verfassungspolitisch, wenn nicht sogar verfassungsrechtlich, für bedenklich. Dessen ungeachtet ist die Bundesregierung bereit, im Interesse eines guten Einvernehmens mit dem Verfassungsorgan Bundesrat — vielleicht darf ich hinzufügen: im Interesse eines guten Einvernehmens des niedersächsischen Abgeordneten Ehrenberg mit dem Land Niedersachsen — diese Frage hier in der Sache zu beantworten.

Herr Schnipkoweit, zuerst ein Wort zu den Mitteln des 430 Millionen-Programms, auf die sich in letzter Konsequenz Ihre Anfrage stützt, vom November 1976. Diese Mittel sind durch Beschluß der Bundesregierung vom 25. Mai restlos verplant; außer den Restbeständen aus dem Mobilitätsprogramm hat

(A) die Bundesregierung am 25. Mai beschlossen, zusätzlich aus Mitteln des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit 500 Millionen DM für ein neues Arbeitsbeschaffungsprogramm aufzulegen und innerhalb dieses Arbeitsbeschaffungsprogrammes vorwiegend einen neuen sozialen Schwerpunkt „Förderung ambulanter sozialer Dienste“ durch die Bundesanstalt für Arbeit vorzunehmen. Dieser Bezugspunkt existiert seit dem 25. Mai 1977 nicht mehr. Diese aus den Mobilitätshilfen übriggebliebenen Gelder sind für den neuen Schwerpunkt ambulanter sozialer Dienste, womit die Bundesanstalt rund 20 000 Teilzeitarbeitsplätze für Frauen schaffen will, verplant.

Aber über dieses Finanzproblem — bezogen auf die Mittel der Bundesanstalt — hinaus ist zu Ihrer Frage aus zweierlei Hinsicht einmal aus familienpolitischer und einmal aus arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu antworten. Auch die Bundesregierung ist der Meinung, daß die Frage eines **Erziehungsgeldes** hohe familienpolitische Bedeutung hat und hierfür eine entsprechend gründliche Diskussion und Vorbereitung notwendig ist. Als arbeitsmarktpolitisches Instrument muß ich allerdings hier erhebliche Zweifel anmelden. Lassen Sie mich nur einige dieser Zweifel deutlich machen.

(B) Ich glaube, ein Erziehungsgeld kann man, wenn man den familienpolitischen Sinn nicht von vornherein in Frage stellen will, nun wirklich nicht von den konjunkturellen Schwankungen des Arbeitsmarktes abhängig machen; man kann das nicht bei schlechter Arbeitsmarktsituation einführen und bei guter wieder zurücknehmen. Wenn man es aus familienpolitischen Gründen einführt und der Staat bereit ist, diese finanzielle Anstrengung auf sich zu nehmen, was mit einer erheblichen Erhöhung der sonst in diesem Hause so scharf kritisierten Staatsquote natürlich einhergehen würde, muß man es für alle — für konjunkturell gute und für konjunkturell schlechte — Zeiten tun und es nicht als arbeitsmarktpolitisches Füllinstrument für eine Konjunktursituation ansehen, wie wir sie, bezogen auf den Arbeitsmarkt, vorwiegend für Frauen heute haben.

Dann wird es wohl nicht möglich sein, ein solches Instrument sinnvoll einzuführen, ohne eine **Arbeitsplatzgarantie** für die Zeit nach Bezug des Erziehungsgeldes. Eine solche Arbeitsplatzgarantie wäre sorgfältig zu prüfen in bezug auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsgleichheit von Frauen und Männern bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz. Es besteht zumindest die Vermutung, die gründlich auf ihre Berechtigung zu untersuchen wäre, daß eine solche Arbeitsplatzgarantie die heute sowieso immer noch vorhandenen Nachteile der Frauen beim Wettbewerb am Arbeitsmarkt weiter verschärfen würde.

Nun ist leider eine Garantie, Herr Schnipkowitz, überhaupt nicht zu geben, die aber die Grundlage ihrer Überlegungen ist, daß nämlich die hier durch die Zahlung eines Erziehungsgeldes freiwerdenden Arbeitsplätze durch am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Frauen regional übereinstimmend besetzt werden können. Zusätzlich ist zu bemerken, daß auch heute ohne Erziehungsgeld viele

Mütter nach der Niederkunft aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Sie würden natürlich auch und mit Recht bei der Einführung eines Erziehungsgeldes diesen Anspruch geltend machen, woraus sich, bezogen auf die mögliche arbeitsmarktpolitische Effizienz, ein unverhältnismäßiges Gefälle zwischen den aufzuwendenden Beträgen und den arbeitsmarktpolitischen Effekten ergäbe. (C)

Es ist — hier überschneiden sich schon die arbeitsmarkt- und die familienpolitischen Zweifel — doch wohl auch sehr zu überlegen, ob es wirklich durchführbar ist, die Zahlung eines Erziehungsgeldes davon abhängig zu machen, daß die Mutter ihren Arbeitsplatz aufgibt; jedenfalls werden das bei der vom Land Niedersachsen ins Auge gefaßten Größenordnung von 350 DM nur jene Frauen können, die nicht wie es bei alleinstehenden Frauen oft der Fall ist, voll auf den Erwerb aus ihrem Arbeitsplatz angewiesen sind. Also würden gerade die sozial und ökonomisch Schwächsten unter den arbeitenden Frauen diese Regelung gar nicht in Anspruch nehmen können, weil sie von 350 DM im Monat den Lebensunterhalt nicht bestreiten können und auf ein Erwerbseinkommen angewiesen sind. Auch das müßte sehr sorgfältig überlegt werden.

Zusätzlich müßte abschließend noch die Überlegung angestellt werden, daß es auch im Hinblick auf die gerade von den Frauen selber immer betonte Gleichrangigkeit von Hausfrauentätigkeit und Erwerbstätigkeit zumindest Zweifeln unterliegt, ob es richtig wäre, die Zahlung eines Erziehungsgeldes davon abhängig zu machen, daß ein Arbeitsplatz vorhanden war und aufgegeben wird, und ob man dann die Mütter, die schon wegen der Geburt eines ersten Kindes ihren Arbeitsplatz aufgegeben haben, beim zweiten und dritten gegenüber den anderen Frauen bei der Zahlung eines Erziehungsgeldes diskriminieren kann. (D)

Noch größere Zweifel wirft der Vorschlag eines **Modellversuches** auf. Das klingt zwar gut, weil man dann begrenzt mit relativ wenigen Mitteln etwas erproben könnte, aber es bestehen doch sehr erhebliche Zweifel, ob es allein von den Grundsatzfragen der Gleichbehandlung her möglich sein könnte, den Müttern in einem Bundesland diese Leistung zu bieten, in den andern Bundesländern das aber nicht zu tun. Ich habe auch allein nach den jüngsten Erfahrungen mit dem 16-Milliarden-Investitionsprogramm erhebliche Zweifel, ob in diesem Hause die anderen zehn Bundesländer damit einverstanden wären, aus Bundesmitteln in Niedersachsen so etwas durchzuführen, in den anderen Bundesländern aber nicht. Wenn ich allein daran denke, wie die geringfügige, aber notwendige Bevorzugung Niedersachsen bei dem 16-Milliarden-Investitionsprogramm bei den anderen Bundesländern auf Protest gestoßen ist, so wage ich nicht, mir vorzustellen, welcher Protest von Baden-Württemberg bis Bayern ausbrechen würde, wenn wir hier isoliert für Niedersachsen aus Bundesmitteln so etwas durchführten.

Nochmals wiederholen möchte ich aber vor allen Dingen die Zweifel, ob es von der Gleichbehandlung

(A) her überhaupt vertretbar wäre, isoliert für einen begrenzten regionalen Bereich. So gern ich das in Wilhelmshaven einführen würde — das will ich gern zugeben —, aber die Zweifel, das isoliert zu tun und andere davon auszuschließen, sind zu groß, um auf die Anregung des Landes Niedersachsen eingehen zu können.

Abschließend würde ich gern noch betonen: Wer einen Modellversuch dieser Art vorschlägt, der müßte, um überhaupt die Ernsthaftigkeit dieses Modells denjenigen, die daran teilnehmen sollen, deutlich machen zu können, konkret etwas über die mögliche Finanzierung nach Durchführung dieses Modells sagen. Zu der möglichen **Finanzierung eines allgemeinen Erziehungsgeldes** muß ich hier erklären, diese familienpolitische Aufgabe kann sicher nicht allein aus Mitteln der Bundesanstalt, d. h. aus Mitteln der Beitragszahler als Arbeitnehmer und Unternehmer geleistet werden, sondern das ist eine Aufgabe von so hohem allgemeinpoltischen Rang, daß sie wohl von allen Bürgern getragen werden müßte und nicht ausschließlich von den in der Arbeitslosenversicherung erfaßten Beitragszahlern.

Wenn man die Gesamtfinanzierung auch nur ganz vorsichtig abschätzt, so ergibt sich auch bei der vom Land Niedersachsen vorgeschlagenen Größenordnung, die für die sozial Schwächsten unter den erwerbstätigen Müttern unzureichend ist, wenn man unterstellt, daß von den 623 000 Geburten des Jahres 1974 etwa rund 400 000 Mütter unter die Kriterien dieses Vorschlages fallen würden, ein Jahresaufwand von 1,4 Milliarden DM. Erhöht man den Betrag in der Größenordnung, die notwendig wäre, damit auch die alleinstehenden Mütter und diejenigen, die auf Einkommen aus dem Erwerbsleben voll angewiesen sind, davon Gebrauch machen können, käme mindestens ein Betrag zwischen 2,5 und 3 Milliarden DM zustande. Über die Möglichkeit, diesen Aufwand zu finanzieren, müßte konkret und im Detail zwischen dem Bund und den Ländern verhandelt werden, bevor man guten Gewissens eine solche Aufgabe in Angriff nehmen kann.

Lassen Sie mich eine abschließende Bemerkung machen. Herr Kollege Schnipkoweit, ich würde empfehlen, bevor die Finanzierung neuer Bundesaufgaben gefordert wird, sich vielleicht doch im Rahmen des eigenen Kabinetts darüber abzustimmen, wie es um die Verbesserung der öffentlichen Einnahmen auf der Steuerseite steht. Das eine abzulehnen und gleichzeitig Neues zu fordern ist mit Sicherheit nicht durchführbar.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat der niedersächsische Ministerpräsident, Herr Dr. Albrecht.

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte nur noch einige wenige Worte sagen. Herr Ehrenberg, ich höre aus allem nur das Nein. Sie haben uns hier zwei Dutzend Zweifel mitgeteilt, aber Sie haben die Zweifel so begründet, daß sie eigentlich nur das Nein darstellen sollen. Wenn man Zweifel hat, ob z. B. eine Arbeitsplatzgarantie ge-

geben werden kann, ob 350 DM ausreichend sind (C) oder nicht, dann bietet es sich doch an, einen **Modellversuch** zu machen. Denn wie will man diese Zweifel ausräumen — sei es positiv, sei es negativ —, wenn man nicht irgendwann zu einem Modellversuch kommt? Wir schlagen ja nicht vor, eine solche Regelung sofort bundesweit einzuführen, was entsprechende Milliardensummen erfordern würde, sondern wir schlagen vor, eben einen regional begrenzten Modellversuch zu machen, wofür auch nur begrenzte Summen erforderlich wären, um all diese Zweifelsfragen einmal klären zu können. Da bedaure ich nun in der Tat, daß wir — wenn ich Sie richtig interpretiere — auf die Mitwirkung der Bundesregierung nicht rechnen können. Die Niedersächsische Landesregierung wird sich jetzt überlegen, ob sie ihrerseits ohne Bundesregierung einen solchen Modellversuch einmal durchführen kann. Aber ich hätte es für besser gefunden, wenn wir das zusammen mit der Bundesregierung hätten tun können.

Ich bin überzeugt, daß Sie die **Kooperationsbereitschaft der Länder** falsch einschätzen. Uns in Niedersachsen liegt nicht daran, daß der Modellversuch unbedingt in Niedersachsen durchgeführt wird. Wenn Sie ein anderes Bundesland für einen solchen Modellversuch wählten, wären wir damit auch einverstanden. Wir wären auch damit einverstanden, wenn Sie zwei Modellversuche machten, einen in Norddeutschland, einen in Süddeutschland. Das alles sind für uns keine Gesichtspunkte. Worauf es uns ankommt, ist, daß wir aus der theoretischen Diskussion über ein Erziehungsgeld und die Familienpolitik im allgemeinen, die nun schon über lange Zeit geführt wird, herauskommen und einen konkreten Anfang machen, um Erfahrungen damit zu sammeln. Ich bedaure, Herr Ehrenberg, daß ich bei Ihnen aus allem nur das Nein heraushören konnte. (D)

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat Frau Minister Griesinger.

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lieber Kollege Ehrenberg, Sie haben uns provoziert. Sie haben gemeint, wir würden jetzt eifersüchtig oder neidisch werden. Da haben Sie sich gründlich getäuscht. Wir haben nämlich gerade in **Baden-Württemberg** bereits beste Erfahrungen mit dem Modell Erziehungsgeld gemacht und freuen uns von Herzen darüber, daß Niedersachsen Ihnen einmal deutlich gemacht hat — nachdem Sie jetzt zwei Gesetze so zügig durchbringen wollen —, daß man, wenn man Geld ausgibt, dies auch sinnvoll tun muß, so daß es die Wirkungskraft entwickeln kann, die wir alle gemeinsam wünschen. Deshalb möchte ich namens der Regierung des Landes Baden-Württemberg zu der Frage des Landes Niedersachsen folgende Erklärung abgeben.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat die Frage des Landes Niedersachsen mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. Sie begrüßt jede Initiative, die zum Ziel hat, den Müttern zu helfen, das erste Recht, das sie haben, verwirklichen zu können, nämlich das Recht auf Erziehung ihres eigenen Kindes. Das bedeutet gleichzeitig, daß jedem

- (A) Kind sein erstes Recht realisiert wird, nämlich das Recht auf Erziehung durch die eigenen Eltern und dort, wo dies nicht möglich ist, zumindest durch die eigene Mutter. Erst danach sollen andere Modelle zum Zuge kommen: Tagesmutter, Pflegestellen, Heimerziehung. Dies Letztgenannte ist alles dringend erforderlich, aber Priorität hat die Erziehung durch die eigenen Eltern bzw. durch die eigene Mutter, wie dies im Grundgesetz verankert ist, und dies haben wir ernst zu nehmen.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg begrüßt also diese Initiative, die zum Ziel hat, ein **Erziehungsgeld** einzuführen. Das Erziehungsgeld ist eine finanzielle Maßnahme, die besonders geeignet ist, die Erziehungskraft der Familie zu stärken und die bestmögliche Voraussetzung für eine Erziehung und Pflege des Kindes insbesondere durch die Mutter als natürliche Bezugsperson zu schaffen.

Für die Regierung des Landes Baden-Württemberg steht bei der Einführung des Erziehungsgeldes dieser familienpolitische Grundgedanke im Vordergrund. Allerdings können sich daraus entsprechend der Frage des Landes Niedersachsen auch positive Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt, etwa bei der Teilzeitarbeit für Frauen, ergeben.

Das Land Baden-Württemberg verfolgt das familienpolitische Anliegen der Einführung eines Erziehungsgeldes schon seit Jahren mit Nachdruck. Wir haben in unserem Land bereits vor über zwei Jahren das Erziehungsgeld für alleinstehende Mütter durch das Modell „Mutter und Kind“ eingeführt.

(B) Sehr verehrter, lieber Herr Ehrenberg, wir haben damals nicht nach Ihren Geldern gerufen — der Blick auf den Bundeshaushalt zeigte, daß dort alle Türen verschlossen waren —, sondern wir haben von uns aus damit begonnen. Nachdem jetzt Ihr Füllhorn über die Länder ausgeschüttet werden soll, ist es berechtigt, daß Niedersachsen nun diese Frage aufgeworfen hat. — Wir gehen dabei davon aus, daß insbesondere alleinstehende Mütter besonders oft aus wirtschaftlichen Gründen zu einer Erwerbstätigkeit gezwungen sind und deshalb ihr Kind nur zu einem geringen Teil selbst erziehen können. Dies zu vermeiden und damit die Entwicklungsbedingungen dieser Kinder zu verbessern, ist ein Ziel des baden-württembergischen Modells.

Im Rahmen unseres Modells wird den alleinstehenden Müttern neben den Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes ein monatliches Erziehungsgeld in Höhe von 300 DM gewährt. Hier darf ich ergänzend sagen, Herr Minister Ehrenberg: Wenn Sie die Freundlichkeit haben, bei Ihrer Kollegin im Bundesfamilienministerium nachzufragen, dann erfahren Sie, daß das Bundessozialhilfegesetz dahin gehend novelliert wurde, daß die Frau bereits bei einem Kind Anspruch auf Sozialhilfe hat, sofern sie ihre Arbeit aufgeben möchte, um ihr Kind selbst erziehen zu können. Insofern ist eine zusätzliche Möglichkeit der Finanzierung gegeben. Daneben gewähren wir, wie ich sagte, ein monatliches Erziehungsgeld in Höhe von 300 DM. Das Erziehungsgeld wird aus Landesmitteln finanziert.

(C) Von dem Modell erwarten wir auch Aufschluß über die Auswirkungen der vorübergehenden Lösung der Mutter von den sozialen Kontakten am Arbeitsplatz und über die erzieherische Fähigkeit der Mütter. Insoweit hat schon jetzt das Modell viele Vorurteile widerlegt. Die Frauen, denen wir die Chance geben, ihre Kinder zu erziehen, und denen wir auch eine pädagogische Hilfestellung zuteil werden lassen, entwickeln Fähigkeiten, die oft niemand vermutet hatte. — Ferner erwarten wir von dem Modell Aufschluß über die Notwendigkeit begleitender sozialpädagogischer Maßnahmen. Professor Hellbrügge in München hat sowohl hinsichtlich der Mütter wie hinsichtlich der Kinder die besten Zeugnisse ausgestellt. Das, Herr Kollege Ehrenberg, sollte uns ermutigen, im Bundestag den Gesetzentwurf der CDU/CSU aufzugreifen — also nicht noch zwei oder drei Jahre zu warten —, der konkret eine stufenweise Einführung des Erziehungsgeldes vorsieht. Es sind genügend gute Ideen da, Herr Kollege Ehrenberg, und wenn man den Bundeshaushalt durchforstet, wird man auch die notwendigen Mittel finden.

Bereits jetzt können wir feststellen, daß für das Erziehungsgeld großes Interesse besteht. Dies wird auch durch die Umfrage des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahre 1975 bestätigt. Wir werden unsere Erfahrungen gerne in die weitere Diskussion einbringen, damit bundesweit der Gedanke des Erziehungsgeldes verwirklicht werden kann — zugunsten der Kinder, aber auch zugunsten der Eltern, die darauf warten, vor allem der Mütter, denen wir beistehen müssen, daß Vorurteile abgebaut werden und ihnen geholfen werden kann. Ich freue mich, daß Niedersachsen den Mut hatte — und ich bin sicher, daß das verfassungsrechtlich korrekt ist —, diese Frage zu stellen. Herr Minister Ehrenberg, ich meine, daß für Dinge, die gut sind, Wege gefunden werden können. Wir sind gar nicht neidisch, wenn damit in einem Land begonnen wird. Wo wir so tüchtige Minister mit Initiative haben, da sollten wir nur gratulieren. (D)

Präsident Dr. Vogel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich war bei der Wortmeldung von Frau Minister Griesinger davon ausgegangen, daß sie eine Erklärung abzugeben wünschte. Darf ich bei den jetzt abgegebenen Wortmeldungen von derselben Annahme ausgehen, weil ich glaube, es gibt ein allgemeines Interesse des Hauses, bald zur Diskussion der Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 zu kommen.

Das Wort hat Herr Minister Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Nur zwei Bemerkungen, zu denen mich die Ausführungen von Frau Griesinger veranlaßt haben, aber ein wenig auch die von Herrn Ministerpräsident Albrecht.

Daß es in Baden-Württemberg schon erfolgreiche **Modellversuche** gibt, wäre ja ein Grund gewesen, bei dem Antrag Niedersachsens auf die dortigen Erfahrungen einzugehen. Bisher wissen wir über die

(A) baden-württembergischen Erfahrungen nichts, jedenfalls offiziell. Ich bin gerne bereit, hier konkrete Erfahrungen entgegenzunehmen.

Aber — damit wende ich mich an Herrn Ministerpräsident Albrecht wie an Frau Minister Griesinger — es hat keinen Sinn, einen Vorschlag in Richtung auf Modellversuche zu machen, der keine Finanzbasis hat. Es stand in allen Zeitungen, dürfte also nicht so neu sein, daß am 25. Mai über die Restmittel für das Programm „Ausbau ambulanter sozialer Dienste“ — gezielt auf Teilzeitbeschäftigung von Frauen — von der Bundesregierung verbindlich verfügt worden ist.

Im übrigen sollte man gerade auf familienpolitischem Gebiet nicht Hoffnungen wecken, die später nicht erfüllbar sind. Das würde den familienpolitischen Sinn sehr viel stärker gefährden, als wenn man auf einer vorherigen gründlichen Kalkulation der finanziellen Seite besteht. Ich kann nicht nach einigen hundert Millionen DM Finanzierungsmittel für einen Modellversuch suchen, ohne vorher wenigstens einigermaßen zu wissen, wie die Finanzierungsgrundlage für die im Anschluß an den Modellversuch vorzunehmende Einführung in voller Breite geschaffen werden kann. Denn darüber besteht doch wohl kein Zweifel: Wenn man einen solchen Modellversuch vornimmt, ist es nicht legitim, ihn abzubrechen und zu sagen: das haben wir mal versucht, aber Geld haben wir nicht, und jetzt machen wir nicht weiter. Für mich jedenfalls gehört es zu den unverzichtbaren Elementen seriöser Politik, daß man, bevor man so etwas anpackt, Klarheit über die Gesamtfinanzierung hat. Bevor es nicht möglich ist, diese Klarheit zwischen Bund und Ländern zu schaffen, kann man so etwas nicht starten.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Nur eine Erklärung! — Es ist das Recht der Bundesregierung, aus verfassungsrechtlichen Gründen Fragestellungen der Länder zu bezweifeln. Ob es möglich ist, aus verfassungspolitischen Gründen es von einem anderen Verfassungsorgan zu bestreiten, möchte ich wieder bestreiten. Das haben wir allein zu entscheiden. Das Recht ist bei Ihnen, die Politik manchmal bei uns, Herr Bundesminister.

Bremen steht mit großem Respekt vor Frau Griesinger. Endlich haben wir mutige Minister im Bundesrat!

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Vogel: Meine Damen und Herren, ich gehe davon aus, daß der Tagesordnungspunkt 3 damit abgeschlossen ist.

Punkte 4, 5 und 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (**Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz — 20. RAG**) (Druck-

sache 223/77, zu Drucksache 223/77, Drucksache 223/1/77).

Neuntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes **Neuntes Anpassungsgesetz — KOV — 9. AnpG-KOV**) (Drucksache 224/77, zu Drucksache 224/77, Drucksache 224/1/77).

Gesetz zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung (**Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz — KVKG**) (Drucksache 225/77, zu Drucksache 225/77, Drucksache 225/1/77).

Die Vorlagen werden zur gemeinsamen Beratung aufgerufen.

Zunächst hat zur Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik Herr Staatsminister Clauss, Hessen, das Wort.

Clauss (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gegenstand der Beratung, für die ich Ihnen den Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik erstatten darf, sind erstens das Zwanzigste Rentenanpassungsgesetz und zweitens das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz.

Nach eingehender Beratung gibt der federführende Ausschuß zu beiden Gesetzesvorhaben die folgenden Empfehlungen ab.

1. Zum Zwanzigsten **Rentenanpassungsgesetz**. Es wird empfohlen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den nachfolgenden Gründen zu verlangen:

Der Ausschuß empfiehlt mit einer Stimmenmehrheit von 6 : 5 dem Bundesrat die folgenden im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rentnerkrankenversicherung stehenden Änderungen:

Im Gegensatz zu den Vorstellungen des Bundestags, wonach die Leistungen der Rentenversicherung zur **Krankenversicherung der Rentner** auf 11 v. H. der Rentenausgaben festgeschrieben sein sollen, empfiehlt der federführende Ausschuß dem Bundesrat, die KVdR-Leistungen der Rentenversicherung zu dynamisieren. Danach sollen die von den Rentenversicherungen zu leistenden Beiträge dem durchschnittlichen Beitragssatz bei den gesetzlichen Krankenkassen entsprechen.

Ferner wird die Einführung einer Beteiligung der Rentner an den KVdR-Leistungen der Rentenversicherungen ab 1979 empfohlen. Die **Eigenbeteiligung der Rentner** soll 1979 2,6 v. H., ab 1980 4 v. H. der Rente betragen. Die Eigenzahlungen der Rentner sollen beim Rentenversicherungsträger verbleiben.

Darüber hinaus ist vorgesehen, daß Rentner auch für sonstige Alterseinkünfte mit Lohnersatzfunktion Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten haben, so z. B. für Pensionen. Die Belastungsquote für die

- (A) Rentner entspricht auch für diese Einkünfte den vorstehend genannten Prozentzahlen, nämlich 1979 2,6 v. H. und ab 1980 4,0 v. H.

Diese von der Mehrheit des Ausschusses gebilligte Konzeption wird ergänzt durch die Einführung einer **Beteiligungsuntergrenze** als soziale Komponente. Danach sollen die Rentnerbeteiligung und der Krankenversicherungsbeitrag des Rentners entfallen, wenn die Renten und sonstigen Alterseinkünfte zusammen 60 v. H. der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 40 Versicherungsjahren unterschreiten.

Neben diesen Vorstellungen zur Rentnerkrankenversicherung empfiehlt der Ausschuß mit Mehrheit dem Bundesrat eine Reihe weiterer Änderungen, die zum Teil bereits im ersten Durchgang Beratungs- und Beschlußgegenstand waren.

Im Gegensatz zur Auffassung des Bundestags wird weiterhin empfohlen, die im bisherigen Umfang von der Rentenversicherung durchgeführte **berufliche Rehabilitation** nicht auf die Bundesanstalt für Arbeit zu übertragen, sondern vielmehr als Aufgabe der Rentenversicherung zu belassen. Zur Begründung wird insbesondere auf die Bedeutung der einheitlichen Trägerschaft bei der Durchführung von umfassenden Rehabilitationsmaßnahmen medizinischer und beruflicher Art verwiesen.

Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die ersatzlose Streichung der vom Bundestag beschlossenen Regelungen, die Einschränkungen bei der Gewährung von **Waisenrenten** vorsehen. Der Bundestag hatte beschlossen, daß Waisen in Ausbildung künftig dann keinen Anspruch auf Waisenrente mehr haben sollen, wenn sie aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge von wenigstens 1 000 DM monatlich oder vergleichbare Bezüge empfangen.

- (B) Der Bundestag hatte beschlossen, daß **Beamtenpensionäre** bei einer Beschäftigung in einem an sich versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis dann versicherungsfrei sind, wenn ihnen 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zustehen. Mit dieser Regelung soll der Aufbau von für die Rentenversicherung kostenträchtigen ergänzenden Alterssicherungen bei bereits vorhandener ausreichender Alterssicherung gehindert werden.

Grundsätzlich bestehen gegen diese Regelungen keine Bedenken. Der Ausschuß empfiehlt jedoch dem Bundesrat, das maßgebende Versorgungsniveau statt bei 65 v. H. bei 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festzusetzen. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß ein ausreichendes Versorgungsniveau bei 65 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bereits erreicht ist.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, die vom Bundestag beschlossene Regelung über die Bewertung der Ausbildungszeiten abzulehnen. Nach der Fassung des Bundestages sollen **beitragslose Ausbildungszeiten** künftig höchstens mit dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten bewertet werden. Nach Meinung der Mehrheit des federführenden Bundesratsausschusses soll sich auch künftig die Bewertung beitragsloser Zeiten am individuellen Versicherungsverlauf orientieren.

Abschließend sei noch erwähnt, daß der Ausschuß vorschlägt, erstens die von Bundesregierung und Bundestag vorgesehene Anhebung der Mindestbeitragsregelung zu mildern sowie zweitens die Bundesanstalt für Arbeit zu verpflichten, auch an berufsständische Versorgungseinrichtungen, die an die Stelle der Rentenversicherung getreten sind, für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe Beiträge für die Altersversorgung zu entrichten.

2. Zum **Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz**. Auch zu diesem Gesetz wird dem Bundesrat empfohlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen. Hierfür sind im wesentlichen die folgenden Gründe maßgebend.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt dem Bundesrat, an seiner im ersten Durchgang bereits vertretenen Auffassung festzuhalten, daß eine **„konzertierte Aktion im Gesundheitswesen“** eingesetzt werden soll. Die hierzu in die Reichsversicherungsordnung aufzunehmenden Vorschriften sehen ein Zusammenwirken aller vor, denen Verantwortung für das Gesundheitswesen zukommt. Dabei soll es Ziel der konzertierten Aktion sein, Rahmen- und Orientierungsdaten für die Leistungsentgelte sowie Vorschläge zur Rationalisierung und Erhöhung der Effektivität im Gesundheitswesen zu entwickeln.

Im folgenden darf ich mich darauf beschränken, die sozialpolitisch wesentlichen Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für die Bereiche Krankenversicherung, Kassenarztrecht sowie Krankenhaus einschließlich Pflegesatzgestaltung darzustellen:

Für den Komplex **Krankenversicherung** wird im wesentlichen vorgeschlagen: Die vom Bundestag vorgesehene Verschärfung des Beitrittsrechts zur freiwilligen Krankenversicherung für Rentenbezieher wird abgelehnt. Der Ausschuß spricht sich mehrheitlich für die Wiederherstellung der Fassung der Bundesregierung aus.

Die von Bundesregierung und Bundestag vorgesehene **Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze** in der Krankenversicherung sollte nach Meinung der Ausschußmehrheit abgelehnt werden.

Der Ausschuß empfiehlt mehrheitlich bei Stimmenthaltung seiner übrigen Mitglieder die Annahme von Regelungen, die die Einführung der **Hauspflege** in den Katalog der Regel- und Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vorsehen.

Ferner empfiehlt der Ausschuß, die vom Bundestag vorgesehenen Regelungen über die allgemeinen **vertraglichen Beziehungen zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern** zu modifizieren. Im Gegensatz zur Fassung des Bundestags wird eine Regelung vorgeschlagen, die sicherstellt, daß Hochschulkliniken sowie Krankenhäuser, die bereits Aufnahme im Krankenhausbedarfsplan des Landes gefunden haben, auf jeden Fall an der von den Krankenkassen zu gewährenden Krankenhauspflege teilnehmen und sich somit den Krankenkassen nicht erst hierfür anbieten müssen.

(A) Im **kassenarztrechtlichen Teil** des Gesetzentwurfs empfiehlt der federführende Ausschuß mit seiner Mehrheit die folgenden Änderungen. Es sollte den Vertragspartnern des Kassenarztrechts überlassen bleiben, an welchen Kriterien sie sich bei ihren Vereinbarungen über die Veränderung der Gesamtvergütung orientieren. Entsprechend wird die ersatzlose Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kriterienvorgaben empfohlen. Der Ausschuß spricht sich ferner dagegen aus, daß die Spitzenverbände der Vertragspartner aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einmal jährlich eine gemeinsame Empfehlung über die angemessene Veränderung der Gesamtvergütungen abzugeben haben.

Darüber hinaus hält die Mehrheit des Ausschusses an der Auffassung fest, daß die Regelungen über die Einführung eines Arzneimittelhöchstbetrags in die Verträge über die Gesamtvergütung ersatzlos zu streichen sind.

Für den **Bereich des Krankenhauses** einschließlich der **Pflegesatzregelungen** werden im wesentlichen die folgenden Änderungen empfohlen.

Der Ausschuß empfiehlt mit seiner Mehrheit die Streichung der Vorschriften, die die Einführung der **vorstationären Diagnostik** und **nachstationären Behandlung** betreffen. Hierüber bereits jetzt gesetzliche Regelungen zu schaffen, erschien der Ausschußmehrheit verfrüht.

Die bisherigen Regelungen über Zusammensetzung und Aufgaben des **Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser** nach § 7 Krankenhausgesetz haben sich nach Auffassung der Ausschußmehrheit bewährt. Einer Änderung bedarf es daher nicht. Gleiches gilt auch für die Regelungen hinsichtlich des Beirats, der dem vorstehend genannten Ausschuß beratend zur Seite steht.

(B) Der Ausschuß spricht sich nach wie vor gegen eine Eigenbeteiligung der Krankenhäuser an den **Investitionen** aus. Die Bedenken des Ausschusses berücksichtigen zum einen die mögliche Existenzgefährdung insbesondere freigemeinnütziger Häuser durch die Einführung einer Investitionsbeteiligung, zum anderen aber auch richten sie sich gegen die grundsätzlich mögliche Überwälzung dieser Kosten auf die Pflegesätze, was dann wiederum zu höheren Belastungen der Krankenkassen und ihrer Versicherungsgemeinschaften führen würde.

Nach geltendem Recht ist es nur noch bis Ende 1981 möglich, die **Kosten von Ausbildungsstätten im Krankenhaus** bei der Kalkulation der Pflegesätze zu berücksichtigen. Sodann hätten die Krankenhauträger diese Kosten selbst zu tragen. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat mehrheitlich die Annahme einer Regelung, wonach die Kosten der Ausbildungsstätten auch nach dem genannten Termin in den Pflegesätzen berücksichtigt werden können.

Der Ausschuß empfiehlt mit seiner Mehrheit, die Regelungen für eine **Neuordnung des Pflegesatzfestsetzungsverfahrens** abzulehnen und es damit beim gegenwärtig geltenden Recht zu belassen. Der Ausschuß ist dabei der Überzeugung, daß sich die geltenden Regelungen insgesamt bewährt haben.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß dem Bundesrat (C) die Annahme einer EntschlieÙung mit dem Ziel, Regelungen zu schaffen, die das Interesse der **Krankenhäuser an wirtschaftlichem Verhalten** verstärken. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der beabsichtigten Änderung der Bundespflegesatzverordnung die Regelungen für einen Gewinn- und Verlustausgleich mit dieser Zielsetzung zu modifizieren. Insbesondere sollen Anreize zur wirtschaftlichen Betriebsführung und zur Intensivierung der innerbetrieblichen Rationalisierung geschaffen werden, so u. a. durch Belassung der hierdurch erzielten Überschüsse. Entsprechende Zuschläge zum Pflegesatz sollen gewährt werden, wenn sich die durchschnittliche Verweildauer oder die Zahl der Krankenhauseinweisungen im Berechnungszeitraum gegenüber der Vorperiode verkürzt oder verringert haben. Entsprechend soll andererseits ein Abzug bei den Pflegesätzen vorgenommen werden können, wenn sich die Verweildauer im Berechnungszeitraum gegenüber der Vorperiode verlängert hat und diese Verlängerung nicht auf medizinische Ursachen zurückgeführt werden kann.

Präsident Dr. Vogel: Ich bedanke mich, Herr Minister Clauss, für die Berichterstattung.

Wir treten nun in die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt ein. Mir liegen bisher Wortmeldungen der Kollegen Dr. Geißler, Koschnick, Frau Griesinger und Wicklmayr vor.

Ich erteile zunächst Herrn Staatsminister Dr. Geißler, Rheinland-Pfalz, das Wort.

(D) **Dr. Geißler (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn heute die sechs Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein beantragen, in wichtigen Fragen den Vermittlungsausschuß anzurufen, dann hat dies einmal seinen Grund darin, daß der Bundestag alle wichtigen Empfehlungen, die der Bundesrat im ersten Durchgang ausgesprochen hat, nicht berücksichtigt hat. Der Bundesrat hatte sich vor allem gegen solche Änderungen des geltenden Rechts ausgesprochen, die ordnungspolitisch verfehlt sind oder die im Gegensatz zum anspruchsvollen Titel des Gesetzentwurfs Strukturveränderungen mit eher kostensteigernder Wirkung zum Ergebnis haben.

Die genannten Länder wollen mit der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aber auch deutlich machen, daß die grundlegenden finanz- und wirtschaftspolitischen Probleme unseres Sozialversicherungssystems durch diese beiden Gesetzentwürfe nicht gelöst werden können. Die Stabilität unserer Sozialversicherung und das Vertrauen der Bürger in dieses soziale System sind eine grundlegende Voraussetzung für die Stabilität unserer freiheitlichen Demokratie. Freiheit ist ohne soziale Sicherheit nicht möglich. Um so bedeutungsvoller ist es, daß durch die Entwicklung der letzten Jahre dieses wichtige Element unseres Staatswesens ins Wanken geraten ist. Massenarbeitslosigkeit auf der einen Seite und die Untätigkeit der Bundesregierung auf

(A) dem Gebiete der Kosteneindämmung im Gesundheitswesen auf der anderen Seite sind nicht die einzigen, aber wichtige Gründe für diese Entwicklung. Die Schwierigkeiten der Finanzierung der wachsenden Ausgaben der Sozialversicherung werden durch die wirtschaftliche Stagnation verschärft. Gleichzeitig ist bei den Bürgern die Grenze der Belastbarkeit durch Steuern und Sozialabgaben erreicht.

Wie kann dieser Widerspruch gelöst werden? Auf diese entscheidende Frage geben die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages mit diesen Gesetzentwürfen keine Antwort. Wir meinen, daß es zur langfristigen Lösung dieser Probleme nicht darauf ankommen kann, die Sozialleistungsquote unbedingt immer weiter zu erhöhen oder sie bei knappen Finanzen ebenso pauschal zurückzuschneiden, was schließlich ja nur die Fortsetzung derselben quantitativen Politik — nur mit umgekehrten Vorzeichen bedeuten würde, sondern daß die bisher mehr quantitativ orientierte Politik der Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestages durch eine **qualitative Sozialpolitik** ersetzt werden muß, die sich zum Ziel setzt, die vorhandenen Mittel gezielter, gerechter und effizienter zu verwenden. Denn gerade in einer Zeit der knappen Kassen muß sich das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit erst eigentlich bewähren.

Der Bürger wird nur bereit sein, aus innerer Überzeugung solidarisch zu handeln, wenn er weiß, daß das Opfer, daß der Beitrag, der ihm abverlangt wird, einen Sinn hat und sozial gerecht ist. Ein Arbeiter, der in 40 Jahren Lebensleistung Monat für Monat vom Bruttolohn entsprechend seiner Leistung seinen Beitrag bezahlt hat, muß sich — als wichtige Voraussetzung für seine Leistungsbereitschaft — auch im Interesse des wirtschaftlichen Wachstums darauf verlassen können, daß die aufgrund dieser Beitragsleistung erworbene Rente und ihre Anpassung an seinem Lebensabend nicht der willkürlichen Manipulation wechselnder Mehrheiten unterliegt.

Deshalb ist der Streit um die **Anpassung der Renten an die Brutto- oder Nettolöhne** in dieser rentenpolitischen Auseinandersetzung für uns eine entscheidende Frage und kein taktischer Streit zweiter oder dritter Ordnung. Vielmehr ist er Ausdruck der grundsätzlichen Forderung, daß das Sozialversicherungssystem die Lebensleistung des Bürgers auch an seinem Lebensabend respektiert und honoriert. Das unterscheidet die Rentenversicherung von der Staatsversorgung.

Aus diesem Grunde lehnen wir die willkürliche, aus finanzpolitischen Gründen für zwei oder drei Jahre vorgesehene Nettoanpassung mit allen ihren sozialpolitisch ungerechten Folgen ab. Wir halten es aber aus denselben prinzipiellen Erwägungen heraus für richtig, die Rente grundsätzlich wie den Lohn zu behandeln, und damit eben auch die Frage für berechtigt, warum denn eigentlich der Bezieher einer Rente für Leistungen der Apotheke, des Krankenhauses und des Arztes nicht ebenso wie der aktive Versicherte einen Beitrag zu seiner Krankenversicherung leisten soll. Nicht alles, was irgendwann einmal als sozial bezeichnet worden ist, ist

deswegen auch schon sozial und bleibt sozial. Oder ist es denn gerecht und sozial, daß ein Pensionär des öffentlichen Dienstes, der aufgrund früher gezahlter Beiträge gleichzeitig auch Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung ist, trotz hoher Pension alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung umsonst erhält, obwohl dies doch eigentlich nur für die sozial Schwächsten gerechtfertigt sein kann. Die Koalition übersieht diese Probleme.

Was schlägt sie statt dessen vor? Sie will u. a. die Rentenanpassung teilweise von brutto auf netto umstellen, eine rein quantitative Lösung, die zudem die Witwe mit ihrer Einfachrente mit dem Bezieher mehrerer höherer Renten über einen Kamm schert. Demgegenüber ist der Vorschlag der sechs Länder, einen **sozial gestaffelten Krankenversicherungsbeitrag** unter Einbeziehung auch zusätzlicher Alterseinkommen mit Lohnersatzfunktion einzuführen, sozial gerecht, weil er zwei Millionen Kleinrentner, insbesondere Witwen, und 900 000 Rentnerfamilien mit Kindern aus der Beitragspflicht zur Krankenversicherung herausnimmt. Er ist der ordnungspolitisch richtige Ansatz für eine langfristige finanzielle, dem wirtschaftlichen Wachstum entsprechende Konsolidierung über das Jahr 1980 hinaus und bietet den finanz- und ordnungspolitischen Einstieg für die spätestens bis 1984 notwendige, umfassende Reform der Rentenversicherung im Zusammenhang mit der von uns vorgeschlagenen Partnerrente und der uns vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Neuregelung des Hinterbliebenenrechts.

Dieser Perspektive entspricht auch unser Vorschlag, mit dem dynamisierten **Beitrag der Rentenversicherung an die Krankenversicherung** einen systemgerechten, aber auch verlässlichen Maßstab für den Finanzausgleich beider Versicherungssysteme zu finden. Schließlich schaffen wir mit unseren Vorschlägen die Voraussetzung für Beitragsstabilität in der gesetzlichen Rentenversicherung und mindern in der gesetzlichen Krankenversicherung im Interesse der Versicherten gleichzeitig den Beitragsdruck. Auch ist der Bundesrat nicht bereit, eine Lösung der schwierigen Finanzprobleme darin zu sehen, daß die Lasten zwischen den Sozialversicherungsträgern systemwidrig hin- und herverschoben oder gar als Auswirkung der pauschalen Belastung kleiner und kleinster Rentner auf die Sozialhilfe zu Lasten der Gemeinden verlagert werden.

Zum 20. Rentenanpassungsgesetz noch eine Schlußbemerkung, um gewollten oder ungewollten Mißverständnissen vorzubeugen: Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses wendet sich der Bundesrat selbstverständlich nicht gegen die Anpassung der Renten zum 1. Juli 1977 um 9,9 %. Dies wird von uns niemand anders erwartet haben, weil wir in diesem Punkt seit nunmehr über einem Jahr immer eine eindeutige und klare Haltung vertreten haben. Wir erwarten ebenso selbstverständlich, daß alles getan wird, damit die Rentner ihre Erhöhungsbeträge rechtzeitig zum 1. Juli 1977 erhalten.

Im Bereich des Gesundheitswesens — wir wissen es — hat die Regierung zu lange gezögert. Ich will auf die geschichtliche Entwicklung nicht weiter ein-

(A) gehen. Die Fragen der **Kostenexplosion im Gesundheitswesen** stehen seit mehr als vier Jahren zur Debatte. Im wesentlichen ist in diesem Zeitraum nichts geschehen. Aber: Wir müssen doch die Frage stellen, warum sich die Kosten im Gesundheitswesen in den vergangenen Jahren in dieser besorgniserregenden Form entwickelt haben. Hängt dies nicht auch damit zusammen, daß es nie zu einem abgestimmten konzentrierten Verhalten aller am Gesundheitswesen Beteiligten gekommen ist? Dabei hätte dies unserer freiheitlichen und auf freien Trägern mit Selbstverwaltung aufbauenden Gesellschaftsordnung auch im Gesundheitswesen doch sicher am meisten entsprochen. Ich bin davon überzeugt, daß nur durch ein abgestimmtes Handeln aller Beteiligten die Bereitschaft zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit begründet wird, weil anders das Mißtrauen nicht ausgeräumt wird, allein oder wenigstens hauptsächlich das Opfer für die Kosteneindämmung erbringen zu müssen. Die Forderung „Alle an einen Tisch“

(Koschnick: Das haben wir schon mal gehört!)

führt zur Transparenz und verpflichtet zur Begründung des eigenen Handelns, vor allem dann, wenn es vom volkswirtschaftlich begründeten Verhalten der anderen abweicht. — Hören genügt nicht, Herr Bürgermeister, sondern Handeln muß man entsprechend dem, was man gehört hat. —

Wir glauben, daß die freiheitliche Lösung der von mir schon 1974 vorgeschlagenen Konzentrierten Aktion gleichzeitig auch die wirksamere ist, die zudem unserem System der gegliederten Krankenversicherung am besten gerecht wird. Wir setzen allerdings auch hier Freiheit nicht mit Freibrief gleich. Ich wiederhole hier ausdrücklich, was ich bereits im ersten Durchgang gesagt habe: Wenn dieser Weg wider Erwarten nicht zum Erfolg führt, müßten auch nach unserer Meinung gesetzgeberische, aber eben bessere Maßnahmen eingreifen.

Was der Bundesrat schon im ersten Durchgang erklärt hat, ist durch die Anhörung der Sachverständigen überwiegend bestätigt worden. Die Vorschläge der Mehrheit des Bundestages zur Kosteneindämmung haben mehr strukturverändernde als kosteneindämmende Wirkung. Oder, um ein Beispiel zu nennen: Ist es denn nicht so, daß mit der von der Koalition vorgeschlagenen **Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze** — von der damit verbundenen Abgabenbelastung für Arbeitnehmer mit mittlerem Einkommen einmal ganz abgesehen — lediglich eine Abwanderung zur Privatversicherung begründet wird, was dann im Nachhinein von der Koalition durch die sogenannte Fluchtklausel wieder verhindert werden sollte? So zeigt sich an diesem Beispiel besonders deutlich, daß derjenige, der den ordnungspolitisch richtigen und freiheitlichen Ansatz einmal verläßt, notwendigerweise bei Sanktion und Reglementierung landen muß.

Oder: Welche Kosteneindämmung versprechen sich die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages von der letztendlich doch nicht vermiedenen **Kollektivhaftung der Ärzte bei Überschreitung**

der **Arzneimittelhöchstbeträge**, wenn auch diejenigen Ärzte, die sich preisbewußt und wirtschaftlich verhalten, im Endergebnis doch bestraft werden? Wäre es nicht besser, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen anzustreben, um über die Krankenkassen die volle Transparenz der von jedem Arzt in einem bestimmten Zeitraum verschriebenen Arzneimittel zu erhalten? (C)

Oder: Wird das Kosteneindämmungsziel denn nicht pervertiert, wenn die Mehrheit des Bundestages vorschlägt, die **Krankenhäuser** an den **Investitionskosten** prozentual zu beteiligen? Denn dies bedeutet das langsame, aber sichere Ende der durchweg kostenbewußt arbeitenden freigemeinnützigen Träger und die gleichzeitige Ausweitung kommunaler und staatlicher Krankenversorgung.

Oder: Was soll es für einen Sinn haben, immer mehr **Ärzte in Krankenhäusern** die **ambulante ärztliche Tätigkeit** zu ermöglichen? Müssen dann nicht folgerichtig, wenn der Bettenschlüssel stimmen soll, noch mehr Ärzte im Krankenhaus eingestellt werden? Muß nicht bei unvoreingenommener Betrachtung dieser Beispiele, die nicht abschließend sind, der Eindruck entstehen, daß statt Kosteneindämmung Strukturveränderung und statt Freiheit Reglementierung gewollt wird?

Ist es denn — um ein weiteres Beispiel zu nennen — sinnvoll und kostengünstig, die teuerste Form der ärztlichen Versorgung, nämlich die **stationäre Versorgung**, mit weiteren Aufgaben wie der **vorstationären Diagnostik** und der **nachstationären Behandlung** zu versehen? Ist es nicht sinnvoller und kostengünstiger, die Leistungsfähigkeit und Kompetenz der niedergelassenen Ärzte zu verstärken, wozu diese allerdings selbst — das möchte ich hier unterstreichen — durch moderne Organisationsformen wie Praxiskliniken und Praxisgemeinschaften und auf andere Weise auch ihren Beitrag leisten müssen, und gleichzeitig durch den **Ausbau der ambulanten pflegerischen Dienste**, z. B. die Sozialstationen — wie in unseren Ländern schon weitgehend erfolgt —, die teuren Krankenhäuser zu entlasten? Ich glaube, daß diese Beispiele gezeigt haben, wie eine effektive und freiheitliche Alternative gegenüber dem, was die Mehrheit des Bundestages vorgeschlagen hat, aussehen kann. (D)

Allerdings ergibt sich auch aus einer solchen Politik, wie wir sie formuliert haben, die Konsequenz für uns, für die Länder, z. B. im Krankenhausbereich in dem entsprechenden Umfang durch die **Krankenhauszielplanung** die Betten zu reduzieren und über die Pflegesätze die daraus resultierenden Personaleinsparungen zu bewirken.

Meine Damen und Herren, es wird für den Vermittlungsausschuß keine leichte Aufgabe sein, das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz so zu verbessern, daß wir ihm unsere Zustimmung geben können. Ohnehin beinhalten die von der Mehrheit des Bundestages vorgeschlagenen Lösungen — von ihren fachlichen und politischen Fehlern abgesehen — nur Lösungsmöglichkeiten für die allernächste Zeit. Aber — und selbst dies muß aufgrund der

(A) neuesten wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und wirtschaftswissenschaftlichen Prognosen in Frage gestellt werden — die Mehrheit des Bundestages sollte bedenken, daß die von den sechs Ländern vorgeschlagenen Alternativen wenigstens die Weichen für eine langfristige Sanierung richtig stellen, während z. B. das Rentenkonzept der Bundesregierung nach deren eigenen Aussagen ohnehin nur den Versuch einer Lösung bis 1980 — ich sage: ein schlecht finanziertes Notprogramm — darstellt.

Die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages haben bei der Vorlage der Gesetzentwürfe und auch später im Gesetzgebungsverfahren immer wieder den engen Zusammenhang der beiden Gesetzesvorhaben betont. Diesen Zusammenhang sehen wir auch. Unsere Haltung zu dem vorliegenden Gesetzespaket, wie es sich nach dem Abschluß des Vermittlungsverfahrens darstellen wird, wird nicht zuletzt auch davon abhängen, inwieweit die Koalition bereit ist, ihre Haltung beim Rentengesetz zu korrigieren und verpflichtende Zusagen im Hinblick auf das 21. Renten Anpassungsgesetz zu machen.

Meine Damen und Herren, das Vermittlungsverfahren wird im übrigen auch ein Prüfstein dafür sein, ob andere Parteien mit uns darüber übereinstimmen, daß unser Sozialversicherungssystem auf unverzichtbaren Grundsätzen aufgebaut ist: Leistungsgechtigkeit und Versicherungsprinzip, Selbstverwaltung und gegliederte Sozialversicherung, freie Träger und freie Berufe, Selbstverantwortung des einzelnen und solidarische Verantwortung vor allem für die sozial Schwachen.

(B) **Präsident Dr. Vogel:** Das Wort hat jetzt Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte vorhin hinsichtlich der Verfassungspolitik und des Verfassungsrechts eine kritische Bemerkung zur Bundesregierung machen müssen. Ich darf mir erlauben, auch unserem bald scheidenden Kollegen Geißler eine Bemerkung ins Stammbuch zu schreiben. Sie sagten immer, der Bundesrat werde etwas nicht tun. Ich gehe davon aus, daß Sie im Augenblick eine Meinung Ihres Landes und fünf weiterer Länder vorgetragen haben. Für den Bundesrat spricht nach unserer Geschäftsordnung nur der Präsident. Er ist zufällig Ihr Ministerpräsident. Aber Sie konnten nur für die von der CDU/CSU regierten Länder sprechen, nicht für den Bundesrat, Herr Kollege Geißler. Ich sage das nur, damit wir uns gegenüber der Bundesregierung immer einwandfrei verhalten.

Um gleich den Dialog auf einer anderen Ebene fortzusetzen: Sie sprachen davon, es gehe um die freiheitliche Alternative gegen Reglementierung. Ich bin gern bereit, das aufzugreifen und nicht in die Schlagworte eines Bundestagswahlkampfes abgleiten zu lassen, sondern das ganz ernst zu sehen. Ich glaube auch, daß Ihr Beitrag ernst gemeint ist, Herr Kollege Geißler.

Dann aber frage ich mich: Wenn das alles richtig ist, was Sie an Prinzipien unserer sozialen Ordnung

dargelegt haben, warum sind wir dann eigentlich in die schwierige Situation von heute gekommen? Wo waren denn die freiheitlichen Alternativen etwa bei der Entwicklung der Kosten im Gesundheitswesen? Wo waren die freiheitlichen Alternativen im Bereich der seit 20 Jahren fixierten Renten- und Sozialversicherung? Und müssen wir nicht, weil sie eben nicht ausgereicht haben, heute zu neuen Antworten kommen?

Nun wird man sich streiten, ob die eine oder andere Frage sinnvoll und gut geordnet ist oder ob man es besser machen kann. Dazu sind wir da. Darum wollen wir uns bemühen. Aber man wird hier nicht einfach plakativ mit Prinzipien arbeiten können, wenn die Wirklichkeit leider sehr viel anders aussieht.

Denn anscheinend bestreitet auch hier niemand die Notwendigkeit, der Kostenexplosion im Gesundheitswesen Einhalt zu gebieten, bevor sie völlig außer Kontrolle gerät und damit das System unserer Sozialordnung wirklich total in Frage stellt.

Wir brauchen Obergrenzen, die wir nicht auf Mark und Pfennig, sondern nur nach der Kraft unserer Volkswirtschaft und dem Leistungsvermögen derer fixieren können, die in diesem Gesundheitswesen öffentliche und freie Initiativen benötigen.

Das bedeutet: Wenn wir uns nicht heute gemeinsam fragen, wie wir die für die Sicherung der Gesundheit tragbare Finanzierung gesetzlich absichern können, werden wir eines Tages erleben, daß viel schlimmere einschneidende Schritte erfolgen müssen, die ich mit Ihnen gern verhindern möchte.

Ich habe mit Sorge festgestellt, in welcher hemmungsloser Weise Vertreter von Berufsgruppen jetzt gegen die Bundesregierung aufgestanden sind, nur weil einmal der Versuch unternommen wurde, ein **überproportionales Wachstum von Spitzenverdiensten zu begrenzen**. Drohungen, man wolle die Serviceleistungen für die Bürger einschränken, wenn an die ärztliche Gesamtvergütung herangegangen würde, Hinweise, es handle sich um eine kalte Systemveränderung unserer Gesellschaft — ein wenig klang das auch bei Ihnen durch, Herr Geißler —, all das ist ein Überzeichnen der wirklichen Situation.

Denn alles, was wir im Gesundheitswesen zu lösen haben, hängt doch sehr wohl damit zusammen, welche Kriterien in der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Situation gegeben sind. Die ärztliche Leistung z. B. darf doch nur als eine Dienstleistung im Interesse des Menschen, im öffentlichen Interesse also, und nicht als ein Monopol der sie Praktizierenden verstanden werden.

Kostendämpfung macht Konsequenzen notwendig. Natürlich akzeptiere ich, daß dabei vorgesehene Maßnahmen von bestimmten Gruppen unserer Bevölkerung angegriffen werden. Denn wenn bisherige Besitzstände, Vorrechte und Privilegien angegriffen werden, dann wehrt man sich, um das, was man erreicht hat, zu erhalten. Das ist menschlich und sollte nicht dramatisiert werden.

a) Die Frage ist nur, in welcher Form diese Auseinandersetzungen stattfinden und ob die Menschen in unserem Lande, die der Hilfe bedürfen, durch diese Art der Auseinandersetzung nicht geradezu in eine für sie schreckliche Situation gedrängt werden.

Bei aller Ablehnung der überzogenen Polemiken verschiedener Standesorganisationen sage ich deswegen andererseits und auch in aller Öffentlichkeit: Wir können die Diskussion über die Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht mit den Neidkomplexen bestimmter öffentlicher Auseinandersetzungen von der anderen Seite akzeptieren. Es geht hier nicht um Neid. Es geht darum, sachgerecht festzustellen, was eigentlich im Gesundheitswesen, bei den Ärzten, bei den Krankenhäusern und in anderen Bereichen notwendig ist. Ich kenne eine Reihe von Ärzten, etwa Landärzte, Kinderärzte, Augenärzte, die bei hervorragenden Leistungen für die Bevölkerung keineswegs zu den Spitzenverdienern unserer Wirtschaft gehören. Es wäre schlimm, das einfach pauschal unter einer einheitlichen Vorstellung zu überziehen, es gebe dort nur den ganz groß Verdienenden. Nein, es geht nicht um den Neid.

Aber es geht darum, ob Leistungen in Geld für gesundheitliche Dienste in einem angemessenen Verhältnis zu jenen stehen, die dieses Entgelt aufzubringen haben. Wenn man sich heute auf der Arbeitnehmerseite und auf der Arbeitgeberseite umhört und wenn man fragt, welche Leistung heute von den Krankenkassen erbracht und welche Beiträge von Arbeitgeberseite und Arbeitnehmerseite erbracht werden müssen, weiß man, daß man auch in diesem Bereich dafür sorgen muß, daß die Versicherten nicht über Gebühr zur Kasse gebeten werden. Es geht diesen Stimmen nicht um Neid, sondern um Gerechtigkeit.

Schließlich werden wir, die Bremer, nicht akzeptieren können, daß der **Schwerpunkt der Kostendämpfungsmaßnahmen** heute nur bei den Versicherten bzw. bei den Krankenkassen, also wiederum bei den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern, liegen wird, ohne daß es in anderen Bereichen gesetzlich zu Dämpfungen der Gesundheitskosten kommt.

Die Vorschläge der von der CDU/CSU geführten Länder sind daher unzureichend und, wenn nicht gewollt, so jedenfalls im Ergebnis für die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung diskriminierend. Denn sie belasten wieder nur die Krankenkassen und damit Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Sie lassen den ganzen anderen Bereich aus dem gesetzlichen Zwang heraus und setzen auf freiwillige Übereinstimmung.

Ich bin mit Ihnen der Meinung, daß es sehr darauf ankommt, im Konsens, im freiwilligen Übereinstimmen, im Aufeinanderzugehen so viel wie möglich zu erreichen. Aber wir dürfen dabei nicht verkennen, daß — die öffentliche Polemik beweist es täglich mehr — Gruppenegoismus von uns gemeinsam bekämpft werden muß, wenn wir einer solidarischen Gesellschaft eine Chance geben wollen, eine einheitliche Gesellschaft nach morgen weiterzuentwickeln. Dabei verstehe ich unter „solidarisch“ nicht einen Begriff, den eine Partei oder Gruppe oder eine

karitative Organisation für sich pachten darf, sondern etwas, worin wir alle eingebunden sind. (C)

Deshalb bleibe ich dabei: Kostendämpfungsmaßnahmen müssen gesetzlich erzwungen werden können, wenn vorherige Gesprächsrunden auf freiwilliger Basis nicht zu einem überzeugenden Ergebnis führen.

Daher ist der Vorschlag der von der CDU/CSU regierten Länder, anstelle gesetzlicher Durchsetzungsmaßnahmen freiwillige Absprachen in Form einer **konzertierten Aktion** vorzusehen, ungeeignet, zur Lösung des Problems beizutragen. Ich bin aber bereit, Ihren Vorschlag insofern aufzunehmen, als ich vor gesetzlichen Entscheidungsmaßnahmen diese freiwillige Runde von Gesprächspartnern gern nutzen möchte, um die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten zu stärken und nach sinnvollen Lösungen zu suchen.

Doch wenn der breite Konsens nicht erreicht werden kann, werden von uns Regelungen verlangt, die verantwortliche Entscheidungen möglich machen. Hieran wird letztlich gemessen werden, ob wir es mit der Einschränkung und Dämpfung der Kosten im Gesundheitswesen ernst meinen.

Ich vermisse übrigens, Herr Bundesarbeitsminister, bei der heutigen Vorlage die nach meiner Meinung notwendigen **weiteren kostendämpfenden Maßnahmen** schon bei der **Pharma-Industrie**. Ich weiß, das gehört nicht zu Ihrem Bereich. Aber ich spreche die Bundesregierung an.

Nicht die Apotheker bestimmen letztlich die Kosten für die Arzneimittel, sondern hier werden wir bei der Produktion anfangen müssen, um schon dort zu Kostendämpfungsmaßnahmen zu kommen. Die Unübersichtlichkeit auf dem Pharmamarkt, die Flut von Neuheiten auf dem Arzneimittelsektor, von denen nur ein geringer Teil wirkliche Fortschritte bedeuten und recht viele alten Wein in neuen Schläuchen darstellen, die Tendenz zum Wegfall kleiner Packungsgrößen, all das ist mit Sicherheit weder den Ärzten noch den Apothekern vorzuwerfen. (D)

Ich verstehe aber nicht, wenn die Mithilfe zu größerer Sparsamkeit auf diesem Gebiet als Billigmedizin oder Zwei-Klassen-Medizin diffamiert wird. Muß denn unser Gesundheitswesen erst einen Kollaps erleiden, ehe wir gemeinsam zur Einsicht kommen? Ich hoffe: nein.

Ein Wort zum **Krankenhauswesen**. In unserem öffentlichen wie freien wie gemeinnützigen Krankenhauswesen sind Reserven, die wir für Kostendämpfungsmaßnahmen nutzen können. Allerdings ist mit der jetzigen Vorlage noch nicht eine überzeugende Lösung gefunden. Denn es kann nicht im Interesse der Sicherung unserer Krankenhäuser sein, wenn wir bei den jetzigen Maßnahmen die Aufzehrung der Substanz vorsehen. Das gilt natürlich für kommunale wie für staatliche Krankenhäuser, aber in sehr viel stärkerem Maß für die freien und gemeinnützigen Krankenhäuser, die keine Nachschüsse aus öffentlichen Mitteln bekommen können.

(A) Ich hoffe, daß im Vermittlungsausschuß eine Lösung gefunden wird, um den Bereich der Krankenhäuser in einer neuen Runde gemeinsamer Beratung — etwa über das Krankenhausfinanzierungsgesetz — zu einer gerechten Lösung zu bringen. Auf jeden Fall möchte ich dem Land Hessen sagen, daß wir mit ihm in einer Front stehen. Ich hoffe, wir werden mit ihm und dem Land Nordrhein-Westfalen und anderen Ländern unseren Beitrag für eine bessere Regelung leisten, um Kostendämpfungsmaßnahmen ohne Substanzverzehr sichern zu können.

Ein Wort zur **Rentnerkrankversicherung**. Die von CDU/CSU regierten Länder sind davon überzeugt, daß schon heute ein Krankenversicherungsbeitrag der Rentner sinnvoll dazu beiträgt, um die Problematik der Krankenversicherung von den Schwierigkeiten der Rentenversicherung abzukoppeln.

Man geht davon aus, dies sei die notwendige Konsequenz der Lohnersatzfunktion. Kollege Geissler, ich bestreite, daß wir heute wirklich schon in allen Bereichen unserer Renten zu der von uns gemeinsam gewollten Lohnersatzfunktion gekommen sind. Zwar haben wir in den letzten zehn Jahren überzeugende Bemessungsverbesserungen und Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung erfahren. Aber wir haben heute noch ein so ungegliedertes System zwischen den Rentengruppierungen, daß man noch nicht davon sprechen kann, ein komplettes Lohnersatzfunktion-System entwickelt zu haben. Ich hoffe, daß wir bei der Erfüllung des vom Bundesverfassungsgericht erteilten Auftrags, das **Hinterbliebenenrecht** im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau bis 1984 zu regeln, in einer neuen gemeinsamen Form der Rentenversicherung auch die Lohnersatzfunktion besser absichern.

Aber dann stehen wir nicht nur vor der Frage, ob wir einen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner einzuführen haben, sondern genauso vor der Frage, ob eine wirkliche **Lohnersatzfunktion** nicht dazu führen kann oder muß, daß Lohnsteuer und Einkommensteuer zu zahlen sind. Es ist eine Frage, in welcher Höhe wir dann die Lohnersatzfunktion sicherstellen können. Ich möchte diese Frage gern ganz offen mit allen in unserer Gesellschaft wirkenden Kräften, mit den Parteien, mit den Gewerkschaften, mit den sozialen Organisationen und den Kirchen, erörtern, um festzustellen, wie Lohnersatzfunktion, öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge insgesamt uns zu einem sinnvollen Beitrag für morgen bringen, der uns dann für lange Zeit für neue Positionen in unserer sozialen Sicherheit Luft läßt. Heute nur partikular für ein Jahr, zwei, drei oder vier Jahre schnell wieder einen Krankenversicherungsbeitrag der Rentner einzuführen, bringt im Augenblick eine Tendenz zur Auflösung der Solidarbindungen zwischen den Generationen. Es war ganz klar, daß die aktiven Jüngerer und Gesünderen für jene mitzuleisten haben, die später im Alter etwas kränker werden. Denn die, die im Alter krank werden, waren früher die Gesunden, die ihre Beiträge für die anderen aufgebracht haben.

Insgesamt sage ich deshalb nochmals ja zu einer offenen Diskussion über die Lohnersatzfunktion, über die Höhe der notwendigen Renten, über die Art und Weise, wie sie gestaltet und finanziell abgesichert werden sollen, auch über die Frage, ob wir Krankenversicherungsbeiträge der Rentner oder ein Besteuerungssystem brauchen — natürlich mit hohen Freibeträgen —, das Gerechtigkeit schafft. (C)

Aber das ist nicht eine Aufgabe im Jahr 1977, sondern das ist eine Aufgabe der großen Reform, zu der wir Sie herzlich einladen dürfen, um gemeinsam Wege zu suchen. Herr Geißler hat bisher als Staatsminister auf diesen Wegen schon viel erarbeitet. Wir sind sicher, er wird in anderer Funktion in anderen Bereichen den gesellschaftlichen Beitrag mit leisten. Sie sind also eingeladen, sich auch künftig daran zu beteiligen, Herr Geißler.

Mein letztes Wort gilt der **Rentenerhöhung**. Sie haben gesagt, auch Sie sind für 9,9 % Erhöhung zum 1. Juli 1977. Wir alle sind dafür. Aber Sie gehen durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses etwa in der Kriegsoferversorgung einen Weg, den ein vernünftiger Mensch gar nicht mehr begreifen kann. Was an der Kriegsoferversorgung ist in diesem Hause eigentlich strittig? Was ist eigentlich der Grund, in den Vermittlungsausschuß zu gehen und damit möglicherweise die Rentenzahlungstermine hinauszuschieben; möglicherweise die Bundesregierung vier Wochen in öffentliche Schwierigkeiten zu bringen — aber auf Kosten der Rentner, nicht auf Kosten der Bundesregierung? Von daher wirkt manches Wort, das hier gesagt worden ist, nicht sehr überzeugend. (D)

In der Frage der Rentenerhöhung für die Rentner und für die Kriegsoferversorgung verstehe ich das Anrufungsbegehren der CDU/CSU-geführten Länder nicht. Ich bedauere, daß hier der Eindruck entsteht, daß wir in diesem Hause viel zu stark wieder von einem anderen Hause abhängig geworden sind, daß der Bundesrat nicht mehr — wie früher — ein bestimmtes Maß von Selbständigkeit hat, eine eigene Position zu vertreten.

Ich habe als Präsident — und nicht nur als Präsident — auch hier von diesem Platze aus die Rechte dieses Bundesrates immer wieder gegen Bundesregierung und Bundestag verteidigt und werde es auch morgen tun. Aber ich kann das nur, wenn wir selbst nicht Organe von Fraktionen werden, die im anderen Hause zu arbeiten haben.

Von daher bleibt meine Frage: Was soll Ihr Anrufungsbegehren in der Kriegsoferversorgung? Wo ist glaubwürdig von Ihnen gesagt, warum wir mit der Rentenerhöhung in den Vermittlungsausschuß gehen müssen? Es sei denn, wir nehmen das auf, was der niedersächsische Kollege im Sozial- und Arbeitsausschuß des Bundesrates gesagt hat: Man brauche so viele verschiedene Punkte, die man für den Vermittlungsausschuß sammeln müsse, um dort das große Geschäft zu machen. — Na gut, das ist legitim, das ist Methode — dagegen kann ich gar nichts sagen —; nur: Ich frage, auf wessen Kosten machen

(A) wir das? — Nämlich auf Kosten der Rentner. Und das begreife ich nicht! Das mag mutig sein, aber ist trotzdem falsch.

Nun ein Wort zum Bundesarbeitsminister. — Lieber Herr Dr. Ehrenberg, Sie erleiden heute das Los so mancher Politiker: daß noch so viele sinnvolle Ansätze zur Konsolidierung und Weiterentwicklung unserer sozialen Ordnung in der Öffentlichkeit angegriffen werden. Sie erleiden auch das Los, daß auch Ihre Freunde gelegentlich hier und da anderer Meinung sind; moderater als andere, das gehört sich unter Freunden so.

Aber ich verspreche Ihnen hier für Bremen: Wir werden Sie bei Ihrer schwierigen Aufgabe weiter unterstützen — manchmal mit kritischen Beiträgen, aber auf jeden Fall konstruktiv. Ich glaube, Sie verdienen es im Augenblick, daß viele Ihre Lösungsvorschläge mit unterstützen, damit wir in der großen Reform weiterkommen, die dringend notwendig ist.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat nun Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg.

(B) **Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte mich diesem Respekt durchaus anschließen, Herr Bürgermeister Koschnick; denn wir alle wissen, daß es ein schweres Geschäft ist, hier unter Zeitdruck Arbeiten vorzubereiten. Ich glaube, man darf das auf das ganze Haus, Herr Minister Ehrenberg, ausdehnen. Es waren viele Überstunden und viele Mühe erforderlich, um zu all dem zu kommen.

Neben dem Respekt, der zügigen Vorbereitung und auch vor dem Mut, hier und dort unpopuläre Dinge durchstehen zu müssen, meine ich aber doch, daß wir dort sehr kritisch bleiben müssen, wo wir selbst erkennen, daß dieser Weg nicht der völlig richtige ist.

Das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz liegt nun dem Bundesrat erneut zur Entscheidung vor. Bereits im ersten Durchgang — bei der Beratung des damaligen Gesetzentwurfes der Bundesregierung — hat der Bundesrat eine **Vielzahl von Vorschlägen für das weitere Gesetzgebungsverfahren** gemacht, teilweise auch mit Zustimmung der Länder, deren Regierungen von den Parteien der Koalition im Bundestag getragen werden.

Mit Bedauern muß ich heute feststellen, meine Damen und Herren, daß die Mehrheit des Bundestages die Einwendungen des Bundesrates in allen wesentlichen Punkten **nicht beachtet** hat. Dies ist um so bedauerlicher, als unstrittig das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, also eine gewisse Kompromißbereitschaft nahegelegen hätte.

Aber, meine Damen und Herren, offensichtlich sollte möglichst lange hoch gepokert werden, um sich erst in letzter Minute das eine oder das andere abhandeln zu lassen.

Lieber Herr Bürgermeister Koschnick, gerade das ist es, was ich von Bundestagsseite her kritisieren muß. Man darf es nicht übelnehmen, daß man dann

nachziehen muß, um noch einigermaßen Gleichschritt halten zu können. (C)

Nicht anders ist es zu verstehen, daß sogar in Bereichen des Gesetzes, die auch in den Koalitionsparteien auf erhebliche Bedenken gestoßen sind, wie z. B. bei den vorgesehenen Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, in den Bundestagsausschüssen eingebrachte Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wieder zurückgezogen wurden. Die Regierungsfractionen haben die Anträge in der Hoffnung zurückgezogen, der Bundesrat werde es schon machen.

Die Entscheidung über ein derart wichtiges Gesetz wird also in das **Vermittlungsverfahren** verwiesen. Die Mehrheit des Bundestages billigt ein Gesetz, das auch nach ihrer Auffassung nicht so gewollt ist. Wie bedenklich dieses Verfahren ist, wird an den Konsequenzen deutlich, die sich ergeben würden, wenn sich in diesem Hohen Hause heute keine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses fände. Auch die Bestimmungen würden dann Gesetz, die vom Bundestag her nicht unbedingt gewollt sind — mit all den negativen Konsequenzen für die medizinische Versorgung unserer Bevölkerung.

Meine Damen und Herren, wenn so Gesetze gemacht werden, dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Staatsverdrossenheit auch bei den gutwilligen Bürgern zunimmt.

Meine Damen und Herren, darum meine ich, es ist unstrittig, daß die Anstrengung aller Beteiligten notwendig ist, um die in der Vergangenheit stark gestiegenen Kosten im Gesundheitswesen einzudämmen. Wir alle stimmen darin überein, daß der Kostenanstieg zukünftig in gesamtwirtschaftlich vertretbarem Rahmen gehalten werden muß. (D)

Wir sind uns auch darüber einig, daß der hohe Standard der medizinischen Versorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden darf. Wir wollen, daß der medizinische Fortschritt auch in Zukunft allen Menschen in unserem Lande zugute kommen kann. Dies muß jedoch auch in Zukunft zu sozial tragbaren Preisen möglich sein.

Ich habe allerdings ganz erhebliche Zweifel, ob das vom Bundestag beschlossene Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz der richtige Weg zu diesen Zielen ist. Ich habe die Befürchtung, daß durch gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes die Dinge in eine falsche Richtung gelenkt werden. Ich sehe mit großer Besorgnis, in welcher Hektik und Unausgegorenheit hier **dirigistische Eingriffe in unser Gesundheitssystem** beschlossen werden, das zu den besten der Welt zählt und um welches wir von vielen anderen Staaten beneidet werden, vor allem auch von den Staaten, die in der Vergangenheit das Heil in einer Verstaatlichung des Gesundheitswesens gesehen haben.

Unser Gesundheitssystem, das auf den Prinzipien der Freiheit und Selbstverantwortung aufbaut, muß gestärkt werden; unter dem Motto, daß unsere Freiheit nur dann Freiheit bleiben kann, wenn sie für uns alle eine sozial verpflichtende Freiheit ist.

(A) Meine Damen und Herren, wir fordern nach wie vor eine **konzertierte Aktion aller am Gesundheitswesen Beteiligten** gerade aus diesem Grund. Wir geben damit einer freiheitlichen und liberalen Lösung den Vorzug vor dirigistischen Regelungen.

Die Hauptlast der Kostendämpfung kann im wesentlichen nicht einem der Beteiligten auferlegt werden. Wir sollten alle dazu beitragen, daß wir nicht die Mentalität der Vereinfachung unterstützen, indem man einen Buhmann findet, auf den man völlig unkontrolliert und emotional einhackt, so daß dann Gegenreaktionen kommen, die ebenfalls von uns allen nicht gewünscht sein können. Darum haben wir gerade als Politiker in dieser Demokratie den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, daß wirklich bei uns in der Bevölkerung allen deutlich wird, daß dies eine gemeinsame Aufgabe für uns alle und nicht einer der Schuldigen oder evtl. der Nichtschuldigen ist. Die Hauptlast der Kostendämpfung darf im wesentlichen nicht einem der Beteiligten auferlegt werden. Das wollte ich noch einmal betonen.

Ich meine, daß deshalb alle Beteiligten in die Pflicht zu nehmen sind. Hierzu bedarf es ihrer Mitwirkung und nicht ihres Gegeneinanders.

Mit dem vorliegenden Gesetz, fürchte ich aber, wird der Konflikt vorprogrammiert. Wie lehnen deshalb gesetzliche Festlegungen ab, die zu einer **Bevormundung der Selbstverwaltung** führen. Hierzu gehört z. B. die gesetzliche Festschreibung einer bundeseinheitlichen Honorarempfehlung. Gerade die Bemühungen der Selbstverwaltung haben in der Vergangenheit erheblich dazu beigetragen, daß sich der Kostenanstieg in jüngster Zeit stark abgeflacht hat.

So sind z. B. in meinem Heimatland Baden-Württemberg im Jahre 1976 die Ausgaben der Krankenkassen für die Behandlung durch Ärzte gegenüber dem Jahr 1975 nur noch um 5,8 % gestiegen.

Die Selbstverwaltung hat also bewiesen, daß sie in der Lage ist, die ihr übertragene Verantwortung wahrzunehmen.

Meine Damen und Herren, auch bei der Einbindung der **zahntechnischen Leistungen** in das Vertragsrecht der Krankenversicherung wollen wir gewährleisten, daß die Beteiligten partnerschaftlich zusammenwirken. Wir haben hierzu einen Antrag eingebracht, wonach Krankenkassen, Zahntechniker und Zahnärzte die Vergütung für zahntechnische Leistungen gemeinsam vereinbaren. Es erscheint uns unbefriedigend, die Zahnärzte hiervon ausschließen zu wollen, nachdem die Vergütungen für zahntechnische Leistungen ja Bestandteil der zahnärztlichen Honorare sind.

Den vorgesehenen **Arzneimittelhöchstbetrag** müssen wir auch in der erneut veränderten Fassung ablehnen. Wir sehen hierin eine Gefahr für die Therapiefreiheit des behandelnden Arztes. Wir dürfen nicht zulassen, daß die gesetzliche Krankenversicherung den Beigeschmack einer zweitklassigen Medizin erhält. Die psychologischen Schäden wären verheerend.

Auch bei den teureren Medikamenten muß der Patient die Gewißheit haben dürfen, daß alles für ihn Notwendige getan wird. Wir haben keine Bedenken, wenn die Versicherten — das sind wir im übrigen ja alle — Arzneimittel, die üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, selbst bezahlen müssen. Wir müssen allerdings darauf achten, daß dies nicht einseitig zu Lasten bestimmter Therapierichtungen wie z. B. der Homöopathie, der anthroposophischen Medizin oder der Naturheilmittel geht.

Ich halte es außerdem für erforderlich, daß der Bundesausschuß für Ärzte und Krankenkassen bei seinen Festlegungen neben der pharmazeutischen Industrie auch die Heilmittel- und Verbandstoffindustrie anhört. Die Bundesregierung hat dies erfreulicherweise bei den Ausschlußberatungen zugesichert.

Ich bin also sehr darauf aus, daß wirklich alle hier beteiligt werden. Ich nehme noch einmal auf die Notwendigkeit der jeweiligen Therapieeinrichtungen Bezug. Gerade bei der Homöopathie und der anthroposophischen Medizin. Wir müssen darauf achten, nachdem in unserer Bevölkerung immer wieder ein Unbehagen über zuviel Pharmazie zu beobachten ist, daß wir diese Chance allen gewährleisten — auch denen, die wenig verdienen und in ihrer Versicherung eben keine freie Wahl der Kasse haben.

Meine Damen und Herren, dem Kostendämpfungsgesetz können wir auch dort nicht zustimmen, wo Änderungen in der Struktur unseres Gesundheitswesens beabsichtigt sind, die mit Sicherheit zu keiner Kostenersparnis, sondern mit größter Wahrscheinlichkeit zu Kostensteigerungen führen werden.

Die Bundesregierung verfolgte mit ihren diesbezüglichen Vorschlägen, die von der Mehrheit des Bundestages gebilligt worden sind — so meinen wir —, eine **Systemveränderung auf Raten**. Wenn gleich auch hier und dort nicht gewollt, so ist hier und dort das doch festzustellen. Dies wird deutlich, wenn man die Gesetzesvorlagen der letzten Jahre im Zusammenhang sieht.

Vorschriften, die durch das Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz in die RVO aufgenommen wurden, sollen nun bereits wieder neu gefaßt und verstärkt werden. Ich darf nur an die Institutsermächtigung zur Einbeziehung der Krankenhäuser in die ambulante kassenärztliche Versorgung erinnern.

Längerfristiges Ziel dieser sogenannten Strukturverbesserungen ist es, so meine ich, gerade das andere Ziel stärker anzusteuern, hier diese Institutsverträge voll und ganz zu verankern. Beschlüsse sozialdemokratischer Fachkonferenzen aus jüngster Zeit machen das auch ganz deutlich.

Gleiches gilt auch für die **Beteiligung der nachgeordneten Krankenhausärzte an der ambulanten Versorgung**. Wir halten sie für die Versorgung unserer Bevölkerung nicht für erforderlich und schon gar nicht für kostendämpfend; im Gegenteil: Wir müssen befürchten, daß hierdurch in den Kranken-

(A) häusern zusätzlich Personal benötigt wird. Wenn wir wissen, daß über 70 % unserer Pflegekosten heute in den Krankenhäusern Personalkosten sind, dann wird noch einmal deutlich, daß dies eine Steigerung dieser Kosten bedeuten wird. Zum zweiten werden aber auch zusätzliche Investitionen erforderlich werden. Das geht nur auf dem Buckel der Länder; hierdurch werden weitere Kostensteigerungen eintreten.

Auch würde das Interesse der beteiligten Krankenhausärzte, sich in freier Praxis niederzulassen, wesentlich gemindert und damit die Versorgung unserer Bevölkerung mit niedergelassenen Ärzten, insbesondere im ländlichen Gebiet, auf längere Sicht gefährdet.

Der richtige Weg zu einer stärkeren Verzahnung des ambulanten und stationären Bereiches ist die **Verstärkung der Belegarztstätigkeit in den Krankenhäusern**. Diese Tätigkeit wird aber durch das Gesetz eher gehemmt als gefördert. Meine Damen und Herren, ich möchte hier noch einmal — ich habe es im ersten Durchgang schon gesagt — auf unseren Krankenhausbedarfsplan Baden-Württemberg verweisen, in dem wir sehr bewußt im Blick auf die Grund- und Ergänzungsversorgung auf Belegärzte Wert legen, die sich als Allgemeinmediziner, als Fachärzte im ländlichen Raum niedergelassen haben und zusätzlich im Krankenhaus tätig sind und nicht das Ziel verfolgen — was hier angedeutet ist —, daß sie ganz im Krankenhaus tätig und nicht mehr bereit sind, Hausbesuche zu machen. Heute darf jeder Patient erwarten, daß er dort, wo die Not echt vorhanden ist, nicht allein gelassen wird.

In diesem Zusammenhang ist eben auch zu sehen, wie wichtig es ist, daß die **ambulanten Pflegedienste** in unseren Ländern stärker gefördert werden, damit dann auch die ambulante Pflege anstelle der Krankenhauspflege verstärkt werden kann. Wir haben gerade gestern in der Gesundheitsministerkonferenz in Bremen darüber Beschlüsse gefaßt, demnächst der Bundesregierung einige Überlegungen zu unterbreiten in der Hoffnung, daß diese dann auch realisiert werden können.

Auch die Besetzung der **Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung** mit der gleichen Zahl von Ärzte- und Krankenkassenvertretern erscheint uns nicht sachgerecht. In diesen Ausschüssen werden vorwiegend medizinische Fragen beraten. Nach der Gesetzesvorlage hätten die Krankenkassenvertreter die Möglichkeit, die Ärztevertreter in rein medizinischen Fragen zu überstimmen. Nach unserer Auffassung sollte hier den Vorstellungen des Regierungsentwurfs — hier lobe ich Sie mal wieder — gefolgt werden, wonach ein Kassenvertreter dem Ausschuß angehört.

Ein weiterer Schritt zur Nivellierung und Gleichmacherei ist die vorgesehene **Einbindung der Ersatzkassen in das Kassenarztrecht der RVO**. Der Weg zur Einheitsversicherung ist dadurch vorprogrammiert. Von einigen nicht ganz unmaßgeblichen Politikern wird sie ja auch schon ganz offen gefordert.

Wir werden diesen Weg nicht mitgehen. Unserer pluralen und freiheitlichen Gesellschaft ist die Wahlmöglichkeit systemimmanent. (C)

Die Einführung der **vorstationären Diagnostik und nachstationären Behandlung in Krankenhäusern** erscheint uns ebenfalls noch nicht entscheidungsreif. Die Gesundheitsministerkonferenz hat hierzu die Durchführung von **Modellversuchen** beschlossen. Wir sollten die Ergebnisse dieser Versuche abwarten. Erst dann wird sich sagen lassen, ob die vorstationäre Diagnostik und nachstationäre Behandlung zu einer Kostendämpfung führen kann und vor allen Dingen — das ist mit zu bedenken — sinnvoll ist im Hinblick auf die gute Betreuung der Patienten und eine Hinführung zu einer kostengünstigen Medizin. Daß sie jetzt ins Gesetz kam, verstärkt allerdings den Verdacht, daß sie mehr aus ideologischen als aus sachlichen Gründen gefordert wird.

Auf unsere größten Bedenken stoßen auch die vorgesehenen **Änderungen im Krankenhauswesen**; Kollege Geißler hat schon darauf hingewiesen. Ich habe bereits im ersten Durchgang ausführlich dazu Stellung genommen und möchte deswegen dazu hier nur ganz kurz folgendes sagen.

Die **Eigenbeteiligung der Krankenhäuser an den Investitionskosten**, wie sie trotz offenkundiger Bedenken auch in Kreisen der Koalitionsparteien noch immer in der Gesetzesvorlage enthalten ist, ist kein geeignetes Instrument zur Kostendämpfung. Soweit die Eigenbeteiligung auf den Pflegesatz überwältigt werden kann, würde damit das Ziel der Kosteneindämmung in das Gegenteil verkehrt. Soweit eine Refinanzierung über den Pflegesatz aber ausgeschlossen ist, führt sie zum Substanzverlust und damit zumindest für die freigemeinnützigen und privaten Krankenhäuser zu einer Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit und zu einer Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Dies können wir nicht hinnehmen. Herr Bürgermeister Koschnick hat darauf auch Bezug genommen. (D)

Wir haben bei der Aufstellung des **Krankenhausbedarfsplans** außerdem sehr gründlich geprüft, ob ein Krankenhaus bedarfsgerecht ist. Wir müssen deshalb darauf bestehen, daß diese Krankenhäuser ohne Einschränkungen und Vorbedingungen an der Versorgung der krankenversicherten Bevölkerung teilnehmen können. Meine Damen und Herren, wo kommen wir denn hin, wenn wir plötzlich da einen vertragsfreien Zustand haben und dann überall die Verträge abgeschlossen werden müssen? Du lieber Himmel, dann müssen wir ja noch viele neue Leute einstellen. Das ist nicht Verwaltungsvereinfachung, sondern das ist eine Expansion von Beschäftigungstherapie, die wir, glaube ich, doch nicht unbedingt wollen; so sehr wir darauf bedacht sind, daß in unserer Wirtschaft Arbeitsplätze wieder vermehrt angeboten werden können und sich nicht auf Dauer verringern müssen.

Wir wollen ein Krankenhauswesen, in dem öffentliche, freigemeinnützige und private Krankenhäuser gleichermaßen ihren Platz haben und behalten können. Wir wollen keine Gesundheitsfabriken, son-

(A) dern Krankenhäuser, in denen der Patient neben der medizinischen und pflegerischen Versorgung auch die menschliche Zuwendung erhält, die er in kranken Tagen besonders benötigt und nach der er immer mehr fragt, wenn er ins Krankenhaus kommt. Ein **plurales Leistungsangebot**, das auch den religiösen Bedürfnissen des Kranken Rechnung trägt, wird diesen Vorstellungen am besten gerecht. Wir können und wollen auf das soziale Engagement der Kirchen und freien Träger nicht verzichten. Wir wollen deshalb keine Bestimmungen beschließen, die dieses Engagement zunichte machen und unserer Bevölkerung einen sehr wesentlichen Teil an Versorgung, an Betreuung und an Engagement nicht mehr anbieten würden, das im Grunde genommen unsere Demokratie so lebendig und auch so beständig gemacht hat.

Aus demselben Grund können wir auch der vorgesehenen Ablösung des Pflegesatzfestsetzungsverfahrens durch **Pflegesatzvereinbarungen** nicht zustimmen. Die Pflegesatzvereinbarung könnte allenfalls dann zur Kostendämpfung führen, wenn die Selbstkosten eines sparsam wirtschaftenden Krankenhauses nicht mehr gedeckt würden. Damit würde aber der tragende Gedanke des Krankenhausfinanzierungsgesetzes verlassen. Das **Krankenhausfinanzierungsgesetz** hat deshalb **drei Partner** geschaffen, um den Krankenhausträgern die Gewähr und die Sicherheit zu geben, daß sie nicht unter den Kosten arbeiten müssen; diese sind die Krankenhäuser, die Krankenkassen und die öffentliche Hand. Die Länder tragen Verantwortung für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhäusern. Sie wenden hierfür Milliardenbeträge an Investitionskosten auf. Die Länder können aber ihrer Verantwortung auf Dauer nur gerecht werden, wenn die wirtschaftliche Grundlage der Krankenhäuser gesichert bleibt. Das geltende Recht, das die Länder auch bei der Festsetzung der Pflegesätze in die Verantwortung mit einbezieht, ist nach den bisherigen Erfahrungen geeignet, den notwendigen Interessenausgleich zwischen den Krankenhäusern als Leistungserbringer und den Krankenkassen als Kostenträger herbeizuführen.

Schon bisher haben die Anstrengungen der Krankenhausträger und der Länder als Pflegesatzbehörden zu einem erheblichen Kosteneinsparungseffekt geführt. Erstmals seit Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes lag der Ausgabenzuwachs zum Beispiel für Krankenhausbehandlung unter zehn Prozent. Die Pflegesatzsteigerungen lagen im Jahr 1976 in Baden-Württemberg bei sechs Prozent. Auch im Bereich der Investitionskosten wurden in der Vergangenheit erhebliche Einsparungen erzielt.

Meine Damen und Herren, aus all den Gründen, die ich kurz genannt habe, erscheint es uns dringend erforderlich, im Vermittlungsausschuß genau zu prüfen, was verantwortet werden kann bei einem Ja zu diesen Vorlagen, was wir aber aus unserer Verantwortung heraus mit Nein versehen müssen. Darum wird der gesamte **Krankenhausfinanzierungsteil** sicher zu Recht abgekoppelt werden, um somit

den gesamten Bereich in den Vermittlungsausschuß mit einzubringen. Ich bitte aber, dann auf die Weiterbildung unserer Allgemeinmediziner Wert zu legen, die wir in vermehrter Zahl brauchen, weil die Fachärzte stärker zunehmen als die Allgemeinmediziner. Gerade weil wir niedergelassene Ärzte in unseren ländlichen Gebieten brauchen, muß mit einbezogen werden, Rotationsstellen in den Krankenhäusern vorzuhalten, damit die Allgemeinmediziner ihre Weiterbildung abschließen können, um somit ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die wir dann von ihnen erhoffen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns im Vermittlungsverfahren alle Anstrengungen unternehmen und eine Lösung finden, die unserem Anliegen, die Kosten im Gesundheitswesen zu dämpfen, Rechnung trägt, die gute Versorgung unserer Bevölkerung mit medizinischen Leistungen aber aufrechterhält und unser freiheitliches Gesundheitswesen nicht in Frage stellt. Ich habe soeben ein Telegramm bekommen, das an alle Bundesländer gegangen ist, wonach bereits schon jetzt vorsorglich festgestellt wird, daß der Beginn der Rentenerhöhung zum 1. Juli 1977 nicht gefährdet sein würde, auch wenn man hier nicht sofort einig wäre; das möchte ich vorsorglich hier sagen. — Zur rechten Zeit ist das Blättle mir auf den Tisch geflattert.

(Heiterkeit)

Damit will ich deutlich sagen, niemand möge hier einen Verdacht hegen. Weil das Kostendämpfungsgesetz halt nicht überall Kosten dämpft, sondern hier und da auch Kosten steigert, wollen wir Ihnen, Herr Kollege Ehrenberg, mithelfen, daß es ein Kostendämpfungsgesetz mit gerechten Bestimmungen wird, die wir dann auch wirklich alle mit tragen können. Deswegen haben wir zu Recht um den Vermittlungsausschuß gebeten. Wir haben aber auch der Bevölkerung deutlich gesagt: dadurch ändert sich nichts an der Rentenerhöhung ab 1. Juli 1977. Nur wären wir dankbar gewesen, wenn man auch das vielleicht noch ein bißchen ernster genommen hätte: daß wir nämlich bisher bei allen Rentenanpassungsgesetzen auch gehört wurden, jetzt hat man es verwehrt. Deswegen ist auch da unsere Kritik eben zu Recht auch noch da. Wir werden auch hier noch unsere Punkte nennen. Aber die Rentenerhöhung wird erfolgen, ungeachtet ob wir jetzt miteinander hier noch etwas streiten. Bei diesem Suchen nach einem optimalen Kompromiß wollen wir wirklich zu einem Gesetz gelangen, das wir auch miteinander tragen können. Darum sollte es uns gehen: dem Bundestag, den Vertretern des Parlaments, die Sie heute auch als Zuhörer hier sind, und dem Bundesrat, den Ländern — denn wir haben eine große Verantwortung —, deutlich zu machen, daß diese Form unserer Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland in der Tat bestens dazu geeignet ist, optimale Kompromisse zu finden zugunsten unserer Bevölkerung. Dazu sind wir aufgerufen wir sind bereit, unseren Teil dazu beizutragen.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat jetzt Herr Minister Wicklmayr, Saarland.

(A) **Dr. Wicklmayr** (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Regierung des Saarlandes** ist enttäuscht von dem Ergebnis der abschließenden Beratung des Sozialpakets im Bundestag. Wir hatten gehofft, daß die Gesetze eine Fassung erhalten würden, die es uns gestattet, auch ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Zu dieser Auffassung kamen wir aufgrund zahlreicher Gespräche, die wir mit Politikern aller im Bundestag vertretenen Fraktionen geführt haben. In diesen Gesprächen ist in allen Fragen Kompromißbereitschaft und — ich würde sagen — in fast allen Fragen auch Kompromißmöglichkeit gesehen worden.

Nun liegen uns aber heute die Gesetze vor, die diese Linie der Verständigung einfach nicht berücksichtigen. Wir sehen uns deshalb heute zu unserem Bedauern genötigt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, weil wir grundsätzliche Bedenken gegen einige Regelungen des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes und des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes haben. Dabei müssen wir — und dafür bitte ich um Verständnis — in Einzelfragen Positionen beziehen, die wir selbst nicht für unabänderlich halten. Wir müssen das aber tun, um die Beratungen im Vermittlungsausschuß überhaupt erst zu ermöglichen.

Wir hätten es sicherlich lieber gesehen, wenn man die Chance einer Einigung, die in der Luft gelegen hat, ergriffen hätte und man uns dieses schwierige Vermittlungsverfahren mit über einhundert Anrufungsbegehren in einer sehr schwierigen (B) Materie erspart hätte. Es ist zu hoffen, daß gleichwohl mit einem Vermittlungsverfahren die Sache über die Bühne gebracht wird und die Gesetze zum 1. Juli 1977 in Kraft treten können.

Meine Damen und Herren, das in der Rentenversicherung zu erwartende Defizit von 80 Milliarden DM bis 1980 macht erhebliche Einsparungen nötig. Die Saarländische Landesregierung ist auch bereit, die hierzu notwendigen Entscheidungen mit zu verantworten. Deshalb sind wir damit einverstanden, daß nach der nun folgenden Rentenerhöhung zum 1. Juli 1977 die späteren Rentenerhöhungen um ein halbes Jahr hinausgeschoben werden.

Wir sind auch damit einverstanden, daß die **Rücklagen der Rentenversicherung** von drei Monatsausgaben auf eine Monatsausgabe abgeschmolzen werden, da wir jedenfalls kurzfristig glauben, daß die Bundesgarantie nicht zur Debatte steht. Wir halten jedoch auf längere Sicht die Wiederauffüllung auf drei Monatsausgaben für unerlässlich, da wir die Schwankungen bei den Einnahmen und bei den Ausgaben trotz gewisser Verbesserungen in diesem Gesetz doch nicht für völlig ausgeschlossen halten.

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Zurückführung der Ausgaben der Rentenversicherung für die **Krankenversicherung der Rentner** findet im Prinzip auch die Billigung der saarländischen Landesregierung. Nach unserer Meinung dürfen jedoch die Beitragszahlungen nicht festgeschrieben werden, sondern müssen stets dem Beitragssatz entsprechen,

den auch die aktiv Versicherten an ihre Krankenkassen zu bezahlen haben. Die Verminderung der Leistungen der Rentenversicherungsträger an die Krankenversicherungen wirft bei den letzteren selbstverständlich große Finanzprobleme auf. Wir meinen, daß hierfür die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen keine ausreichenden Lösungsvorschläge angeboten haben. Wir sind deshalb mit der Mehrheit der übrigen Länder der Auffassung, daß die Einführung eines soziale Gesichtspunkte berücksichtigenden **Krankenversicherungsbeitrages der Rentner** diese Schwierigkeiten zu einem erheblichen Teil abbauen kann. Dieser Vorschlag scheint uns auch zugleich geeignet, der sozialpolitisch bedenklichen Annäherung hoher Renten an die aktiven Einkommen entgegenzuwirken. (C)

Die Kompromißbereitschaft der Saarländischen Landesregierung findet aber dort ihre Grenzen, wo an dem System unserer bewährten Rentenversicherung manipuliert wird und wo dadurch das Vertrauen der Rentner in dieses System erschüttert wird. Deshalb sind wir der Meinung, daß an der **brutto-lohnbezogenen dynamischen Rente**, so wie sie 1957 eingeführt worden ist, nicht gerüttelt werden darf.

Aus dem gleichen Grunde müssen wir die von der Bundesregierung vorgeschlagene **Teilaktualisierung des Beitragsbemessungszeitraumes** für die Rentenberechnung ablehnen. Der sozialpolitischen Zielsetzung der Teilaktualisierung, nämlich die Erhöhung der Renten und der Aktivbezüge stärker zu synchronisieren, stimmen wir zu und stehen wir abgeschlossen gegenüber. Es ist aber willkürlich, den Rentnern das günstige Jahr 1974 quasi mit einem Federstrich aus der Rentenberechnung zu streichen. Die Saarländische Landesregierung hat deshalb vorgeschlagen, die Teilaktualisierung in zwei Schritten zu vollziehen, wobei im Interesse der Glaubwürdigkeit der Rentenpolitik überhaupt das Jahr 1974 nicht unter den Tisch fallen darf. Ich hoffe, daß dieser Vorschlag im Vermittlungsausschuß aufgegriffen wird und das Vermittlungsverfahren fördern kann. (D)

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich nun noch einige Worte zu dem **Kostendämpfungsgesetz** sagen. Auch hier halten wir Einsparungen für unumgänglich. Seit Jahren steigen die Ausgaben der Krankenversicherung in unvertretbarer Weise an, und trotz wiederholter Beitragserhöhungen ist es einfach nicht gelungen, den Krankenversicherungen ein solides Finanzfundament zu geben. Die Regierung des Saarlandes stimmt daher der Zielsetzung des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes zu, nicht jedoch allen Einzelregelungen, gegen die wir zum Teil grundsätzliche Bedenken haben.

So haben wir Bedenken gegen die vorgesehene **Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze** in der Krankenversicherung auf 85 % der in der Arbeiterrentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze bei unveränderter Versicherungspflichtgrenze. Hiervon würden die Versicherten in besonderem Maße getroffen, die schon infolge der Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrenze von Jahr zu Jahr höhere Beiträge an ihre Krankenversicherung abführen müssen. Überdies geht die Saarländische

- (A) Landesregierung davon aus, daß die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages der Rentner die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze erübrigen würde.

Bedenken haben wir auch gegen die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, künftig alle **Krankenhausfachärzte** an der **ambulanten kassenärztlichen Versorgung** teilhaben zu lassen. Dies dient zunächst einmal sicherlich nicht der Kostenersparnis; im Gegenteil — hier muß ich Ihnen voll zustimmen, Frau Kollegin Griesinger — ist damit zu rechnen, daß die Krankenhausträger zusätzliche Personal- und Sachkosten durch diese erweiterte Zulassungsmöglichkeit haben würden. Gegen die vorgesehene Regelung spricht aber auch, daß die frei praktizierenden Ärzte gegenüber den Krankenhausärzten benachteiligt würden; darüber kann man nicht hinwegsehen. Das Saarland wird daher den Streichungsantrag unterstützen. Wir gehen davon aus, daß im Vermittlungsausschuß der Vorschlag aufgegriffen wird, den wir bereits im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gemacht haben. Er sieht die Zulassung derjenigen Krankenhausfachärzte vor, die auf Grund einer speziellen fachlichen Qualifikation Lücken in der ambulanten Versorgung der Bevölkerung schließen können.

- (B) Lassen Sie mich nun noch zu dem Kernstück der geplanten Kostendämpfungsmaßnahmen ein Wort sagen, nämlich zu den Bestimmungen über die **jährliche Festsetzung der ärztlichen Gesamtvergütung** und der **Festlegung eines Arzneimittelhöchstbetrages**. Die Regierung des Saarlandes ist aus grundsätzlichen gesellschaftspolitischen Erwägungen nicht bereit, die vom Bundestag beschlossenen Lösungen so hinzunehmen; sie sind nach unserer Auffassung dirigistisch und beruhen auf einer Unterschätzung des Verantwortungsbewußtseins der an der Gestaltung der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen Beteiligten. Unseres Erachtens sollten in erster Linie alle Möglichkeiten der Kostendämpfung durch freiwillige Lösungen der Beteiligten ausgeschöpft werden. Wir meinen allerdings, daß das entsprechende Instrument, nämlich die **konzertierte Aktion**, bereits in dem Kostendämpfungsgesetz festgelegt und verankert werden sollte. Die Erfahrungen des Jahres 1976 haben gezeigt, daß die Hoffnungen, die wir an diese liberale Konzeption knüpfen, nicht trügerisch sind. Erst wenn einvernehmliche Lösungen der konzertierten Aktion nicht erreicht werden, sollten hilfsweise die vom Bundestag beschlossenen Regelungsmechanismen zum Zuge kommen. Wir haben unsere Vorstellungen mit vielen maßgeblichen Politikern aller Fraktionen erörtert. Wir sind deshalb der Überzeugung, daß sich im Vermittlungsausschuß zwischen den extremen Standpunkten einer nur freiwilligen Lösung hier und einer nur gesetzlichen Lösung dort ein tragfähiger **Kompromiß** finden läßt.

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Saarländische Landesregierung der Auffassung ist, daß alle Vorschriften, die die **Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes** betreffen, von dem Gesetzgebungsverfahren **abgekoppelt** werden sollten. Dafür gibt es nach unserer Auffassung

zwei Gründe. Die Neuregelungen erscheinen uns zum Teil bedenklich. Ich denke hier an die Festsetzung der Pflegesätze oder an die Bestimmungen über die Eigenbeteiligung der Krankenhausträger an den Investitionskosten. Zum anderen dienen sie nicht der Kostensenkung im Gesundheitswesen. Soweit Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes notwendig erscheinen, sollten sie unserer Meinung nach in einem **eigenen Gesetzgebungsverfahren** erfolgen. Die Abkoppelung, die wir hier vorschlagen und die auch von einigen Ländern unterstützt wird — auch aus Ihren Ausführungen, Frau Kollegin Griesinger, habe ich eine Unterstützung herausgelesen —, würde das nach unserer Meinung ohnehin überladene und sehr schwierige Vermittlungsverfahren wesentlich erleichtern und die Chance erhöhen, daß wir mit einem Vermittlungsverfahren auskommen und somit alle Gesetze am 1. Juli 1977 in Kraft treten können. Das Saarland will seinen Beitrag dazu leisten.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach der Verabschiedung der drei Gesetzentwürfe — Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz, Neuntes Anpassungsgesetz für die Kriegsofpferversorgung und Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz — liegt es jetzt in der Hand des Bundesrates, ein rechtzeitiges Inkrafttreten aller drei Gesetze zu ermöglichen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß wegen des sachlichen Verbunds alle drei Gesetze gleichzeitig am 1. Juli 1977 in Kraft treten müssen. Ich glaube, der Grundkonsens aller Demokraten in unserem Lande sollte trotz unterschiedlicher Auffassungen im Detail gerade in der Sozialpolitik breit genug sein, um die heute notwendigen Entscheidungen zu treffen — im Interesse der Millionen Versicherten und Rentner. Die heute hier zu treffenden Entscheidungen wird jeder Bürger unseres Landes mit höchstem Interesse verfolgen, denn nahezu alle Bürger genießen den sozialen Schutz der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung.

Glücklicherweise gibt es in den Zielen wenig Dissens. Bundesrat und Bundesregierung sind sich darin einig, daß nach den Auswirkungen der Rezession die künftige Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung ins Gleichgewicht gebracht werden muß — und dies durch ein sozial ausgewogenes Konzept. Bundesrat und Bundesregierung sind sich ferner einig, daß die Kostenentwicklung in unserem leistungsfähigen und freizeithilflichen Gesundheitswesen nachhaltig gedämpft werden muß, um dieses Gesundheitswesen effektiv und auf Dauer finanzierbar erhalten und das hohe medizinische Leistungsniveau sichern zu können.

Bei diesen Voraussetzungen müßte es möglich sein, daß die **grundsätzliche Übereinstimmung in den Zielen** auch zu mehr Konsens über die einzu-

(A) schlagenden Wege führt. Ein gutes Beispiel hat die zügige und intensive Arbeit in den Ausschüssen von Bundestag und Bundesrat gegeben, wofür ich mich hier ausdrücklich bedanken möchte. Nur dieser große Arbeitseinsatz hat es ermöglicht, daß diese umfangreichen und für die Bürger so wichtigen Gesetze heute im Bundesrat im zweiten Durchgang beraten werden können.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe stabilisieren unser System der sozialen Sicherung und machen es in der Finanzierung funktionsgerechter. Das gilt für die Abgrenzung der jeweiligen Versicherungsrisiken und deren finanzielle Abdeckung sowohl zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung als auch zwischen Rentenversicherung und Krankenversicherung. Wir verlagern keine Kosten von einem Versicherungszweig auf den anderen, und wir sanieren auch nicht den einen Zweig zu Lasten des anderen. Wir führen vorübergehend aus der Überschussposition der Rentenversicherung zu rechtfertigende Überzahlungen an die Krankenversicherung auf den durchschnittlichen Beitragssatz in der Krankenversicherung zurück. Daß die Entwicklung der Rentenfinanzen mit ein Anlaß war, das jetzt zu tun, ist unbestritten. Das ändert aber nichts daran, daß diese funktionsgerechte Zuordnung grundsätzlich richtig und sozialpolitisch notwendig ist.

Ich freue mich feststellen zu können, daß auch die Ausschüsse des Bundesrates Funktionsbereinigungen befürworten und Vorschläge der Bundesregierung hier auch konkret unterstützen, wenn sich auch, wie nicht anders zu erwarten, in Einzelpunkten abweichende Meinungen gezeigt haben. Es kann also, Herr Kollege Geißler, nicht von einem systemwidrigen Hinundherschoben gesprochen werden, — um so weniger, als auch Sie die Dynamisierung dieses Vorgangs der Zahlung der Rentenversicherung an die Krankenversicherung gefordert haben, eine Dynamisierung auf der Basis des durchschnittlichen Krankenversicherungsbeitragssatzes. Das zeigt doch, daß hier kein systemwidriges Hinundherschoben stattfindet, sondern eine funktionsgerechte Zuordnung. Die Regierungsparteien im Bundestag haben diese Dynamisierungsidee aufgegriffen in der Form einer Entschließung, die zum Ziel hat, sicherzustellen, daß alle drei Jahre überprüft und, wenn notwendig, entsprechend angepaßt wird.

Die vorliegenden gesetzlichen Regelungen sind sozial ausgewogen. Alle Beteiligten leisten ihren Beitrag zur Konsolidierung und Kostendämpfung: die Rentner, die Beitragszahler und die Anbieter von Gesundheitsleistungen. Der Bundesregierung war und ist besonders wichtig:

Erstens. Die Einkommen der Arbeitnehmer und die Kostenrechnungen der Unternehmer dürfen durch Steigerungen der Sozialabgaben nicht weiter im Tempo der vergangenen Jahre belastet werden. Die finanziellen Lasten durch die Krankenversicherung der Rentner werden im Wege eines grundlohnbezogenen Belastungsausgleichs zwischen den Krankenkassen gerechter und gleichmäßiger verteilt; die in den vergangenen Jahren überproportional gestiegenen Kosten im Gesundheitswesen werden

durch das Kostendämpfungsprogramm wirksam begrenzt. (C)

Zweitens. Es gibt keine Rentenkürzungen, auch wenn das noch so oft gesagt wird. Die Renten wachsen weiterhin. Die Rentner bleiben am wirtschaftlichen Wachstum voll beteiligt. Das Nettorentenniveau ist und bleibt höher als je zuvor in der Bundesrepublik.

Drittens. Auch die **Renten der Kriegsopferversorgung** bleiben in festem Verbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Dadurch ist sichergestellt, daß die Kriegsopferleistungen im Gleichschritt mit der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden. Diese strikte Parallelität der Anpassungen in der Rentenversicherung und in der Kriegsopferversorgung liegt im Interesse der Kriegsopfer selber, auch wenn deren Verbandsspitzen das nicht wahrhaben wollen. Es ist ein unbestrittener Tatbestand, wie vernünftig dieser feste Verbund für die Kriegsopferleistungen ist.

Konsolidierungs- und Kostendämpfungskonzept sind finanziell sachgerecht. Die Beitragspflicht der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger an die Rentenversicherung macht die Finanzen der Rentenversicherung wesentlich unabhängiger von Konjunktur- und Arbeitsmarktentwicklungen. Das Konsolidierungsprogramm beruht auf den gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Zielprojektion der Bundesregierung, den Annahmen, die auch der Finanzplanung in Bund und Ländern zugrunde liegen. Es gibt derzeit keinen Grund, von dieser mittelfristigen wirtschaftlichen Projektion abzugehen, auch wenn die aktuelle Entwicklung — vor allen Dingen auf dem Arbeitsmarkt — nicht in jeder Monatszahl mit der Projektion übereinstimmt. (D)

Zweifel an den Finanzgrundlagen, wie sie hier auch der Kollege Geißler angemeldet hat — er sprach von einem schlecht finanzierten Notprogramm —, können in diesem Hause von der Mehrheit des Hauses eigentlich kaum artikuliert werden. Ich darf daran erinnern, daß die Annahme einer Reihe von Anträgen verschiedener Bundesländer bis 1980 Mehrausgaben von gut 5 Milliarden DM gegenüber der Regierungsvorlage in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung nach sich ziehen würde, ohne daß für diese 5 Milliarden DM zureichende und sozial zumutbare Deckungsvorschläge gemacht worden sind.

In dem Zusammenhang würde ich gerne einen Teil des Beitrages des Kollegen Geißler hier aufgreifen. Er hat davon gesprochen, daß ein **sozial gestaffelter Krankenversicherungsbeitrag** 2 Millionen Kleinrentner von der Belastung ausnehmen könnte, die möglicherweise eintreten könnte, wenn bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Entwicklung eine geringfügige Abweichung von der Brutto-lohnformel in den Jahren 1979/80 notwendig werden könnte. Da wäre der von ihm vertretene Vorschlag besser. Herr Kollege Geißler, wenn wir in der Lage wären — Sie wissen aber selber genau, daß wir es nicht sind —, genau zu unterscheiden zwischen Kleinrentnern, die echte Kleinrentner sind,

(A) und solchen, die es nicht sind und die ihre Minirente als zusätzliches Taschengeld zu einer gesicherten Altersversorgung bekommen, dann wäre das sicher ein sozial durchdachter Vorschlag. Bisher ist uns in Ihrem Vorschlag aber nicht gesagt worden, wie man vermeiden kann, daß der von Ihnen als Beispiel angeführte ehemalige Beamte mit einer hohen Pension, der auch noch eine Sozialversicherungsrente bekommt, mit seiner Kleinrente unter die von Ihnen angestrebte Begünstigung fällt. Solange wir das nicht können — und wir werden es erst in einigen Jahren können, wenn wir die notwendigen Daten vorliegen haben —, solange ist ein sozial gestaffelter Beitrag, der sich an irgendeiner Einkommensgrenze orientiert, doch eben höchst unsozial. Man kann nämlich dabei nicht unterscheiden, welche von den darunter liegenden Rentnern mehrfache Bezüge erhalten.

Gestatten Sie mir im Anschluß an das Konsolidierungsprogramm noch eine arbeitsmarktpolitische Anmerkung. Die heutige Beschäftigungslage zwingt ohne Zweifel alle zu verstärkter beschäftigungspolitischer Aktivität; es handelt sich hier um die Verantwortung des Gesamtstaates gegenüber den arbeitslosen Arbeitnehmern. Nicht nur der Bund, auch die Länder sind hier angesprochen, deren beschäftigungspolitische Kompetenzen auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und der öffentlichen Dienstleistungen viel gewichtiger sind als die des Bundes. Die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung als gesellschaftspolitische Aufgabe Nr. 1 geht Bund, Länder und Gemeinden und die gesellschaftlichen

(B) Gruppen in gleicher Weise an.

Der **Gesetzentwurf zur Kostendämpfung in der Krankenversicherung** ist ein gesellschaftspolitisches Programm, das imstande ist, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen nachhaltig zu dämpfen. Für die Versicherten ist von entscheidender Bedeutung, daß unser Gesundheitswesen leistungsfähig und finanzierbar zugleich bleibt. Diese vitalen Interessen von Millionen dürfen wir nicht enttäuschen.

Die Beratungen in den Ausschüssen haben deutlich gemacht, daß gesetzliche Grundlagen für eine nachhaltig wirkungsvolle Kostendämpfung unerlässlich sind. Wer es mit der Kostendämpfung ernst meint, muß gesetzliche Regelungen befürworten, damit die Selbstverwaltung für ihr verantwortliches Handeln eine sichere Basis erhält. Er muß zu strukturellen Verbesserungen im Gesundheitswesen bereit sein.

Die von der Bundestagsminderheit und von der Bundesratsmehrheit vorgeschlagene **konzertierte Aktion** kann zu einem geeigneten Instrument zur Abstimmung eines gemeinsamen Kurses für verantwortliches Handeln entwickelt werden. Ich will darum den Vorschlag einer „gesundheitpolitischen konzertierten Aktion“ als Institution sehr gerne aufnehmen — aber auf der Basis des Gesetzes und nicht anstelle gesetzlicher Regelungen. Eine konzertierte Aktion im Gesundheitswesen wie in der Wirtschaftspolitik kann nicht mehr sein als eine Institution zur Vorabklärung von Fakten und Meinungen; entscheiden müssen aber dann die Verhand-

lungspartner der Selbstverwaltung und dies auf gesicherter gesetzlicher Grundlage. (C)

Mit dem Vorschlag der Bundestagsdrucksache 8/409 und der inhaltlich gleichen Bundesratsdrucksache 225/1/77 wird angestrebt, daß die an der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung Beteiligten mit dem Ziel einer den Stand der medizinischen Wissenschaft berücksichtigenden bedarfsgerechten Versorgung und einer ausgewogenen Verteilung der Lasten gemeinsam erstens **Rahmen- und Orientierungsdaten für die Leistungsentgelte** und zweitens **Vorschläge zur Rationalisierung und Erhöhung der Effektivität im Gesundheitswesen** entwickeln und diese miteinander abstimmen. Meine Damen und Herren, das sind richtige und zweckdienliche Ziele für eine konzertierte Aktion zur Vorabklärung von Fakten und Meinungen, aber die Forderung „stimmen diese miteinander ab“ kann ja wohl keine Abstimmung im Sinne eines mehrheitsfähigen Beschlusses sein. Dieser kann bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung schon mangels Möglichkeiten einer Stimmengewichtung — von Apothekern, Zahnärzten, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden — nicht gemeint sein. Es kann sich also nur um gemeinsame — oder auch nicht gemeinsame — Empfehlungen, aber nicht um beschlußfähige Entscheidungen handeln.

Folglich muß der Vorabklärung dieser Fakten und Meinungen die verbindliche Vertragsgestaltung der Selbstverwaltung folgen, wenn die konzertierte Aktion mehr als ein Show-Geschäft sein soll; und für ein Show-Geschäft ist die Kostensituation in der Krankenversicherung zu ernst. (D)

Niemand kann auch mehr Dirigismus hinter den Absichten der Bundesregierung vermuten. Nicht der Staat, die Selbstverwaltung erhält mehr Rechte, allerdings auch mehr Pflichten. Ich mache kein Geheimnis daraus, daß Rechte und Pflichten für mich in einem unauflöslchen Zusammenhang stehen.

Selbstverständlich sind die **freiwilligen Beschränkungen der Ärzte** in den Jahren 1976/77 und auch der neue Beschluß der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Angestellten-Ersatzkassen voll anzuerkennen. Aber es darf auch nicht übersehen werden, wie umstritten diese lobenswerten Aktivitäten des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in den eigenen Reihen, vor allem bei verschiedenen Regionalverbänden waren und sind. Bis heute ist die Empfehlungsvereinbarung aus dem Jahre 1976 noch nicht überall auf Landesebene durch Verträge realisiert worden. Und die fern aller Sachlichkeit geführten Propaganda- und Kampfkationen der ärztlichen Standesvertretungen haben nicht gerade das Vertrauen in diese freiwillige Bereitschaft stärken können.

Wer es mit der Kostendämpfung ernst meint, darf darum auf die gemeinsame bundesweite Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen und kassenärztlichen Vereinigung über **Honorarabschlüsse** ebensowenig verzichten wie auf die vertragliche **Fixierung eines Arzneimittelhöchstbetrages**. Bei einem solchen Verzicht würde man die wich-

(A) tigsten Steine aus dem Mosaik des Kostendämpfungsgesetzes herausbrechen. Ubrigens wird in diesem Kostendämpfungsgesetz nicht über einen Einheitskamm geschoren. Erstens geht es nur darum, daß die bundesweite Empfehlung bei den regionalen Honorarverhandlungen angemessen berücksichtigt wird. Zweitens steht außer Zweifel — das ist ausdrücklich gesagt worden —, daß regionale Besonderheiten jederzeit berücksichtigt werden können und sollen.

Meine Damen und Herren, dieses Konzept ist freiheitlich und marktwirtschaftlich zugleich. Es beruht auf der Verantwortlichkeit der Vertragspartner. Die Orientierung an gesamtwirtschaftlichen Daten unterstützt die Preisfindung — Honorare sind der Preis für ärztliche Leistungen —, was auf Märkten mit Konkurrenz durch den Wettbewerbsmechanismus automatisch erfolgt.

Das gleiche gilt für die Regelung über den **Arzneimittelhöchstbetrag**. Er schafft Anreize für eine wirtschaftlichere Verordnungsweise des Arztes, ohne die Therapiefreiheit zu tangieren. Mit „Billigmedizin“, verehrte Frau Kollegin Griesinger, hat der Arzneimittelhöchstbetrag nichts, aber auch gar nichts zu tun, wohl aber mit Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verordnungsweise, und dies dürfte einem Stand mit so hohem Anspruch wie dem ärztlichen zuzumuten sein.

Die Regelung über den Arzneimittelhöchstbetrag ist in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages geändert worden. Ich meine, sie ist sehr positiv geändert worden. Die Änderung, daß nunmehr keine Anrechnung auf die ärztliche Gesamtvergütung mehr erfolgt, sondern daß bei einer unvertretbaren Überschreitung des Höchstbetrages gezielte zusätzliche Prüfungen — Wirtschaftlichkeitsprüfungen — durchgeführt werden, halte ich für eine bessere individuelle, den Kostengesichtspunkten gerecht werdende Regelung.

Die für die Festsetzung des Höchstbetrages vorgesehenen Kriterien: Arzneimittelpreise, Zahl der behandelten Personen, Entwicklung der durchschnittlichen Grundlohnsumme der beteiligten Krankenkassen garantieren eine faire und für alle Beteiligten akzeptable Handhabung. Ich hoffe sehr, daß die eingeleiteten **Aktivitäten des Bundeskartellamtes** zu einer Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht wenigstens zum Teil die Bedenken des Bürgermeisters von Bremen zerstreuen helfen, daß hier die **pharmazeutische Industrie** nicht an dieser Kostendämpfung beteiligt werde. Was im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung mit dem Instrument des Kartellamtes getan werden kann, wird getan.

Eine Anmerkung noch zu einem Vorwurf, den auch die Kollegin Griesinger hier wieder erhoben hat, nämlich daß wir die Krankenversicherung auf den Weg in die Einheitsversicherung bewegen würden. Keine — ich wiederhole: keine — der vorgesehenen Neuregelungen legitimiert diesen Vorwurf. Wir wollen das gegliederte System der Krankenversicherung festigen und tragfähiger machen, wozu auch mehr Wirtschaftlichkeit gehört.

Der **einheitliche Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen** — ausdrücklich nach dem Muster der Ersatzkassen einzuführen — ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und mehr Ökonomie. Die Verhandlungsfreiheit der einzelnen Kassen bleibt davon unberührt. Der Wettbewerb wird transparenter. Auch in der Wirtschaft hat funktionierender Wettbewerb zwar mit differenzierenden Preisen zu tun, aber wohl nicht mit unterschiedlichen Maßen und Gewichten; die sind doch nicht Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb.

Der **Grundlohnenausgleich wegen der unterschiedlichen Rentnerdichte** ist nicht gegen, sondern für das gegliederte System. Wer das anders darstellt, muß auch den Finanzausgleich zwischen Bundesländern unterschiedlicher Finanzkraft für ein antiföderalistisches Instrument halten, was niemand ernsthaft tun wird. Aber das Verhältnis Grundlohnenausgleich zum gegliederten Krankenversicherungssystem ist das gleiche Verhältnis wie zwischen Finanzausgleich und Föderalismus.

Noch einige Anmerkungen zum **Krankenhausbereich**. Auch die Krankenhausversorgung muß wirtschaftlicher gestaltet werden, um auch in diesem Bereich zu einer wirksamen Kosteneindämmung zu kommen. Dazu hat die Bundesregierung Vorschläge gemacht, die heftig kritisiert worden sind. Unser Ziel ist es, den Beteiligten Instrumente an die Hand zu geben, um zu mehr Wirtschaftlichkeit beitragen zu können — nicht mehr, aber auch nicht weniger. Da die Länder in diesem Bereich sehr viel sachnäher sind als die Bundesregierung, sind wir hier gegenüber besseren Vorschlägen von Seiten der Bundesländer und allen anderen Beteiligten sehr offen. Bisher gibt es freilich nur vereinzelte Vorschläge, die weder von allen Bundesländern akzeptiert werden noch dauerhafte und wirksame Lösungen anbieten. Gefragt sind hier bessere Wege zu mehr Effizienz und Kostenbewußtsein in der Krankenhausversorgung. Wer Besseres vorschlägt, als uns eingefallen ist, darf auch bei der Bundesregierung auf Beifall und Zustimmung rechnen. Auch für diesen Bereich gilt: Mehr Kostenbewußtsein ist bei allen Krankenhausträgern erforderlich. Der Vorschlag der Bundesregierung zielt nicht auf die Benachteiligung einer Gruppe, etwa der Freigemeinnützigen. Der Erhalt gleicher Wettbewerbspositionen muß auch Ziel jedes anderen — wie ich hoffe: besseren — Vorschlags als des der Bundesregierung sein.

Ein wesentlicher zukunftsorientierter Teil des Konzepts zur Kostendämpfung und zur Strukturverbesserung sind die folgenden, in sehr engem Sachzusammenhang stehenden Punkte: Beteiligung von Krankenhausfachärzten an der ambulanten ärztlichen Versorgung dann, wenn die regionale Versorgung es erfordert; Förderung der belegärztlichen Tätigkeit unter Beachtung des hohen Leistungsniveaus der Krankenhäuser; im Vertragswege, Möglichkeiten der vorstationären Diagnostik in Krankenhausfällen und einer entsprechenden Nachbehandlung zu eröffnen; die Teilnahme des Krankenhauses an der Erbringung bestimmter ärzt-

(A) licher Leistungen, die vom Krankenhaus sachgerecht erbracht werden können. Auf den inneren Sachzusammenhang dieser vier Punkte ist, wie ich hoffe, auch beim Fortgang der Beratungen zu achten. Es wäre unververtretbar, diesen Zusammenhang aufzulösen, indem man nur einzelnen dieser Bestimmungen folgt.

Meine Damen und Herren, die vorliegenden drei Gesetzesvorlagen konsolidieren die Rentenfinanzen, bewahren den Verbund zwischen Rentenanpassung und Anpassung der Kriegsopferleistungen und können und werden die Kostenentwicklung in der Krankenversicherung dauerhaft dämpfen. Wer die künftige Entwicklung der Rentenfinanzen konsolidieren will, muß darum entweder **zustimmen oder aber Alternativen** vorlegen, die finanziell stimmig sind. Anträge, die lediglich auf Mehrausgaben ohne Mehreinnahmen gegenüber dem Konzept der Bundesregierung hinauslaufen, helfen nicht weiter. Am wenigsten helfen sie den betroffenen Versicherten und Rentnern.

(B) Das galt leider auch für einen Teil der Oppositionsvorschläge im Deutschen Bundestag und für hier von den Bundesländern eingebrachte Vorschläge, die in ihren finanziellen Auswirkungen insgesamt erheblich unter dem notwendigen Konsolidierungsrahmen geblieben sind und überdies zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte verursachen würden, ohne entsprechende Deckungsvorschläge anzustreben. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat hierauf vorsorglich und zutreffend hingewiesen. Das gilt leider auch, verehrter Herr Kollege Wicklmayr, für Ihren Vorschlag, die sich aus der Verschiebung der Rentenanpassung ergebende **Teilaktualisierung**, das Vorziehen der allgemeinen Bemessungsgrundlage um ein Jahr, in Stufen einzuführen. Dies in Stufen einzuführen heißt, eine erhebliche Veränderung des finanziellen Deckungsrahmens einzuführen.

Meine Damen und Herren, wer sich die Basis eines gegliederten Krankenkassensystems und weiterhin finanzierbarer Gesundheitsleistungen erhalten will, muß sich mit nachhaltigem Erfolg um eine wirksame Kosteneindämmung bemühen. Das heißt: entweder Zustimmung zum Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz oder aber gleichwertige, gleichwirksame Alternativen. Ein Moratorium, zumal in Teilbereichen, tröstet die Versicherten nur über den parlamentarischen Entscheidungstermin hinweg, bringt aber keine dauerhafte Lösung.

Der Bundesrat trägt für die Kostendämpfung im Gesundheitswesen besondere Verantwortung. Er wird vor der Öffentlichkeit daran gemessen werden, wie er seine Verantwortung versteht. Der Bayerische Ministerpräsident, Dr. Goppel, hat sich am 25. Mai 1977 gegenüber dem Bayerischen Landtag ausdrücklich dafür eingesetzt, den Bundesrat durch eine Ausweitung seiner Möglichkeiten aufzuwerten. Ob diese Möglichkeiten nun zu klein, zu groß oder groß genug sind —, in jedem Fall beinhaltet ein **Zustimmungsrecht** gleichzeitig entsprechende **Mitverantwortung**. Das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz ist besonders geeignet, zu einem Beispiel und Testfall für die Bereit-

(C) schaft der Ländervertreter zur Mitverantwortung zu werden — auf der Grundlage der gegebenen Kompetenzverteilung unserer Verfassung. Ich habe meine Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft gegenüber allen Beteiligten stets bekundet. Angebotene Alternativen dürfen aber das gemeinsam gesteckte Ziel der Kostendämpfung nicht gefährden. Gefragt sind gleichwertige oder — hoffentlich! — bessere Alternativen, nicht Verzicht auf essentielle und zentrale Bestandteile eines in sich ausgewogenen Programms.

Es wäre unververtretbar und für die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie nicht ohne Gefahren, den Kostendämpfungsbeitrag der Millionen Versicherten gesetzlich festzulegen, sich hinsichtlich des Beitrags wirtschaftlich stärkerer Gruppen zur Kostendämpfung aber mit vagen Hoffnungen zu begnügen. Das würde die Glaubwürdigkeit unserer parlamentarischen und föderalistischen Ordnung vor der überwältigenden Mehrheit der Bürger in Frage stellen. 34 Millionen Versicherte in der Krankenversicherung, in ihrer großen Mehrheit Arbeitnehmer und Rentner, erwarten, daß sich elf Landesregierungen dieser Verantwortung bewußt sind. Und wenn der Kollege Wicklmayr hier von einem **Kompromiß** sprach, der in der Luft lag, so kann ich das nur bestätigen. Ich kann nur hoffen, daß er immer noch in der Luft liegt. Das nach den hier gestellten Anträgen zu vermutende Vermittlungsverfahren wird, wie ich hoffe, zu einem tragfähigen, die Kostendämpfung nicht gefährdenden und sozial ausgewogenen Kompromiß führen können, wobei ich die Ausführungen der Kollegin Griesinger über das gemeinsame Bemühen und darüber, daß die Renten zum 1. Juli erhöht werden, vielleicht auch so deuten kann, daß das Land Baden-Württemberg für das Rentenanpassungsgesetz den Vermittlungsausschuß nicht anrufen wird. (D)

Präsident Dr. Vogel: Ich vermag, Herr Dr. Ehrenberg, nicht abzusehen, ob alle Ihre Hoffnungen in Erfüllung gehen. Ich darf mich aber für Ihren Beitrag bedanken und jetzt das Wort an Herrn Ministerpräsident Stoltenberg geben.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist, wie auch von Herrn Bundesminister Ehrenberg noch einmal zu Recht hervorgehoben wurde, eines der am schwerwiegendsten und am tiefsten in die soziale Ordnung, in die soziale Situation der großen Mehrheit unserer Mitbürger eingreifenden Gesetze der 70er Jahre überhaupt. Wir haben im Januar, bei der Ankündigung der neuen Pläne der Bundesregierung, die einen schroffen Kurswechsel gegenüber früheren Aussagen und früheren Regelungen bedeuten, erhebliche **Bedenken gegen den Terminplan** geäußert.

Im Januar gab es Vorentwürfe, Referententwürfe und Kabinettsvorlagen in kurzer Folge. Jetzt, in den ersten Juni-Tagen, behandeln wir im Bundesrat dieses — jedenfalls dem Umfang nach — gewaltige Gesetzgebungswerk im zweiten Durchgang, ein Gesetzgebungswerk, das dann am 1. Juli

(A) in Kraft treten soll. Das berührt sicher auch das Selbstverständnis des Bundestages und des Bundesrates als die für die Gesetzgebung letztlich verantwortlichen Organe und wirft die Frage auf, die ich hier nicht weiter vertiefen will, nämlich die Frage, wie wir in unserer Zeit angesichts zahlreicher Pläne von Regierungen und Terminvorgaben überhaupt so schwerwiegende Entscheidungen treffen sollen und in Zukunft treffen wollen.

Herr Bundesminister Ehrenberg hat in einer Wendung gegen Schluß seiner Ausführungen hier — ich zitiere etwas frei — gleichsam im Namen der 34 Millionen Versicherten oder im Hinweis auf sie an den Bundesrat appelliert. Das ist Ihr gutes Recht. Nur muß man natürlich daran erinnern, daß nicht nur Arzteorganisationen und die Pharmazeutische Industrie, von der auch heute hier wieder die Rede war — wir kennen auch die Gründe, warum beide besonders oft genannt werden —, sondern auch die großen gesellschaftlichen Organisationen der Bundesrepublik Deutschland, die diese 34 Millionen Versicherten ganz überwiegend vertreten, ganz entschiedene und nachdrückliche Bedenken und Einwände gegen dieses Gesetzgebungswerk der Bundesregierung und der Koalition geltend gemacht haben. Bei einigen sind diese Bedenken und Einwände mittlerweile etwas abgeschwächt, bei anderen, auch bei den großen gesellschaftlichen Organisationen, wenn ich etwa an die Versicherten- und Kriegsopferverbände, aber auch an die Gewerkschaften denke, wie etwa an die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, ist die Einstellung bis zum heutigen Tage getragen von tiefer Sorge und bestimmt durch entschiedenen Widerspruch. Ich möchte das nur zu dieser gewissen Veränderung des Bildes eines öffentlichen Diskussionsstandes noch einmal in Erinnerung rufen, weil das hier heute — nicht ganz ohne Grund — etwas anders klang.

(B) Wenngleich die Länder, die hier nun das Vermittlungsbegehren zum Ausdruck gebracht haben, die ihre Anträge formuliert haben, nicht in jedem einzelnen Punkt mit jedem Votum dieser Organisationen übereinstimmen — das ist überhaupt nicht möglich —, so liegt in der Tatsache einer fundierten Kritik der Beratungsergebnisse des Bundestages und in der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens natürlich genau dieser Sachverhalt: daß es sowohl in der fachlichen Debatte — beginnend mit dem Sozialbeirat der Bundesregierung und den anderen wissenschaftlichen Institutionen — als auch in den Stellungnahmen der großen gesellschaftlichen Organisationen — sowohl von Arbeitnehmerverbänden als auch von freien Berufen und vielen anderen mehr — nach wie vor Anlaß zu begründeter Sorge und begründeter Kritik gibt. Dies sage ich auch zu Ihrer etwas scherzhaften Schlußbemerkung, Ihrem Schlußsatz, lieber Herr Ehrenberg. Ich habe verstanden, daß das sozusagen nicht eine amtliche Äußerung mit größtem Ernst war, aber sie steht im Protokoll bzw. im Raum, wie man in einer schlechten neudeutschen Formulierung sagt. Deswegen will ich sie natürlich aufnehmen.

Es kann bei diesem Zeitplan, bei diesem terminlichen Vorgehen der Bundesregierung, das Sie ver-

antworten müssen und nicht wir, überhaupt nicht so sein, daß die notwendige, offensichtlich von einer breiten Mehrheit des Bundesrates gewünschte **Einleitung eines Vermittlungsverfahrens** in einen Zusammenhang mit der Frage der **fälligen Rentenzahlung** gebracht wird. Sie haben es scherzhaft getan — ich unterstreiche das ausdrücklich —, aber draußen im Lande hört es sich gelegentlich etwas anders an. Es ist völlig unbestritten, daß die jetzt vorgesehene Rentenerhöhung von allen Parteien getragen wird. Die Bundesregierung und die dazu berufenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben selbstverständlich die Möglichkeit — auch bei einem Vermittlungsverfahren —, sicherzustellen, daß es hier einen politischen Konsens gibt, daß diese Rentenerhöhung in wenigen Wochen fristgerecht zur Auszahlung kommt. Das machen wir, Bund und Länder, etwa bei Beamtenbesoldungsentscheidungen seit vielen Jahren. Da wird am 1. Januar an alle Beamten, einschließlich der Minister und Abgeordneten, pünktlich gezahlt, auch wenn das entsprechende Gesetz erst im Februar oder März verabschiedet wird. Ich wäre sehr dankbar — es gab auch eine Bemerkung von Herrn Koschnick, die zu diesem Hinweis Anlaß gibt —, wenn derartige Betrachtungen aus unserem weiteren Dialog verschwinden.

Gerade der Kollege Koschnick — er ist nicht mehr da — hat vom Selbstverständnis des Bundesrates, dem Rang seiner Entscheidungen und der Unabhängigkeit seiner Entscheidungen von Außeneinwirkungen gesprochen. Ich bejahe das. Aber das muß für alle gelten. Die pflichtgemäße und fristgerechte Einleitung eines Vermittlungsverfahrens in einer so schwerwiegenden Materie darf nie mit Untertönen begleitet werden, man gefährde damit angeblich fällige Termine für soziale Leistungen usw. Das ist überhaupt nicht der Fall.

Nun zur Sache. Aus der an sich sehr sachbezogenen und unpolemischen Debatte ist mir ein Satz im Gedächtnis geblieben. Herr Kollege Koschnick hat gesagt, die Vorschläge der unionsgeführten Länder diskriminierten die Versicherten. Diesen Satz will ich so nicht stehen lassen.

Wir sind überzeugt, daß wir mit den **Alternativanträgen**, die wir heute vertreten und die wir im **Vermittlungsverfahren** erörtern werden, die Belange der Versicherten verfechten und dadurch deren Interessen wirksamer wahrnehmen als es durch das geschieht, was die Bundesregierung und die Koalition im Deutschen Bundestag vorgeschlagen haben.

Mit den vielen Anträgen — die natürlich in ihrer Bedeutung unterschiedlich sind; ich bedauere, daß es etwa einhundert geworden sind —, vor allem mit den **acht oder zehn zentralen Punkten**, die grundlegende Systemfragen berühren, geht es uns darum, die Belange der Versicherten wirksamer zu vertreten, ihnen mehr Wahlfreiheit und geringere Lasten in den künftigen Jahren zu bringen, als es das Konzept der Bundesregierung vorsieht.

Wenn man hier den Ausdruck „Diskriminierung“ erörtert — ich will das nicht tun —, dann muß man auf die Diskussion vor und nach der jüngsten Bundestagswahl eingehen und prüfen, wer wen oder

- (A) sich selbst diskriminiert hat. Aber jetzt ist nicht die Stunde, das zu behandeln. Doch die Vokabel hat mich hier — offengesagt — gestört.

Nun komme ich zu einem zweiten Punkt, der in einer Debatte, die ich aus Zeitgründen nicht zu sehr fachlich vertiefen will, für mich der zentrale Punkt ist. Die gefährlichste Folge des von der Bundesregierung gewählten zeitlichen und sachlichen Verfahrens ist für mich, daß die im Januar überhastet formulierten **volkswirtschaftlichen Grundannahmen** bereits heute **nicht mehr stimmen**.

Nichts von dem, was Sie, Herr Bundesminister, heute dazu gesagt haben, kann dieses Urteil ändern. Denn Sie wissen genau so gut wie ich: Es geht nicht darum, ob wir in einem Monat — Sie haben ja von einem Monat gesprochen — oder in einem Vierteljahr gewisse Differenzen in den Prognosen haben. Sondern es geht darum, daß in dem Ausgangsjahr für die neuen Regelungen 1977 zentrale Annahmen über die Finanzgrundlagen mit Sicherheit nicht eintreten werden, und zwar sowohl für den Bereich der Arbeitslosigkeit wie für das Wirtschaftswachstum, also zwei der drei wesentlichen Grunddaten Ihrer vorgesehenen Gesetzgebung.

- (B) Wenn man die letzten Lageberichte des Bundeswirtschaftsministers liest, vor allem den jetzt erschienenen, und die Differenz in den Aussagen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute analysiert, dann muß man leider feststellen, daß das für 1977 angenommene **Wirtschaftswachstum** von 5,5 % nicht möglich ist. Ob es 3,5 %, 4 %, 4,2 % oder 4,3 % werden, darüber brauchen wir nicht zu sprechen: Es wird eine Differenz nach unten geben.

Ähnlich müssen wir erkennen, daß wir — was besonders bedrückend ist — nicht mehr mit einer durchschnittlichen **Arbeitslosenzahl** von 850 000 rechnen können. In den letzten Wochen ist von der Bundesanstalt für Arbeit, also einer Einrichtung des Bundes, wie von vielen andern deutlich gesagt worden, daß wir uns im Jahresdurchschnitt auf eine Arbeitslosenzahl von über 900 000 bis knapp einer Million einzustellen haben. Es handelt sich dabei nicht um Abweichungen einiger Monate oder eines Jahres, sondern um Korrekturen zum Negativen, die die Rechnung für die künftigen Jahre um Milliarden vorbelasten. Dieser Sachverhalt muß uns alle mit großer Sorge erfüllen.

Leistungseinschränkungen, Beitragserhöhungen, Systemveränderungen oder, um es etwas neutraler zu sagen, Strukturveränderungen, tiefe Eingriffe, dies alles droht jetzt nicht zu einer wirklichen Gesundung der Finanzgrundlagen der Sozialversicherung zu führen. Deswegen besteht die Gefahr, daß wir bereits in wenigen Jahren vor dem Problem neuer Eingriffe — sei es auf dem Gebiet der Lasten oder durch Kürzungen — stehen. Das muß gerade nach Ihren heutigen Ausführungen einfach gesagt werden — nicht um zu polemisieren, sondern zur Bilanz und zur Bestandsaufnahme.

Wenn die finanziellen Grundlagen problematischer erscheinen, dann gibt es nicht nur Sorge bei der Selbstverwaltung und den Versicherungen, son-

dern auch Ungewißheit für die Wirtschaftspolitik und damit eine Hypothek für die Wirtschaft in einer Zeit, in der wir nichts mehr als Klarheit und Vertrauen brauchen. (C)

Ich möchte jetzt keine Prognose abgeben; aber man kann wohl davon ausgehen, daß es im Vermittlungsausschuß sehr starke Stimmen dafür geben wird, den kontroversen Teil des Dämpfungsgesetzes, der die Krankenhäuser berührt, auszuklammern. Ich unterstütze diesen Vorschlag nochmals sehr nachdrücklich.

Nicht nur in der wichtigen Frage der Stellung der freien, der gemeinnützigen und der kirchlichen Krankenhäuser, sondern auch in den anderen **Strukturfragen des Krankenhauses** ist so vieles kontrovers und in den Konsequenzen nicht durchdacht, daß wir gut beraten wären, wenn wir diesen Bereich aus der Gesetzgebung herausnehmen und in einem sorgfältig überlegtem besonderen Gesetz mit den notwendigen Vorerörterungen zwischen Bund und Ländern im Verlauf des Jahres wieder aufnehmen. Ich fühle mich zu dieser Feststellung ermutigt, weil es ja zunehmend — ich sage vorsichtig: — Experten aus dem Bereich der FDP, aber auch der SPD gibt, die dies in persönlichen Gesprächen und gelegentlich auch in öffentlichen Beiträgen empfehlen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die von der Bundesregierung bekundete grundsätzliche **Kompromißbereitschaft** bis zu diesem Punkt ginge.

In der **Rentenversicherung** ist der **Übergang zum Nettoprinzip**, dem hier die Tür geöffnet wird, in den einzelnen Auswirkungen, obwohl er auf den ersten Blick vielen einleuchtend erscheint, durch soziale Ungerechtigkeit und durch zum Teil ganz willkürliche Effekte für Menschen mit einem vergleichbaren Berufsleben und einer vergleichbaren Lebensleistung bestimmt, nämlich nur durch die Frage, ob sie zufällig ein Jahr früher oder ein Jahr später die Möglichkeit der flexiblen Altersgrenzen oder andere Formen des Eintritts in den Ruhestand wahrnehmen. Dies spricht ebenso wie die Wirkungen für die Kleinrentner gegen das Konzept der Koalition. (D)

Wer an der **bruttobezogenen Rente** festhalten will, muß freilich den Krankenversicherungsbeitrag bejahen. In Übereinstimmung mit dem, was Herr Geißler gesagt hat, halte ich das für sachlich richtig und auch für relativ bald realisierbar. Ich sage das zu Ihren Bemerkungen über die finanziellen Grundlagen unserer Alternativen.

Ich nehme auch hier bewußt ein Stichwort von Herrn Koschnick auf. Er hat zu Recht die Frage aufgeworfen, ob eine konsequente Weiterentwicklung oder Ausfüllung der **Lohnersatzfunktion der Rente** nicht die Prüfung einer Besteuerung einbeziehen muß. Ich bejahe diese Frage ausdrücklich und will, gerade weil es nicht für jedermann populär ist, unterstreichen: Die Frage einer angemessenen, natürlich sozial abgesicherten Besteuerung von Renteneinkommen muß auf den Tisch kommen, wenn wir am Prinzip der bruttobezogenen Rente festhalten wollen. Ein sehr kleiner Teil — der Ertragsteil — der Rente unterliegt ja schon heute der Steuer-

(A) pflicht; freilich ist durch die Ausgestaltung das Aufkommen minimal.

Ich habe mit großem Interesse vor dieser Debatte gelesen, daß der Sozialbeirat in der Bundesrats-Drucksache 100/77 auf Seite 21 ff. auch zur **Besteuerung der Renten** offener Stellung nimmt, als es in der politischen Diskussion bisher weithin üblich war. Hier werden das Pro und das Kontra erwogen. Dies ist nicht ein vorbehaltloses Plädoyer. Aber es werden Möglichkeiten aufgewiesen. Ich will daraus nur einige Sätze zitieren:

Die Besteuerung hätte im Vergleich zur Nettoanpassung den wesentlichen Vorteil, daß hier der individuell verschiedenen Belastungsfähigkeit Rechnung getragen werden könnte. Das Rentengefüge (d. h. das Verhältnis, in dem die Renten ihrer Höhe nach zueinander stehen) würde also verändert, wenn zur Besteuerung der Renten übergegangen würde, während die sich an Durchschnittswerten orientierende Nettoanpassung die beim Status quo gegebene Rentenstruktur nicht tangieren würde. Die Besteuerung scheint damit auf den ersten Blick denjenigen entgegenzukommen, die kritisieren, daß die niedrigeren Renten bei der gegenwärtigen Form der Rentenanpassung nicht relativ stärker angehoben werden als die höheren.

Ich bin mir darüber im klaren, daß es überhaupt nicht möglich ist, eine solche Frage im Vermittlungsverfahren auszudiskutieren und zu entscheiden. Aber wir haben ja bis zum nächsten Rentenanpassungstermin und bis zur dann anstehenden Frage der Systemveränderung eineinhalb Jahre Zeit, darüber sehr gründlich miteinander zu diskutieren und gegebenenfalls zu Ergebnissen zu kommen.

(B)

Als vorletztes: Auch nach den Ausführungen von Herrn Ehrenberg bestehen die Bedenken gegen die Überbelastung der Krankenversicherung in der Neuregelung der Finanzbeziehungen zur Rentenversicherung weiter. Das hier vorgesehene System wird zusätzliche Beitragserhöhungen in der Krankenversicherung wohl unvermeidlich machen. Auch ohne eine solche Überbelastung ist eine Kostendämpfung in der Krankenversicherung dringend geboten. Davon gehen wir alle aus. Alle müssen hier ihren Beitrag leisten. Jeder muß sich in diese Diskussion einbeziehen — natürlich auch die freien Berufe und die Ärzte.

Wir verstehen die **konzertierte Aktion**, über die wir im Vermittlungsausschuß nochmals reden werden, nicht als ein unverbindliches loses Gesprächsforum, sondern für uns hat sie durchaus umrissene Funktionen für eine Meinungsbildung. Aber sie soll eine freiheitliche Einrichtung sein — im Gegensatz zu einem administrativen Schematismus, der in den Einzelwirkungen — etwa der Einzelprüfung von Leistungen bei einzelnen Praxen, wenn gewisse Grenzen global überschritten werden — zu erheblichen Schwierigkeiten führt und ganz grundsätzliche Bedenken auslöst.

Ich habe keine Veranlassung, jede einzelne Sachäußerung und Sachposition der Ärzte und ihrer Ver-

treter pauschal zu unterschreiben. Aber, sehr geehrter Herr Ehrenberg, bei Ihnen und bei Herrn Koschnick fiel mir heute wieder — wenn auch gedämpft als sonst in diesem Kreis — eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Kritik seitens der Ärzte in gewissen Wendungen auf. Ich verstehe das — offen gesagt — nicht ganz, und zwar nicht nur deshalb, weil Sie Vertreter einer politischen Partei sind, die in den letzten Jahren das kritische Bewußtsein in den Mittelpunkt fortschrittlicher sozialer Beziehungen und auch pädagogischer Impulse gestellt hat, sondern auch deswegen, weil bei derart fundamentalen Veränderungen im System, die die Existenzgrundlagen vieler Menschen berühren, unabhängig davon, ob sie privilegiert sind oder nicht — was dieses Wort bedeutet, will ich hier nicht untersuchen —, diese Gruppen das Recht haben, sich dazu engagiert zu äußern und es, von wenigen Außenseitern abgesehen, insgesamt in einem Rahmen getan haben, der mit einer harten demokratischen Auseinandersetzung vertretbar ist.

Ich hätte Herrn Koschnick gern gesagt — er ist leider gegangen —: Wenn ich mir die Art anschauere, in der die von ihm in den letzten Jahren berufenen Ordinarien der Bremer Universität mit ihm und gelegentlich auch mit mir diskutierten, dann muß ich sagen, daß selbst die leidenschaftlichsten Vertreter der Ärzteorganisationen in der Art der politischen Diskussion und des Dialogs mit uns, Herr Ehrenberg, zurückhaltend sind. Und was Beamten in Bremen offenkundig erlaubt ist, das muß man auch einmal Angehörigen eines freien Berufs gestatten.

Meine Damen und Herren, zum Schluß: Herr Ehrenberg hat noch einmal an die **Mitverantwortung des Bundesrates** appelliert. Der sind wir uns wohl bewußt; die werden wir tragen, wie es die Verfassung vorschreibt.

Mitverantwortung bedeutet freilich nicht — das sage ich ganz deutlich —, daß wir eine politische Mitverantwortung für die unglückliche Vorgeschichte dieses Gesetzentwurfes übernehmen. Diese Verantwortung bleibt im wesentlichen — ich sage es etwas vereinfacht — bei der Bundesregierung und bei den sie tragenden Kräften. Es war ein entscheidender Fehler, jahrelang die Augen oder den Mund zu verschließen und uns dieses gewaltige Problem eines Defizits von über 80 Milliarden DM mit der Kurzfristigkeit, wie es jetzt erfolgt ist, zur Entscheidung zu stellen. Nach meiner Überzeugung konnte man spätestens 1974/75 die Grundrisse dieser Größenordnung erkennen; man hat aber damals — aus welchen Gründen auch immer — nicht gehandelt.

In den Konsequenzen übernehmen wir die verfassungsmäßige Mitverantwortung für die Behebung eines Schadens, der überwiegend von anderen verursacht wurde.

Der **Vermittlungsausschuß** steht vor einer der schwersten Aufgaben in seiner Geschichte, in diesem Monat noch ein Konzept erarbeiten zu müssen. Wir wollen versuchen, es in einem Durchgang zu schaffen. Nur: Dies setzt wirklich ein großes Maß an Bereitschaft zur Verständigung und zum Ernst-

(C)

(D)

(A) nehmen unserer Positionen von seiten der Mehrheit des Bundestages und auch der anderen Länder voraus. Sonst kann bei der schwerwiegenden Bedeutung dieser Frage leider ein zweites Vermittlungsverfahren nach meiner Auffassung nicht ausgeschlossen werden. Wir sollten es mit aller Kraft, aber in dem ehrlichen Willen zum Kompromiß versuchen, wenn wir mit einem Vermittlungsverfahren zum Ergebnis kommen wollen.

Der innere Zusammenhang beider Gesetze ist zu beachten. Ein großer, dauerhafter Wurf wird nach meiner Einschätzung in den kommenden Wochen nicht das Ergebnis sein. Es geht um Veränderungen, die eine Grundlage für die kommenden Jahre schaffen. Ich fürchte, daß das Problem sich in einigen Jahren aus den genannten Gründen noch einmal stellen wird.

Wir sollten uns um eine Grundlage für die nächsten Jahre ohne schädliche Systemveränderungen zu Lasten der betroffenen Menschen bemühen.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat jetzt Herr Senator Weiß, Hamburg.

Weiß (Hamburg): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ernst und die Sachlichkeit der Meinungsäußerungen mögen vielleicht unbewußt — und das habe ich eben bei den Ausführungen von Herrn Ministerpräsident Stoltenberg so empfunden — von einer gewissen Geschichtsträchtigkeit beeinflußt sein, unter der diese Debatte stattfindet.

(B)

Die **Zwanzigste Rentenanpassung 1977** entfernt uns von der ersten entscheidenden Rentenreform 1957 genau 20 Jahre. Jedermann in diesem Hause weiß, daß diese entscheidende Rentenreform unter anderen politischen Vorzeichen stand, was die politischen Führungen in der Bundesrepublik angeht. Es wäre also müßig, in dieser Debatte mit der ganzen Geschichte, die daraufhin in der Konsolidierung der sozialen Sicherung erfolgte, eine Vaterschaftsdebatte zu machen. Das will ich auch nicht tun. Ich will nur an die letzten Bemerkungen von Herrn Ministerpräsident Stoltenberg anknüpfen, nämlich wer denn sündig oder nicht sündig sei oder wer, wie es im Sinne des sozialen Fortschritts notwendig gewesen ist, zur Einheit in der Entscheidung bereit gewesen sei.

In diesen 20 Jahren ist die Einbeziehung alter Menschen, die durch die Teilung Deutschlands hierher gekommen sind, einschließlich der Aussiedler, bis zum heutigen Tage in das vorbildliche bundesdeutsche Rentenrecht erfolgt. Das hat natürlich Geld gekostet. In dieser Zeit ist mit der Zustimmung der CDU — und das ist zu begrüßen — die **Öffnung der Rentenversicherung** für jene Bürger erfolgt, die — unverschuldet oder verschuldet — ihre Vorsorge vernachlässigt haben, nämlich durch eine Nachentrichtung mit einer erheblichen Begünstigung auf Kosten der bestehenden Versichertengemeinschaft.

Es gibt eine Fülle weiterer Gesetze, die man hier aufzählen kann, die den positiven Weg von **20 Jahren sozialer Sicherung** in diesem Lande geradezu als Ruhmesblatt abzeichnen. Aber wenn Sie jetzt sagen, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, man hätte — was die defizitäre Lage oder die Vermutung einer Verschlimmerung dieser Lage angeht — rechtzeitig die Bremsen ziehen sollen, muß man doch feststellen — und dies ist doch eine Tatsache —, daß dies erst vor zwei, höchstens 2½ Jahren tatsächlich erkennbar war. (C)

Hierfür liegen auch politische Gründe vor, die nicht aus der Sicht der Gesamtsozialpolitik so flach vorzusehen sind, sondern auch aus der Sicht der Priorität der Bildungspolitik. Die wollten wir alle. Die Nichtverknüpfung der Beschäftigungspolitik mit der Bildungspolitik hat dazu geführt, daß wir Millionen von Ausländern haben mußten, für die wir heute auch eine Verantwortung in der sozialen Sicherung behalten, die wir rechtsstaatlich zu behandeln haben; auch dann, wenn sie zu einem Teil nicht mehr notwendig sind.

Alle diese Fakten einschließlich der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung mit den Arbeitslosenzahlen haben kurzfristig diese Entwicklung hervorgebracht. Deshalb, bin ich der Meinung, ist die Bundesregierung am besten beraten — und dies dürfte man doch hier wohl begrüßen —, wenn sie schnell handelt, wenn man entschlossen ist, bei allen, die die Verantwortung spüren, daß das Problem nur größer werden kann und daß es wahrscheinlich mit diesem einen Schritt gar nicht in den Griff zu bekommen ist. Es muß schnell gehandelt werden, um die soziale Sicherung aufrechtzuerhalten und sie auch langfristig gerechter zu machen. Denn sie hat sich nicht nur gerecht entwickelt, sondern auch durch die fortschreitende Anpassung so ungerecht entwickelt, daß es einen Teil von Rentnern gibt, die zu wenig zum Leben haben, und einen Teil, die in der Tat zu viel zum Leben haben. (D)

Diese Probleme werden wir mit diesem einen Schritt nicht lösen können. Aber es kann doch jetzt nicht gesagt werden: Wir machen erst einmal schöne Gespräche, um zu sehen, wie es weitergehen soll. — Ich begrüße, daß die Bundesregierung — und ich hoffe, auch der Vermittlungsausschuß — entschlossen ist, den ersten Schritt einer notwendigen, unverzichtbaren Konsolidierung vorzunehmen.

In diesem Geiste wünsche ich dem Vermittlungsausschuß viel Glück.

Präsident Dr. Vogel: Herr Minister Schnipkoweit hat mich wissen lassen, daß er seinen Beitrag zu Protokoll *) gibt. Es ist ein Beitrag zum Kostendämpfungsgesetz, aber auch ein Beitrag zum Rednerdämpfungsverfahren, für den wir um diese Uhrzeit natürlich außerordentlich dankbar sind.

(Heiterkeit)

Die Rednerliste enthält jetzt nur noch den Wunsch von Herrn Minister Ehrenberg, noch einmal zu spre-

*) Anlage 1

(A) chen. Ich glaube, nach diesem Beitrag können wir zur Abstimmung kommen. Bitte, Herr Minister Ehrenberg.

Dr. Ehrenberg, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, ich will dem Rednerdämpfungswunsch durch absolute Kürze folgen.

Herr Stoltenberg hat mich zu zwei Bemerkungen veranlaßt. — Herr Ministerpräsident, Sie sprachen davon, daß die **volkswirtschaftlichen Grundannahmen** im Januar überhastet beschlossen worden sind. Ich muß das korrigieren.

Die Annahmen über die gesamte vorliegende Rentenversicherung beruhen auf der Zielprojektion der Bundesregierung, erarbeitet im November 1976 und abgestimmt mit den Bundesländern und der Deutschen Bundesbank; nicht von ein paar Sozialpolitikern handgestrickt erarbeitet, sondern durch Abstimmung der wirtschaftlichen Fakten zwischen Bundesländern, Bundesregierung und Deutscher Bundesbank unter Zuhilfenahme der Konjunkturforschungsinstitute erarbeitet. Die liegen nicht nur der Rentenversicherung sondern auch den Planungen von Bund und Ländern, also auch Ihrer eigenen Finanzplanung, zugrunde — die gleichen Annahmen, Herr Ministerpräsident.

Das ist der eine Punkt, an dem ich glaube, daß die Rentenversicherung in einer so guten oder so schlechten — jedenfalls in der völlig vergleichbaren — Position mit allen Finanzplanungen ist — und in keiner anderen.

(B) Die aktuelle Entwicklung, die am Arbeitsmarkt sehr unbefriedigend ist — wenn auch der Mai sehr viel freundlicher als der April aussieht —, gibt mir aber doch Anlaß zu einer Feststellung, die immer wieder, wenn über die Finanzen gesprochen wurde, unterging. Wir haben gerade aus diesen Überlegungen, die Rentenversicherung von Konjunkturschwankungen, von Arbeitsergebnissen unabhängiger zu machen, diese Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Zahlung voller Rentenversicherungsbeiträge ab 1. Januar 1979 eingeführt mit dem Ergebnis, daß von diesem Zeitpunkt ab Veränderungen der Arbeitsmarktzahlen die Renteneinnahmen der Sozialversicherungsträger nicht mehr berühren. Das kann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung mäßig verläuft, zu neuen Überlegungen der Wirtschaftspolitik, der Arbeitsmarktpolitik, der Arbeitslosenversicherung führen müssen. Aber es berührt nicht mehr die Finanzen der Rentenversicherung; und es schien mir doch sehr wichtig, das klarzustellen.

Aber wenn, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, die Entwicklung so viel schwieriger eingeschätzt wird, als es die Bundesregierung tut, sind vor dem Hintergrund dieser Einschätzung alle Anträge, die nicht auf mehr Sparsamkeit, sondern auf Ausweitung hinauslaufen, wie sie von vielen Bundesländern gestellt worden sind, wohl noch weniger zu vertreten als bei den Annahmen der Bundesregierung. Das gilt für den Vorschlag von Herrn Wicklmayr über die Rücknahme der Teilaktualisierung

ebenso wie für den einen Antrag in der Krankenversicherung zur Einführung der Hauspflege als Pflichtleistung, was allerdings in der Tat geeignet wäre, aus dem Kostendämpfungsgesetz ein Kostenexplosionsgesetz zu machen, was vor diesem Hintergrund noch einmal besonders zu erwähnen ist.

Abschließende Bemerkung nur, Herr Stoltenberg, über meine von Ihnen konstatierte Empfindlichkeit gegenüber **ärztlicher Kritik**. Meine Empfindlichkeit ist da gar nicht besonders ausgeprägt. Diese Kritik stört mich in der Sache gar nicht. Denn in der Sache wird sie leider gar nicht vorgebracht. Was mich stört — weil Sie es angesprochen haben, möchte ich es vor diesem Hause aussprechen —, ist, daß sieben ärztliche Verbände auf einen Brief von mir mit acht präzisen Fragen, wo die dort ständig vorgebrachten Behauptungen denn nun im Gesetz zu finden und zu belegen wären, bis heute die Antwort schuldig geblieben sind, eine Pauschalantwort geschickt haben, aber eben genau das, was ich von einer sachlichen Diskussion erwarten würde, nämlich zu belegen, wo die Vorwürfe zu finden sind — genau das haben sie bis heute nicht gebracht, weil es auch nicht zu erbringen ist, weil die Vorwürfe nicht stimmen.

Und nun Ihr Vergleich zu der Universität Bremen. Ich habe in der Universität Bremen des öfteren diskutiert und bin dort mit sehr wenig erfreulichen Vokabeln bedacht worden. Der Unterschied zu den Ärzten ist nur der: die Spitzenverbände der Ärzte entziehen sich einer Diskussion; sie polemisieren nur weit entfernt von Bonn und gehen einer Sachdiskussion mit mir aus dem Wege. Ich würde mich sehr gern stellen.

Präsident Dr. Vogel: Nach diesem Beitrag ist die Rednerliste zu Ende. Wir kommen zur Abstimmung über das **Rentenanpassungsgesetz**, Punkt 4 der Tagesordnung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 223/1/77 vor, ferner Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 223/2/77 bis 223/11/77.

Nachdem aus mehreren Gründen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe. Zunächst zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 223/5/77. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 223/1/77. Zunächst Ziff. 1 (Seiten 2 bis 23) gemeinsam mit Ziff. 14 in der Drucksache 225/1/77 (das ist die Ausschußempfehlung zum Kostendämpfungsgesetz). Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann weiter in der Drucksache 223/1/77 auf Seite 24 Ziff. 2! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4, zunächst ohne Begründung! — Mehrheit.

(A) Dann stimmen wir jetzt über die weitergehende Begründung des Finanz- und des Innenausschusses ab. Wer stimmt dieser Begründung zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 223/8/77. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 223/6/77. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Antrag Bayerns in Drucksache 223/2/77. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zurück zur Drucksache 223/1/77 Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 223/9/77. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 223/7/77. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Zurück zur Drucksache 223/1/77. Ziff. 6! — Mehrheit.

Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 223/10/77. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Zurück zur Drucksache 223/1/77 Ziff. 7! — Mehrheit.

Antrag Bayerns in Drucksache 223/3/77. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den eben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

(B) Der Antrag Bayerns zur Zustimmungsbefähigung nach Drucksache 223/4/77 sowie der Entschließungsantrag des Saarlandes in der Drucksache 223/11/77 werden bis zur abschließenden Beratung des Gesetzes zurückgestellt. Das ist eine logische Konsequenz aus den Beschlüssen.

Nun zur Abstimmung über das **Neunte Anpassungsgesetz** — KOV —, Punkt 5 der Tagesordnung.

Die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt ihnen in der Drucksache 224/1/77 vor, ferner ein Entschließungsantrag Niedersachsens in Drucksache 224/2/77.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in der Drucksache 224/1/77 angeführten Grunde ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist auch zu diesem Punkt der Tagesordnung die **Einberufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**. Der Entschließungsantrag Niedersachsens in Drucksache 224/2/77 wird bis zur abschließenden Beratung des Gesetzes zurückgestellt.

Die Beratung zu **Punkt 24 der Tagesordnung** muß ebenfalls bis zur positiven Entscheidung über das Neunte Anpassungsgesetz **vertagt** werden, da zwischen beiden Punkten ein verfahrensmäßiger Zusammenhang besteht.

Nun zur Abstimmung über das **Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz**, Punkt 6 der Tagesordnung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen

Ihnen in der Drucksache 225/1/77 vor, ferner Anträge mehrerer Länder, mit denen ebenfalls die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Der Antrag Bayerns in Drucksache 225/2/77 ist zurückgezogen. (C)

Ich lasse auch hier zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses in Sachen Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz ergibt. Wer wünscht die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit; damit ist auch hier der Vermittlungsausschuß angerufen.

Wir stimmen jetzt über die Anrufungsgründe ab. Zunächst die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 225/1/77 unter I:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 auf Seite 12! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Jetzt Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 225/3/77. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Nun der Antrag von Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 225/4/77! — Das ist die Mehrheit.

Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 225/5/77! — Das ist die Mehrheit. (D)

Zurück zur Drucksache 225/1/77! Ich rufe auf Ziff. 8. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 mit der Maßgabe der in der Zu-Drucksache 225/1/77 angeführten Berichtigung! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Jetzt Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 225/6/77! — Das ist die Minderheit.

Nun Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 225/7/77! Bei Annahme entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 225/11/77. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann haben wir jetzt über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 225/11/77 abzustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Zurück zur Drucksache 225/1/77! Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13 wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 14 ist bereits erledigt.

Jetzt der Vier-Länder-Antrag in Drucksache 225/9/77! — Das ist die Mehrheit.

Zurück zu Drucksache 225/1/77! Ziff. 15! — Das ist die Mehrheit.

Nun Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 225/8/77! — Das ist die Mehrheit.

A) Jetzt die Ausschußempfehlung Ziff. 16! — Mehrheit.

Antrag Schleswig-Holstein in Drucksache 225/12/77! — Das ist die Mehrheit.

Nun die im Tenor gleichen Anträge von Bayern und dem Saarland in den Drucksachen 225/10/77 und 225/13/77, und zwar ohne Begründung! — Das ist die Mehrheit.

Wer ist bereit, die weitergehende Begründung Bayerns zu akzeptieren? — Das ist die Minderheit. Dann darf ich davon ausgehen, daß der Begründung des Saarlandes zugestimmt wird. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Die Ziffern 17 bis 24 der Ausschußempfehlung sind erledigt.

Wir stimmen ab über die zurückgestellte Ziff. 13. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit Ziff. 25! — Abgelehnt.

Ziff. 26! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **beschlossen**.

Die Abstimmung über die Empfehlungen unter III und IV in Drucksache 225/1/77 wird bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesrates über das Gesetz zurückgestellt.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in Umdruck 4/77*) zusammengefaßten Punkte auf:

(B) 7 bis 9, 16, 20 bis 23, 25 bis 27, 29 bis 32,
34, 37, 40 und 42.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Zu **Punkt 7**, Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher, grundbuchrechtlicher und anderer Vorschriften, gibt der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz, Herr de With, eine Erklärung zu Protokoll.**)

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 133/77, Drucksache 133/1/77).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 133/1/77 vor. Ich lasse zunächst über die vorgeschlagenen Änderungen, sodann über die Einbringung beim Deutschen Bundestag abstimmen.

Ich rufe auf in der Drucksache 133/1/77 unter I die Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Wer den Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen gemäß Art 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erhaltung und Modernisierung** kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller **Stadtkerne** — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 125/77, Drucksache 125/1/77).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Finanzausschuß**, für den ich zu berichten habe, hat die Zielsetzung der Initiative des Landes Schleswig-Holstein einmütig begrüßt. Es bedarf in der Tat verstärkter Bemühungen, um vom Verfall bedrohte historisch wertvolle Altstadtkerne zu erhalten und zu modernisieren.

Dem Finanzausschuß erscheint es jedoch nicht angebracht, zur Verwirklichung dieses Ziels neue Steuervergünstigungen zu schaffen. Die Einführung **neuer Vergünstigungen im Bereich der Einkommensteuer** — insbesondere, wenn sie vom Gegenstand her nur relativ wenige Steuerpflichtige betreffen — kollidiert mit der Forderung, das Steuerrecht übersichtlicher und einfacher zu gestalten. Zwar ist dies ein Anliegen, das die Finanzminister aus übergeordneten Sachgründen schon wiederholt haben zurückstellen müssen; weil aber die hier vorgeschlagene Steuervergünstigung dem Finanzausschuß von der Sache her nicht besonders geeignet erscheint, die Zielsetzung der Initiative zu verwirklichen, empfiehlt er hier, die systematischen Bedenken besonders zu gewichten. (D)

Der Finanzausschuß gibt zu bedenken, daß die Höhe der hier über die Steuervergünstigung gewährten Subventionen wegen des progressiven Einkommensteuertarifs von der steuerlichen Belastung und damit von der Höhe des zu versteuernden Einkommens des jeweiligen Hauseigentümers abhängt. Der mit der Steuervergünstigung angestrebte Anreiz ist damit dann unwirksam, wenn — wie in den Altstadtbereichen kleiner, aber historisch bedeutsamer Städte sehr häufig — das zu versteuernde Einkommen des Hausbesitzers und damit seine steuerliche Belastung gering ist und eine grundlegende Modernisierung seines Gebäudes nicht zuläßt.

In der Gesetzesvorlage wird gefordert, daß nur solche Gebiete für eine steuerlich zu begünstigende Stadtkernsanierung in Frage kommen, „die als historische Stadtkerne wegen ihrer besonderen städtebaulichen, insbesondere ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung stadtdenkmalhaften Charakter haben und deshalb in ihrer Gesamtheit zu erhalten sind“. Das Ziel, Stadtkerne in ihrer Gesamtheit zu erhalten, kann wirksam nur durch unmittelbare Subvention verwirklicht werden, nicht

*) Anlage 2

**) Anlage 3

- (A) aber durch eine partiell wirkende Steuervergünstigung.

Der Finanzausschuß empfiehlt, insbesondere die Gesetzesvorlage in der Fassung der Empfehlung des Kulturausschusses abzulehnen. Diese Fassung verzichtet auf die städtebauliche Zielsetzung und beschränkt sich auf das Anliegen der Denkmalspflege. In dieser Beschränkung liegt aber zugleich eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten bis hin zu Burg- und Schloßbesitzern. Mit seinen Vorschlägen entfernt sich der Kulturausschuß erheblich von den Zielvorstellungen der Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein.

Die zu erwartenden **Steuerausfälle** nach diesem Änderungsvorschlag sind nicht quantifiziert worden. Schätzungen reichen bis zu 250 Millionen DM jährlich. Es erscheint dem Finanzausschuß sehr fraglich, ob im Windschatten einer Steuervergünstigung dieses Ausmaßes Denkmalspflege nach Prioritäten der Denkmalspflege wirklich sinnvoll betrieben werden kann. Die Steuerverwaltung hätte insoweit nur eine Formalprüfung vorzunehmen, wogegen der einzelne Sachverhalt der Beurteilung der an sich kompetenten Behörde der Denkmalspflege entzogen wäre.

Besonderen Bedenken begegnet die vom Kulturausschuß empfohlene Ergänzung des § 21 a Einkommensteuergesetz, die dazu führen soll, daß Erhaltungslasten bei Baudenkmalern, die als Einfamilienhäuser bewertet sind, als Werbungskosten vom sogenannten Grundbetrag abgezogen werden. Diese Ergänzung würde nicht nur einen Präzedenzfall schaffen, der weitere Sonderregelungen für andere Bereiche nach sich zöge, sondern die systemtragende Vorschrift des § 21 a des Einkommensteuergesetzes selbst gefährden.

Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir eine generelle Bemerkung insbesondere im Hinblick auf den Änderungsantrag des Ausschusses für Kulturfragen. Der Finanzausschuß muß mit großem Nachdruck davor warnen, unter dem Eindruck der Haushaltsenge und angesichts der Schwierigkeiten, offene Subventionen oder Finanzhilfen durchzusetzen, nunmehr das Steuerrecht zunehmend mit Subventionszielen und Tatbeständen zu belasten, die dieses Recht nicht nur immer komplizierter machen, sondern es darüber hinaus von seiner eigentlichen Zielsetzung immer weiter entfernen, nämlich die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu verwirklichen.

Präsident Dr. Vogel: Ich bedanke mich für die Berichterstattung. Das Wort in der Debatte hat Herr Senator Steinert, Hamburg.

Steinert (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Hamburg hält entgegen der Auffassung des Finanzausschusses eine Gesetzesinitiative für erforderlich und unterstützt daher die Einbringung des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfohlenen Fassung.

Die Notwendigkeit der Gesetzesinitiative sollte nicht aus dem Grund in Zweifel gezogen werden, weil bereits genug zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz geschehe oder weil statt steuerlicher Vergünstigungen ein System staatlicher Zuschüsse vorzuziehen sei.

Das kürzlich beschlossene **Programm für Zukunftsinvestitionen** sieht einen Betrag von 858 Millionen DM für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von historischen Stadtkernen und Baudenkmalern in den nächsten Jahren vor. Auch die für den Erwerb und die Modernisierung von Altbauten geplanten Steuervergünstigungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes werden sicher ihre positiven Auswirkungen auf die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Bauten haben.

So begrüßenswert diese Maßnahmen und andere bestehende Regelungen sind, sie lassen dennoch viele Bauten unberücksichtigt und bedürfen einer Ergänzung durch die vorgeschlagene gesetzliche Initiative. Diese Initiative wird die private Investitionsbereitschaft der Eigentümer von Baudenkmalern im kulturpolitischen Interesse auf einer breiten Ebene fördern.

In den Ausschlußberatungen standen sich dann — ohne das Erstgeburtsrecht und die Initiative der Schleswig-Holsteiner in irgendeiner Form zu schmälern — für die Ausprägung **unterschiedliche Konzeptionen** gegenüber. Eine Beschränkung der steuerlichen Vergünstigungen ausschließlich auf Gebäude in Altstadtkernen wäre nach unserer festen Überzeugung nicht sachgerecht. Erhaltenswerte Zeugnisse alter Baukunst befinden sich eben nicht nur in historischen Stadtkernen, sondern überall in Stadt und Land. Die Bereitschaft der Eigentümer zu Investitionen muß auch in Städten gefördert werden können, die — wie Hamburg — keinen denkmalhaften Stadtkern mehr haben. Auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit sollten die Vergünstigungen insoweit lediglich von der Baudenkmal-eigenschaft und nicht außerdem von der Belegenheit in bestimmten Gebieten abhängig gemacht werden.

Zum **Umfang der Steuervergünstigung** sei darauf hingewiesen, daß wir bereits in den Ausschlußberatungen eine Lösung vertreten haben, bei der die kulturpolitische Zielsetzung des Gesetzentwurfs erreicht wird, andererseits jedoch Mißbräuche und zu hohe Steuerausfälle vermieden werden. Die Ergebnisse des Ausschusses für Kulturfragen und des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen berücksichtigen diesen finanziellen Sachverhalt. Lediglich der Finanzausschuß hat für den Fall der Einbringung des Gesetzentwurfs empfohlen, die Ergänzung des § 21 a des Einkommensteuergesetzes zu streichen. Trotz der prinzipiellen Bedenken, die soeben noch einmal vorgetragen worden sind, sollte unserer Meinung nach dieser Streichungsempfehlung nicht gefolgt werden, damit den Eigentümern eigengenutzter Häuser die Möglichkeit eröffnet wird, den Aufwand für die Erhaltung ihres kulturhistorisch wertvollen Gebäudes von dem pau-

A) schal ermittelten Nutzungswert als Werbungskosten abzusetzen. Die Ergänzung des § 21 a Einkommensteuergesetz rechtfertigt sich durch die besonderen finanziellen Lasten und Verpflichtungen, die mit der denkmalpflegerischen Erhaltung des Gebäudes verbunden sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nicht nur eine kulturpolitische Zielsetzung, sondern ist auch arbeitsmarktpolitisch zu begrüßen. Vor allem für mittelständische Handwerksbetriebe ist mit einem zusätzlichen Auftragsvolumen zu rechnen. Insoweit können sicherlich bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.

Ich bitte Sie, der Einbringung des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfohlenen Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Vogel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 125/1/77 vor.

Zur Reihenfolge der Abstimmung mache ich darauf aufmerksam, daß ich gemäß unserer Geschäftsordnung erst über die vorliegenden Änderungsempfehlungen abstimmen lasse und zum Schluß die Frage nach der Einbringung des Gesetzentwurfs stelle. Bei dieser Schlußabstimmung zur Frage der Einbringung wird über die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. V der Drucksache 125/1/77, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen, mitentschieden.

(B)

Wir beginnen demgemäß mit der Abstimmung über die Änderungen, und zwar in der Reihenfolge der Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 125/1/77.

Ziff. I Buchst. A betreffend das Vorblatt wird vorerst zurückgestellt.

Wir kommen somit gleich zu Ziff. I Buchst. B Art. 1, S. 3 der Drucksache 125/1/77. Hier rufe ich die Nr. 1 auf, und zwar mit der Alternative unter Buchst. (a). Auf den Widerspruch des Finanzausschusses wird hingewiesen. Wer stimmt zu? — Das ist offensichtlich die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr ab über Nr. 1, Alternative Buchst. (b). Auch hier gilt der Widerspruch des Finanzausschusses. Wer stimmt zu? — Auch dies ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über Nr. 2, Buchst. a, S. 4 oben in der Drucksache 125/1/77, und zwar mit der Alternative unter Doppelbuchst. (aa). Wer stimmt zu? — Auch das ist keine Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die dortige Alternative Doppelbuchst. (bb) ab, und zwar zunächst ohne den eingeklammerten Satzteil. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den eingeklammerten Satzteil ab. Wer stimmt zu? — Das ist keine Mehrheit.

Ich rufe jetzt Nr. 2 Buchst. b (Seite 4 Mitte in der Drucksache 125/1/77) auf, und zwar mit der Alter-

native unter Doppelbuchst. aa. Wer stimmt zu? — (C) Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr über die dortige Alternative Doppelbuchst. bb ab, und zwar zunächst ohne den eingeklammerten Satzteil. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den eingeklammerten Satzteil ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Im Hinblick auf die vorausgegangene Abstimmung gehe ich davon aus, daß auch die dazugehörige Überschrift, Einleitung und die Art. 2 und 3 angenommen sind. Das gleiche gilt für die dazugehörige Begründung und das Vorblatt in Ziff. I Buchst. C und Buchst. A der Drucksache 125/1/77.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse beim Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat somit beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim **Deutschen Bundestag einzubringen**. Damit ist die Ziff. IV auf Seite 12 und 13 in der Drucksache 125/1/77 hin-fällig.

Wir haben jetzt noch über die **EntschlieÙung** unter Ziff. III auf Seite 10 und 11 der Drucksache 125/1/77 abzustimmen. Wer stimmt hier zu? — Das ist die Mehrheit. Die EntschlieÙung ist damit **angenommen** und der Tagesordnungspunkt erledigt.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 181/77, Drucksache 181/1/77).

(D)

Das Wort wird erkennbar nicht gewünscht. — Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 181/1/77.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vorliegenden Änderungswünsche abstimmen und dann in einer Schlußabstimmung über die Frage entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der so festgelegten Fassung beim Bundestag eingebracht werden soll.

Aus den AusschüÙempfehlungen rufe ich Ziff. 1 a ohne den Klammerzusatz und Ziff. 2 d wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt Ziff. 1 a, und zwar nur den Klammerzusatz, auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 1 b auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 1 c.

Ich rufe jetzt Ziff. 1 d auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 2 a und b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 2 c auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(A) Ziff. 2 Buchst. d ist bereits erledigt.

Wir haben nunmehr in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer stimmt der Einbringung zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — (Drucksache 184/77, Drucksache 184/1/77).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Minister Titzck (Schleswig-Holstein).

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist gemeinsam von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern in den Bundesrat eingebracht worden. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat den Entwurf — ebenso wie der Finanzausschuß — am 18. Mai 1977 beraten. Der Rechtsausschuß hat sich mit ihm am 17. Mai 1977 befaßt.

(B) Wegen des für das kommende Jahrzehnt zu erwartenden erheblichen **Überangebots von Nachwuchskräften und Hochschulabsolventen**, die nach ihrer Ausbildung überwiegend auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst angewiesen sind, insbesondere zur **Bekämpfung der drohenden Lehrerarbeitslosigkeit** soll nach vorliegendem Gesetzesantrag durch Erweiterung der Möglichkeiten der **Teilzeitbeschäftigung für Beamte** nach Ablauf der Probezeit das bestehende Arbeitsplatzangebot des öffentlichen Dienstes vergrößert und auf eine größere Anzahl von Beamten bzw. Bewerbern verteilt werden.

Die Teilzeitbeschäftigung wird zunächst auf vier Jahre begrenzt mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere vier Jahre. Zusammen mit den bereits bestehenden Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten aus familien- und sozialpolitischen Gründen darf eine Arbeitszeitverminderung oder Beurlaubung eine Dauer von zwölf Jahren nicht übersteigen. Entsprechend der Verminderung der Arbeitszeit wird das Gehalt des Beamten ermäßigt.

Die vorgesehene teilweise Beschäftigung beruht einerseits auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Andererseits wird aber diese Möglichkeit neben den bereits genannten Voraussetzungen davon abhängig gemacht, daß in einer Ausnahmesituation ein dringendes Interesse des Dienstherrn daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine in der Regel oder doch überwiegend im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind. Gewollt ist also eine **Ausnahmeregelung**, die als vorübergehende Notmaßnahme zur Überwindung der geschilderten Ausnahmesituation für eine Übergangszeit von zehn Jahren zur Anwendung gelangen soll.

(C) Rechtfertigung und Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten eingehend beraten worden. Was die **verfassungsrechtlichen Aspekte** betrifft, bestand zunächst allgemeine Übereinstimmung darüber, daß durch die Erweiterung der Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung die in Art. 33 Abs. 5 GG festgelegten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums eingeschränkt werden. Danach ist der Beamtenberuf ein die Hingabe der vollen Arbeitskraft fordernder Hauptberuf, der umgekehrt den Dienstherrn zur Gewährung einer für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichenden Bezahlung verpflichtet.

In der Begründung des Entwurfs wird hervorgehoben, daß an diesen hergebrachten Grundsätzen grundsätzlich festgehalten werden soll. Nur ausnahmsweise und zur Überbrückung einer Notsituation soll von diesem Prinzip abgewichen werden, wobei die Rechtfertigung dafür aus der im Sozial- und Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes begründeten arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit hergeleitet wird, geeignete Maßnahmen gegen die drohende Arbeitslosigkeit im allgemeinen oder in besonders notleidenden Funktionsbereichen zu ergreifen. Von daher bestehen, wie die Beratungen im federführenden Ausschuß ergeben haben, bei der überwiegenden Mehrheit der Länder aus der Sicht des Art. 33 Abs. 5 GG keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

(D) Ergänzend wurde auch die sogenannte **große Lösung** in Form der **voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung** zur Diskussion gestellt. Hiergegen machen die antragstellenden Länder in der Begründung ihres Gesetzesantrages geltend, daß sich eine uneingeschränkte Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung nicht nur aus verfassungsrechtlichen Erwägungen, sondern auch wegen nicht zu unterschätzender Schwierigkeiten für die Organisations- und Personalsteuerung verbiete. Die überwiegende Mehrheit der Länder hat sich diese Auffassung zu eigen gemacht. Entschließungsanträge mit dem Ziel, die Prüfung von Möglichkeiten einer weitergehenden Teilzeitbeschäftigung in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen, fanden keine allgemeine Zustimmung.

Mit großer Mehrheit hat dagegen der Ausschuß empfohlen, in § 116 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und in § 180 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes die Worte „Interesse des Dienstherrn“ durch die Worte „öffentliches Interesse“ zu ersetzen. Durch diese Fassung soll das allgemeine arbeitsmarktpolitische, sozialstaatliche und familienpolitische Anliegen der Regelung betont werden.

Neben den bereits genannten Problembereichen wurden im federführenden Ausschuß außerdem Fragen der Versorgung und der Nebentätigkeit sowie die praktisch-organisatorischen Auswirkungen einer Teilzeitregelung erörtert. Dabei haben die Beratungen deutlich gemacht, daß die Gesamtsystematik der Einführung der Teilzeitbeschäftigung von Beamten rechtlich wie politisch außerordentlich vielschichtig ist. Wenn auch im einzelnen recht unter-

(A) schiedliche Standpunkte geäußert wurden, so bestand doch weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die hier anstehenden grundsätzlichen Fragen einer parlamentarischen Diskussion und Lösung zugeführt werden sollten.

Ohne Gegenstimme bei drei Stimmenthaltungen hat der federführende Ausschuß beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der bereits genannten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß haben ebenfalls die Einbringung empfohlen.

Ich bitte das Plenum, dieser Empfehlung zu folgen.

Präsident Dr. Vogel: Ich bedanke mich für die Richterstattung.

Die Lage ist folgende: Es gibt Wortmeldungen von Herrn Staatssekretär Dr. Hartkopf, Frau Minister Griesinger, Herrn Minister Hirsch und Herrn Senator Willms.

Es gab Versuche, zu erreichen, daß die beabsichtigten Ausführungen zu Protokoll gegeben werden. Ich versuche es nochmals.

Herr Staatssekretär Dr. Hartkopf, sind Sie bereit?

(Dr. Hartkopf: Ich gebe zu Protokoll! *)

Ich bedanke mich, Herr Staatssekretär. — Frau Minister Griesinger?

(B) (Frau Griesinger: Ich schließe mich gern an und gebe ebenfalls zu Protokoll! *)

Herr Minister Hirsch?

(Dr. Hirsch: Ich möchte sprechen!)

— Bitte!

Dr. Hirsch (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es kommt mir nicht darauf an, die Anzahl der gedruckten Buchstaben zu vermehren, sondern darauf, einige Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf und den Anträgen zu machen.

Diese Anträge sind aus ganz unterschiedlichen Motivationen eingebracht worden: zum Teil aus nicht näher definierten gesellschaftspolitischen Überlegungen, zum Teil — so der systemverändernde Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern —, um arbeitsmarktpolitische Konsequenzen zu erzielen.

Wir werden dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern zustimmen. Aber es müssen einige Fragen dargestellt werden, die in der Ausschüßberatung nicht hinlänglich geklärt wurden.

Wir stimmen mit den Antragstellern darin überein, daß das verfassungsrechtliche Problem lösbar ist, ob es so etwas wie eine **beamtenrechtliche Teilzeithingabe** geben kann. Zumindest ist die gesetz-

liche Regelung ehrlicher als das sogenannte Hamburger Modell, einen Beamten zu beurlauben und dann als Teilzeitangestellten wieder einzustellen.

Unterschiedliche Meinungen gibt es über die **finanziellen Auswirkungen**, nämlich darüber, ob außer dem Gehalt die Beihilfen zu kürzen sind. Im Bereich der Versorgungsansprüche ist eine wesentliche Frage überhaupt nicht behandelt worden, nämlich ob nicht auch bei einem Beamten, der die Höchstpension erreicht hat und dann die Teilzeitarbeit wählt, eine Kürzung eintreten muß, und zwar in dem Verhältnis, in dem die wegen der Teilzeit ausgefallene Arbeitsleistung zu der an sich zu erbringenden Gesamtarbeitsleistung steht. Diese Frage muß sehr sorgfältig untersucht werden, weil wir hier nicht nur über unser eigenes Geld beschließen, sondern auch über das Geld der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ein weiterer Punkt ist die **arbeitsmarktpolitische Wirkung**. Dazu muß man betonen, daß es keinerlei Tatsachenmaterial darüber gibt, welche Beamten von der Möglichkeit einer Teilzeitarbeit Gebrauch machen werden oder dazu bereit sind. Diese Frage ist für die finanziellen Konsequenzen der Entscheidung, die hier getroffen werden soll, von großer Bedeutung. Wenn nämlich die Übergangszeit von zehn Jahren ausläuft und die dann beschäftigten Teilzeitbeamten zur vollen Hingabe zurückkehren wollen, ist die Frage, was geschehen soll, wenn ein dienstliches Bedürfnis nach voller Hingabe in Anbetracht der dann vorhandenen Teilzeitbeamten nicht besteht, und welche Folgen sich dann bei den Personalkosten ergeben, wenn sämtliche Teilzeitstellen wieder in Vollstellen umzuwandeln sind.

Die nächste Frage ist, ob wir nicht gleichzeitig exakte Regelungen der **Nebentätigkeit** beschließen müssen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich ein Beamter ohne weiteres auf die Hälfte oder sonst einen Teil seiner Bezüge setzen läßt, und am Rest des Tages nichts tut. Vielmehr wird er voraussichtlich die hervorragende Gelegenheit benutzen, die andere Hälfte seiner Hingabe auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt anzubieten. Mit anderen Worten: Ein Beamter, der auf diese Weise verfährt, wird nicht zur Entlastung, sondern zur Belastung des Arbeitsmarkts in besonderer Weise beitragen. Wenn wir also einen arbeitsmarktpolitischen Effekt erreichen wollen, werden wir gleichzeitig entscheiden müssen, in welchem Umfang Teilzeitarbeit-Nebentätigkeit zugelassen werden kann. Ich verhehle nicht, daß wir gerade diesem arbeitsmarktpolitischen Aspekt mit großer Skepsis gegenüberstehen. Auch die vorliegende Gesetzesbegründung ersetzt wohl Wissen durch Glaube und Hoffnung.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf in der Erwartung zu, daß alle zu anderen Entscheidungen dann bereit sind, wenn die anzustellenden Untersuchungen zeigen, daß die in den Entwurf gesetzten Erwartungen nicht der Wirklichkeit entsprechen.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat Herr Senator Willms.

*) Anlagen 4 und 5

(A) **Willms** (Bremen): Nachdem alle mittäglichen Prinzipien durchbrochen worden sind, möchte auch ich mich — wie eben gesagt worden ist — voll hingeben.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von den Ländern Baden-Württemberg und Bayern vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Beitrag zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts. Er zielt darauf, das Angebot von Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst besonders für Absolventen des Lehrerstudiums zu erhöhen.

Für uns wird diese Angelegenheit deshalb dubios, weil man auf halbem Weg stehenbleibt und im Grunde genommen an Symptomen kuriert.

Mit unserem **Entschließungsantrag** soll erreicht werden, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeiten einer generellen Freigabe der Teilzeitbeschäftigung von Beamten geprüft werden und daß in diese Prüfung ein konkreter Vorschlag einbezogen wird. Diesen Vorschlag hat der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen bereits mit Schreiben vom 18. Januar 1977 der Bundesregierung und den Landesregierungen mitgeteilt.

Zur Notwendigkeit dieser Prüfungsbitte und zu den Hauptelementen des Bremer Vorschlags ist anzufügen:

Das Bedürfnis nach einer Freigabe der Teilzeitbeschäftigung beschränkt sich nicht auf die Bekämpfung der Lehrerarbeitslosigkeit. Auch andere Gruppen von Hochschulabsolventen sind in den nächsten Jahren mit Sicherheit von Arbeitslosigkeit bedroht. Dieses Problem darf nicht unterschätzt werden. Wir sind deshalb zu großzügigen Lösungen auch im öffentlichen Dienst aufgerufen. Daneben wächst in mehreren Bereichen des öffentlichen Dienstes das **Interesse an der Teilzeitbeschäftigung**. Verschiedene Untersuchungen haben dies gezeigt. Das Interesse richtet sich auf eine freiere Gestaltung der Bereiche Ehe, Familie und Haushalt, die freier und großzügiger ist, als vom Beamtenrecht bisher zugelassen wird. Nur eine generelle Freigabe der Teilzeitbeschäftigung entspricht diesen Veränderungen.

Der Gesetzentwurf löst aber nicht das Problem der Nebentätigkeit, obwohl seine arbeitsmarktpolitische Zielsetzung eine möglichst weitgehende Einschränkung von Nebentätigkeit fordert. Rechtlich vertretbar ist aber eine Lösung, die das Freiwilligkeitsprinzip wahrt. Wir sind der Auffassung, daß eine solche Lösung durch einen Verzicht auf Nebentätigkeit erreichbar ist, der zusammen mit dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung zu erklären ist.

Teilzeitarbeit muß aber **Auswirkungen** auch auf die **Versorgung** — wie bisher schon auf die Besoldung — haben. Es ist nicht nur gedanklich konsequent, sondern ein Gebot der Gerechtigkeit, eine der geminderten Arbeitsleistung entsprechende Verringerung der Gegenleistung vorzusehen. Nur so ist die Lösung auch finanzpolitisch vertretbar. Wenn die übrigen beamtenrechtlichen Leistungen nicht in Frage gestellt werden, bleibt auch dann noch der nötige Anreiz zur Teilzeitbeschäftigung erhalten.

Einige Sätze aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Länder Baden-Württemberg und Bayern geben mir zu einer Schlußbemerkung Anlaß. Gegen die von Bremen befürwortete große Lösung werden gern die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz) ins Feld geführt. Mit der Verfassung sollte aber genau gearbeitet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat zuletzt in seinem Urteil vom 5. November 1975 ausgeführt, daß der Beamte seine volle Arbeitskraft grundsätzlich auf Lebenszeit dem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen und daß der Dienstherr als Korrelat dem Beamten lebenslang die angemessene Alimentation für ihn und seine Familie zu gewähren habe.

Nach unserer Auffassung wird dieser Grundsatz nicht berührt, wenn jemand nach Beurteilung der Auswirkungen seine Arbeitskraft für eingeschränkte Zeiten zur Verfügung stellt und seine Freizeit nicht für eine weitere entgeltliche Tätigkeit anbietet. Das Grundgesetz schreibt keine Vollzeitbeschäftigung vor. Die Freiheit des einzelnen darf nicht im Namen des Alimentationsprinzips eingeschränkt werden.

Präsident Dr. Vogel: Herr Staatssekretär Vorndran hat einen Beitrag zu Protokoll *) gegeben.

Jetzt liegen mir zur Abstimmung die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 184/1/77, zwei Anträge Hessens in Drucksache 184/2/77 und 184/3/77 sowie ein Antrag Bremens in Drucksache 184/4/77 vor.

Wir stimmen wiederum zuerst über die Änderungswünsche und dann über die Frage der Einbringung sowie über die Anträge für eine Entschließung ab.

Ich rufe aus den Ausschlußempfehlungen unter I Ziff. 1 und 2 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a und b! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über den Antrag Hessens in Drucksache 184/2/77.

Wir haben nun darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gem. Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag eingebracht** werden soll.

Wer wünscht dies? — Das ist die Mehrheit. Damit ist so **beschlossen**.

Wir haben jetzt noch über die Anträge für eine Entschließung zu befinden, zunächst Antrag Bremens in Drucksache 184/4/77. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Minderheit.

Damit ist jetzt über den Antrag Hessens in Drucksache 184/3/77 abzustimmen. Wer stimmt dem Antrag Hessens zu? — Das ist die Minderheit.

Damit ist der Antrag abgelehnt, aber die Einbringung des Gesetzes beschlossen.

*) Anlage 6

(A) Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 94/77, Drucksache 94/1/77 [neu]).

Wünscht Herr Senator Steinert das Wort zur Berichterstattung, oder gibt er zu Protokoll? — Er wünscht es.

Steinert (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich folge Ihrem Wunsch und gebe die Berichterstattung zu Protokoll. *)

Ich bin jedoch genötigt, zu den Empfehlungen insbesondere des Finanzausschusses einige Bemerkungen zu machen. — Das **Ausbildungsplatzförderungsgesetz** ist — nach erheblichen politischen Meinungsverschiedenheiten auch im Bundesrat — am 1. September vorigen Jahres in Kraft getreten. Die Länder, die dem Gesetz seinerzeit ihre Stimme gegeben haben, sind der Überzeugung, daß mit diesen Regelungen einer Ausbildungsplatzabgabe ein wichtiges Instrument bereitsteht, um das gemeinsame Ziel zu erreichen, allen Schulabgängern, die einen Ausbildungsplatz suchen, auch tatsächlich die Möglichkeit zu eröffnen. Das Gesetz will mit Hilfe der Umlage und daraus zu zahlender Zuschüsse an die Betriebe neue Ausbildungsplätze in den nächsten Jahren schaffen.

(B) Zwei Punkte sind bei unseren Beratungen im Bundesrat seinerzeit gescheitert und müssen jetzt ergänzt werden: erstens die **Steuerbefreiung** der an die Betriebe zu zahlenden Zuschüsse und zweitens ein effektiv möglichst einheitliches und kostensparendes **Einziehungsverfahren**.

Insbesondere der zuletzt genannte Punkt betrifft uns, die Länder, und zwar völlig unabhängig davon, ob wir aus politischen Gründen das Instrument, das hier geschaffen worden ist, unterstützen oder ablehnen. Die Länder sind im Obligo, wenn die Bundesregierung aufgrund der Datenlage die Einziehung einer Abgabe beschließen sollte. Ich hoffe zwar, daß die Zusage der vereinigten Arbeitgeber, für dieses Jahr 100 000 neue Ausbildungsplätze zu schaffen, eingehalten wird; dennoch: Selbst 1977 werden wir die Frage endgültig erst im letzten Quartal beurteilen können, und für 1978 und die folgenden Jahre ist bei der steigenden Zahl der Schulabgänger das Ausbildungsplatzproblem noch nicht gelöst.

Nun haben wir durch die Vorgeschichte und die politischen Meinungsverschiedenheiten in der Vergangenheit das Gesetz im Vorfeld der Einbringung mit allen Ländern abgestimmt. Es hat erhebliche Veränderungen in diesen Abstimmungsprozessen gegeben. Wir haben also nicht im stillen Kämmerlein eine Initiative präsentiert, und wir haben in wesentlichen Punkten auch am Ende vor der Einbringung keinen Widerspruch mehr gehabt.

*) Anlage 7

(C) Um so erstaunter sind wir über die zwei sehr zentralen Empfehlungen des Finanzausschusses. Der Finanzausschuß schlägt vor, die steuerliche Begünstigung der Zuschüsse für die Betriebe zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze gänzlich zu streichen. Dieser Streichung wird von uns energisch widersprochen; zumal die Logik nur schwer einsehbar ist. Jeder, der sich die Modellrechnungen über das zu erwartende Gesamtaufkommen aus der Umlage angesehen hat, weiß, daß die Zuschüsse an Ausbildungsplätze nur in begrenzter Höhe gezahlt werden können und daß andererseits die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und damit die Kosten für die ausbildende Wirtschaft weiter steigen werden.

Wenn man die Anreizwirkung dieser Zuschüsse voll zur Geltung kommen lassen will — und das halte ich für unerlässlich —, dann kann man sich um **Steuerbefreiungsregelungen** dieser oder ähnlicher Art nicht drücken. Folgt man der Alternative unserer Finanzminister und -senatoren, also der Streichung, so werden wir binnen kurzem mit zusätzlichen Mitteln, die — so fürchte ich — weit über die Einnahmeausfälle durch die Steuerbefreiungsregelungen hinausgehen, mit direkten staatlichen Zuschüssen und Subventionen auch aus den Länderhaushalten antreten müssen.

(D) Über den Umfang — das räume ich ein — der Steuerbefreiung kann man durchaus geteilter Meinung sein. Ob man dem Vorschlag des Kulturausschusses oder der behutsameren Linie des Hamburger Gesetzesantrages folgt, lasse ich dahingestellt. Man kann im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage, was man freistellt und wie man das gesetzestechnisch löst, ohne Schwierigkeiten ändern oder weiter konkretisieren.

Der zweite Punkt. — Der Finanzausschuß hat auf Antrag des Landes Bayern vorgeschlagen, das **Einziehungsverfahren** über die **Bundesanstalt für Arbeit** zu regeln. Nun bin ich ganz sicher, daß unsere bayrischen Kollegen mit diesem Antrag nicht die Absicht hatten, ein Arbeitsmarktbeschaffungsprogramm für die Bundesanstalt für Arbeit mit Sitz in Nürnberg vorzulegen. Aber wenn man sich mit dieser Frage etwas ernsthafter beschäftigt, muß man doch zur Kenntnis nehmen, daß diese Lösung, die Einziehung der Bundesanstalt für Arbeit zu übertragen, im Vorfeld von allen Fachleuten geprüft und verworfen worden ist, weil es mit Abstand die unpraktischste und die teuerste Lösung ist, die man sich überhaupt vorstellen kann.

Hamburg hatte zwei Lösungen präsentiert, die beide auch dem Finanzausschuß zur Verfügung gestanden hätten. Beide Lösungen sehen die **Berufsgenossenschaften** vor, und zwar erstens eine bundesunmittelbare Lösung, bei der die Kosten voll zu Lasten des Bundes gegangen wären — wenn das das Motiv des Finanzausschusses für seine Entscheidung sein sollte —. Diese Vorlage der Hamburger ist von den CDU/CSU-regierten Ländern nicht akzeptiert worden, und zwar aus prinzipiellen Gründen, die — wie ich einräume — etwas mit unserer Föderalismusdiskussion und der Frage der Länderkompetenzen im Verhältnis zum Bund zu tun haben.

(A) Bei der zweiten Lösung wollten die Berufsgenossenschaften mit einer **dezentralen Lösung** beauftragt werden, diese Beiträge einzuziehen. Heute liegt die dezentrale Lösung vor, weil die unionsregierten Länder dies aus prinzipiellen Gründen gewünscht haben; wir haben uns dem angeschlossen. Die andere Lösung wäre auch möglich gewesen.

Wenn wir aber die Bundesanstalt für Arbeit beauftragen, muß doch folgendes zur Kenntnis genommen werden. Sie hat erstens kein Einziehungssystem, ihre Beiträge kommen über die Krankenkassen. Zweitens, ihre Beiträge richten sich nach der Lohn- und Gehaltssumme des einzelnen Arbeitnehmers, nicht nach der Gesamtlohnsumme des Betriebes. Drittens, der einzelne Betrieb zahlt in der Regel die einbehaltenen Lohn- und Gehaltsbezüge an verschiedene Krankenkassen. Und viertens, die Bundesanstalt für Arbeit besitzt kein Verfahren, die Zahlungen, die sie von den Krankenkassen erhält, zur betrieblichen Gesamtlohnsumme zu aggregieren. Fast hätte ich gesagt: die Bundesanstalt für Arbeit ist genauso ungeeignet zur Einziehung der Abgabe wie der Verband reisender Kaufleute.

Ich bitte deshalb ganz herzlich, wenn die Kostenfrage eine Rolle spielen sollte, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf den ursprünglichen Hamburger Antrag, die Berufsgenossenschaften bundesunmittelbar zu beauftragen, zurückzukommen, aber nicht den Unsinn zu machen, hier die Bundesanstalt für Arbeit mit einer Sache zu betrauen, die sie überhaupt nicht vollziehen kann und die aus Kostengründen die teuerste Lösung ist.

(B) Gestatten Sie mir noch eine Abschlußbemerkung. Wie ich schon bei einer früheren Gelegenheit ausführen konnte, ist die Vorstellung, wir hätten Zeit, falsch. Wenn es bei der dezentralen Lösung wie hier angestrebt bleibt, dann müssen Bundesrat und Bundestag entscheiden, und erst danach können wir in unseren Länderparlamenten den ebenfalls beigefügten und abgestimmten Gesetzentwurf auf den Weg bringen. Erst wenn wir durch unsere Länderparlamente durch sind, haben wir überhaupt ein Instrument in der Hand, um als Länder diese Abgabe einheitlich und möglichst kostensparend einzuziehen zu können.

Ich bitte deshalb die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, das Verfahren zügig abzuwickeln, und ich bitte den Bundesrat, den Empfehlungen des Finanzausschusses nicht zu folgen.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort hat Herr Staatssekretär Vorndran.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Ich folge dem Wunsche des Herrn Präsidenten und fasse mich sehr kurz. Namens der Bayerischen Staatsregierung habe ich folgende Erklärung abzugeben. Der von Hamburg vorgelegte Gesetzentwurf soll, wie schon seine Bezeichnung zum Ausdruck bringt, das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976, dem der Bundesrat seine Zustimmung versagt hat, materiell er-

gänzen, ja überhaupt erst einen sachgerechten Vollzug dieses Gesetzes ermöglichen. Da die Bayerische Staatsregierung Zweifel am verfassungsmäßigen Zustandekommen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes hat und sich einen Normenkontrollantrag gegen dieses Gesetz vorbehält, wird sich Bayern bei der Ablehnung über den vorliegenden Gesetzentwurf der Stimme enthalten. (C)

Lediglich die Empfehlung des Finanzausschusses, die eine Befristung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vorsieht, wird vorsorglich von Bayern unterstützt werden, da dieses Anliegen im Sinne bayerischer Politik liegt.

Präsident Dr. Vogel: Das Wort erhält Herr Staatssekretär Engholm.

Engholm, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich verzichte ungerne auf den Reiz dessen, was man im Bundestag eine Jungfernrede nennt. Aber angesichts der fortgeschrittenen Zeit und der noch vor Ihnen liegenden schwierigen Tagesordnung folge ich der Sitte, die hier heute schon gepflogen wurde, und gebe meine Rede zu Protokoll *).

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Engholm, man kann auch durch ein solches Verhalten anlässlich seiner ersten Anwesenheit im Bundesrat einen gewünscht guten Eindruck hinterlassen. — Ich bedanke mich. (D)

(Heiterkeit)

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 94/1/77 (neu) vor. Zum Verfahren weise ich darauf hin, daß wir zuerst über die Änderungswünsche und dann über die Einbringung entscheiden.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich zur Abstimmung auf Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Dann ist abzustimmen über Ziff. 2 — der Finanzausschuß widerspricht. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Ziff. 3 — der Finanzausschuß widerspricht auch hier! — Minderheit.

Ziff. 4! — Minderheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 a! — Mehrheit. — Damit entfällt Buchstabe b.

*) Anlage 8

(A) Es ist nun darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim **Deutschen Bundestag eingebracht** werden soll. Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich darf Ihr Einverständnis damit annehmen, daß das Büro des federführenden Ausschusses für Kulturfragen ermächtigt wird, die erforderlichen redaktionellen Anpassungen im Wortlaut des Gesetzentwurfs und seiner Begründung vorzunehmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zum steuerlichen Ausschluß des negativen Kapitalkontos bei Mitunternehmern, die nur beschränkt haften — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 694/76, Drucksache 694/1/76 [neu], Drucksache 694/2—4/76).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Bürgermeister Lüder, Berlin, bitte!

Lüder (Berlin): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann leider der Ublichkeit nicht folgen und mein Papier zu Protokoll geben, weil ich die Hoffnung nicht aufgeben will, daß vielleicht durch einige Fakten doch noch die notwendigen Stimmen für den Antrag zustande kommen, den Berlin gern durchbringen möchte.

(B) Es geht darum, daß wir dem Antrag in der Fassung des Finanzausschusses nur in der Erwartung zustimmen können, daß sich dieses Hohe Haus den **Berliner Ergänzungsantrag** in Drucksache 694/2/76 (neu) zu eigen macht.

Zwar werden mit den Ausnahmen, die der Finanzausschuß empfiehlt, unter anderem auch wesentliche Berliner Interessen berücksichtigt. So sollen z. B. negative Kapitalkonten, die sich aus der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen bei der Errichtung von Wohngebäuden nach § 14 a und § 15 Berlinförderungsgesetz ergeben können, bei beschränkt haftenden Mitunternehmern weiter wie bisher steuerlich wirksam bleiben. Wenn der Gesetzgeber jedoch nur diese Ausnahmen machen sollte, werden laufende Verluste, wie sie durch die Finanzierungsmethode beim öffentlich geförderten Wohnungsbau aus der Vermietung der fertiggestellten Wohnungen entstehen, nicht mehr zu negativen Kapitalkonten mit gleicher steuerlicher Wirkung führen können.

Das wird für einen sehr großen Teil des öffentlich geförderten Wohnungsbaues in Berlin nicht absehbare negative Folgen haben. Etwa 40 Prozent der Sozialmietwohnungen, deren Bau in den Berliner Wohnungsbauprogrammen gefördert wird, werden heute von Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH und Co KG oder ähnlicher Gestaltung errichtet; das sind 1977 gut 3 500 Wohnungen. Diese Gesellschaften können Eigenkapital in genügender Höhe nur aufbringen, wenn ihre Renditeerwartungen durch den **Steuerstundungseffekt der negativen Kapitalkonten**, die sich laufend während der Zeit

öffentlicher Förderung bilden und vergrößern, verbessert werden. (C)

Ich brauche hier nicht noch im einzelnen hinzuweisen — ich habe es in der letzten Sitzung des Bundesrates tun dürfen — auf die schwierige Situation im Berliner Wohnungsbau, auf die schwierige Situation, die wir haben, angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Stadt braucht dieses, und 40 Prozent werden von dieser Form betroffen.

Aus diesen Gründen kann sich der Senat von Berlin nicht damit abfinden, daß der Finanzausschuß seinen Wunsch, die Ausnahmen von einem steuerlichen Ausschluß negativer Kapitalkonten über die Errichtung von Wohnungen hinaus auf deren Vermietung auszudehnen, erneut nicht berücksichtigt hat. Ich bitte deswegen um Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 694/2/76 (neu).

Da ich meine Redezeit kurz halten will, muß ich etwas pointiert formulieren. Der Bundesrat kann mit der Zustimmung zu diesem Berliner Wunsch nach allen politischen Bekenntnissen zu meiner Stadt — für die wir dankbar sind — hier ein Stück praktischer Berlin-Politik leisten, und er sollte dies tun. Dies ist meine Bitte und mein Appell an alle Länder hier, besonders an die, die in diesem Hohen Hause die Mehrheit stellen und die CDU/CSU-geführt sind.

Präsident Dr. Vogel: Herr Minister Günther *) gibt seine Rede zu Protokoll. Ich bedanke mich.

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 694/1/76 (neu), ein Antrag des Landes Berlin in Drucksache 694/2/76 (neu), ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 694/3/76 (neu) und ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 694/4/76 (neu).

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die Änderungsempfehlungen bzw. -anträge zum hessischen Entschließungsantrag abstimmen lassen und danach die Frage nach der Annahme des Entschließungsantrages insgesamt stellen werde. Über die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Ablehnung des hessischen Entschließungsantrages wird inzidenter bei der Schlußabstimmung über den hessischen Entschließungsantrag mitentschieden. Falls der hessische Entschließungsantrag in der Schlußabstimmung keine Mehrheit erhalten sollte, werde ich sodann den Prüfungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 694/3/76 (neu) zur Abstimmung stellen.

Zur Abstimmung rufe ich auf die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 694/1/76 (neu) unter I, und zwar den Eingangssatz und die Buchstaben a bis c gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag des Landes Berlin in Drucksache 694/2/76 (neu) zur Abstimmung

*) Anlage 9

(A) auf. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 694/4/76 (neu) ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer für die Annahme des Entschließungsantrages nach Maßgabe der vorausgegangenen Beschlußfassung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat somit diese **Entschließung gefaßt**.

Damit entfällt eine Abstimmung über den Prüfungsantrag des Landes Niedersachsen aus den dargelegten Gründen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den **Reiseveranstaltungsvertrag** (Drucksache 194/77, Drucksache 194/1/77).

Herr Kollege Posser gibt seinen Beitrag zu Protokoll *), ebenso Herr Parlamentarischer Staatssekretär de With vom Bundesjustizministerium **).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 194/1/77 und der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 194/2/77.

(B) Wir stimmen zunächst über den weitergehenden Antrag des Landes Schleswig-Holstein ab, bei dessen Annahme die Ausschlußempfehlungen entfallen. Wer dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 194/2/77 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 194/1/77 ab. Ich rufe zunächst die gemeinsame Empfehlung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter a auf. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Bevor wir über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter b abstimmen, mache ich darauf aufmerksam, daß bei Annahme von Buchstabe b die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter c entfällt. Wer die Empfehlung unter b billigt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Empfehlung unter c.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung der Pfändungsfreigrenzen** (Drucksache 193/77, Drucksache 193/1/77).

Herr Parlamentarischer Staatssekretär de With gibt seine Ausführungen zu Protokoll **). Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

*) Anlagen 10 und 11

***) Anlage 12

(C) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 193/1/77 vor.

Ich rufe die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter I auf. Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Empfehlungen unter den Ziffern 1 bis 4 gemeinsam ab.

Ich rufe also zunächst die Ziffern 1 bis 4 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 5 widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Wer Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Inkrafttreten der **Vorschriften über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt** (Drucksache 195/77, Drucksache 195/1/77).

Wortmeldungen sind nicht erkennbar.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 195/1/77 vor. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D) Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Lebensmittelüberwachung tätigen, nicht wissenschaftlich ausgebildeten Personen (**Lebensmittelkontrolleur-Verordnung**) (Drucksache 129/77, Drucksache 129/1/77).

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 129/1/77 vor.

Ich rufe unter I die Ziffern 1 bis 13 en bloc auf. Wer möchte zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer ausgleichenden Versorgung nach § 1587 a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (**Barwert-Verordnung**) (Drucksache 191/77, Drucksache 191/1/77).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maß-

(A) gabe der aus der Drucksache 191/1/77 ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über die Ziffern 1 bis 4 sowie die Ziffern 6 und 7 gemeinsam und nur über die Ziff. 5 einzeln ab.

Wer also den Ziffern 1 bis 4 sowie den Ziffern 6 und 7 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Einzelabstimmung über Ziff. 5! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung über energiesparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen sowie Brauchwasseranlagen (**Heizungsanlagen-Verordnung**) (Drucksache 147/77, Drucksache 147/1/77).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 147/1/77 vor.

Ich rufe Abschnitt I, Ziff. 1 bis 4 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Bei Ziff. 5 widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. Wer Ziff. 5 dennoch zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B)

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9, Buchst. a und b! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 10 widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. — Minderheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Bei Ziff. 12 liegt ebenfalls ein Widerspruch des federführenden Wirtschaftsausschusses vor. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Auch der Empfehlung unter Ziff. 16 widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich darf noch nachtragen, daß Herr Staatssekretär Grüner *) zu diesem Punkt der Tagesordnung eine Erklärung zu Protokoll gegeben hat.

*) Anlage 13

Punkt 36 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (**Wärmeschutzverordnung-WärmeschutzV**) (Drucksache 148/77, Drucksache 148/1/77).

Auch hier hat der Parlamentarische Staatssekretär Grüner eine Erklärung zu Protokoll gegeben *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 148/1/77 ersichtlich.

Ich rufe auf Abschnitt I, Ziff. 1, Buchstaben a bis c. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Die Ziff. 4 und 5 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über Ziff. 4 ab. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 bis 11! — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 12 widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 14 und 15 schließen sich aus. Wir stimmen zuerst über Ziff. 14 ab. Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16 und 17! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 18 widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. — Das ist die Minderheit.

(D)

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! Die Buchst. a und b schließen sich aus. Wir stimmen zuerst über Ziff. 20 a ab. Auch hier widerspricht der federführende Wirtschaftsausschuß. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 20 b! — Mehrheit.

Ziff. 21 bis 24! — Das ist die Mehrheit.

Der federführende Wirtschaftsausschuß widerspricht der Empfehlung unter Ziff. 25. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 26 bis 29! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Das Präsidium ist nicht sicher, ob die Wärmeschutzverordnung auch vorsieht, daß die Scheinwerfer in diesem Saal erlöschen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, oder ob sie weiterbrennen werden.

(Heiterkeit)

Punkt 38 der Tagesordnung:

Dritte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvor-

*) Anlage 13

(A) schrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstabweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —**) (Drucksache 128/77, Drucksache 128/1/77).

Ich sehe keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 128/1/77 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ziff. 1! Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2 bis 25! — Mehrheit.

Hiernach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen** und über die Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (Drucksache 124/77, Drucksache 124/1/77).

Wortmeldungen liegen keine vor. Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in Drucksache 124/1/77.

Ich rufe zur Abstimmung unter I die Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs.

2 und 108 Abs. 7 GG **nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**. (C)

Ich darf noch über den Entschließungsantrag unter II der Empfehlungsdrucksache 124/1/77 abstimmen lassen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die **Entschließung beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Berufung von Mitgliedern der Unterausschüsse des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** (Drucksache 102/77 [neu], zu Drucksache 102/77, Drucksache 102/1/77).

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 102/1/77 mit der Ergänzung in zu Drucksache 102/1/77, ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 102/2/77.

Wir beginnen mit der Ausschlußempfehlung. Ich lasse zuerst über Abschnitt I, Ziff. 1 bis 7 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 102/2/77. — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt noch abzustimmen über Abschnitt II der Ausschlußempfehlung. — Das ist die Mehrheit. Danach ist, wie geschehen, **beschlossen**.

Die Tagesordnung ist damit abgewickelt.

Ich berufe die **nächste Sitzung** für Freitag, den 24. Juni, ein und schließe mit einem besonderen Dank an die noch Anwesenden diese Sitzung. (D)

(Ende der Sitzung 14.08 Uhr)

Berichterstattung

445. Sitzung

Es ist zu lesen bzw. zu ergänzen:

Seite IV 13. Zeile:

Steinert (Hamburg) 95 A

Klose (Hamburg) 103 A

Seite VI, Verzeichnis der Anwesenden:

Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Seite 93 C, 16. Zeile:

„schulartbezogenes Lehramt“
(nicht: schularztbezogenes . . .)

Seite 103, 2. Zeile:

Erklärung des Ersten Bürgermeisters und Präsidenten des Senats Klose (Hamburg) zu . . .

Im übrigen sind Einsprüche gegen den Bericht über die 445. Sitzung nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung
von Minister Schnipkowitz (Niedersachsen)
 zu Punkt 6 der Tagesordnung

In den Beratungen des Bundesratsausschusses für Arbeit und Sozialpolitik habe ich zum **Krankenversicherungskosten-Dämpfungsgesetz** Anträge zur Finanzierung von Sozialstationen gestellt, die heute zur Abstimmung stehen.

Lassen Sie mich dies erläutern: Eine Reihe von Ländern haben in der Vergangenheit erhebliche Anstrengungen unternommen und werden dies auch in Zukunft tun, um die ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Versorgung der Bevölkerung durch die Einrichtung von Sozialstationen zu verbessern. Nachdem sich vorher eine stagnierende, großenteils rückläufige Entwicklung der Gemeindekrankenpflege ergeben hatte, gilt es, insbesondere das Leistungsangebot im Bereich der ambulanten Krankenpflege zu erweitern. Die Sozialstationen können als effektive Organisationsformen ambulanter Dienste einen erheblichen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen leisten. Ich muß feststellen, daß in unseren Krankenhäusern eine große Anzahl von Betten fehlbelegt ist. Das Land Niedersachsen steht daher ebenso wie andere Länder vor der Aufgabe, die überhöhten Bettenkapazitäten in den Krankenhäusern abzubauen. Ich bin fest entschlossen, dies zu tun. Dabei muß ich jedoch betonen, daß der Abbau von Krankenhausbetten einhergehen muß mit dem gleichzeitigen Ausbau von Sozialstationen, die die ambulante Krankenpflege kostengünstiger durchführen können als die Krankenhäuser.

Ich folge mit diesen Bestrebungen der Grundsatzentschließung der 37. GMK am 27. Februar 1976 in Mainz, die „die Bündelung von sozialen, pflegerischen und medizinischen Leistungsangeboten in geeigneten Organisationsformen ohne Integration ambulanter ärztlicher Versorgung“ für geeignet erklärt hat, „unmittelbar oder mittelbar die Kostenentwicklung einzuschränken“. Ich möchte hinzufügen, daß auch der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung den Ausbau ambulanter Dienste zu einem wichtigen Ziel erklärt hat.

Bei den Bemühungen um einen Ausbau der ambulanten Dienste hat sich aber in Niedersachsen herausgestellt, daß die Krankenkassen teils aus rechtlichen Gründen, teils aus anderen Motiven nicht den ihnen zukommenden Betrag geleistet haben. Zwar muß man anerkennen, daß die Krankenkassen im Bereich der Haushaltshilfe nach § 185 b RVO den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ihre Vergütungen leisten. In dem meines Erachtens wichtigen Bereich der ambulanten Krankenpflege kann jedoch von einer hinreichenden Beteiligung der Krankenkassen an der Finanzierung der Sozialstationen in Niedersachsen nicht gesprochen werden. Es hat hier sicherlich in anderen Ländern unterschiedliche Entwicklungen gegeben. Ich halte es jedoch für erforderlich, die gesetzlichen Grund-

lagen für die Leistungen der Krankenversicherungen im Bereich der ambulanten Krankenpflege mindestens so effektiv zu gestalten wie bei der Haushaltshilfe. Darauf zielen meine Anträge ab.

Ich möchte betonen, daß durch die Anträge der für die Krankenversicherung geltende Krankheitsbegriff nicht verändert wird. Das von Frau Kollegin Griesinger aufgeworfene Problem einer Sozialversicherung für altersbedingte Pflegebedürftigkeit bleibt offen. Durch die Änderung der gesetzlichen Vorschrift soll erreicht werden, daß — die ambulante Krankenpflege dann als Pflichtleistung der Krankenkassen gewährt wird, wenn dies medizinisch erforderlich ist und — die Krankenkassen verpflichtet werden, mit Sozialstationen und ähnlichen Einrichtungen Verträge über die Erbringung und Vergütung der ambulanten Krankenpflege abzuschließen.

Anlage 2

Umdruck 4/77

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 446. Sitzung des Bundesrates **empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:**

I.

Zu den Gesetzen **einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:**

Punkt 7

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher, grundbuchrechtlicher und anderer Vorschriften (Drucksache 226/77).

Punkt 8

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Drucksache 227/77).

Punkt 9

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit) (Drucksache 228/77).

II.

Zu dem Gesetzentwurf die **in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:**

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz) (Drucksache 192/77, Drucksache 192/1/77).

(B)

(C)

(D)

(A)

III.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 20

Verordnung zu der Vereinbarung vom 11. Januar 1977 zur Durchführung des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (Drucksache 200/77).

Punkt 22

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte (Drucksache 136/77).

Punkt 23

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 179/77).

Punkt 25

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 210/77).

Punkt 26

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Drucksache 211/77).

(B)

Punkt 27

Verordnung zur Änderung der Fünften und Neunten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 178/77).

Punkt 29

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Tierärzte (Drucksache 206/77).

Punkt 30

Fünfte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG — 5. UhAnpV) (Drucksache 204/77, zu Drucksache 204/77).

Punkt 31

Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (Drucksache 203/77).

Punkt 34

Verordnung zur Anpassung der Unterhaltsrenten für Minderjährige (Anpassungsverordnung 1977 — AnpV 1977) (Drucksache 205/77).

Punkt 37

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Drucksache 183/77).

IV.

(C)

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 21

Erste Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenärzte (Drucksache 135/77, Drucksache 135/1/77).

Punkt 32

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt (Drucksache 256/76, Drucksache 233/77).

V.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 40

Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 185/77, Drucksache 185/1/77).

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 42

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 229/77).

(D)

Anlage 3

Erklärung
von Parl. Staatssekretär Dr. de With
zu Punkt 7 der Tagesordnung

Das auf einen von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zurückgehende Gesetz führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Grundbuchverfahrens bei der Beleihung von Grundstücken. Außerdem sind auf Anregung der Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Vorschriften aufgenommen worden, welche die Konkursfestigkeit der Auflassungsvormerkung sicherstellen.

Das Grundbuchverfahren wird vor allem dadurch erleichtert, daß die sogenannten Löschungsvormerkungen für die Zukunft weitgehend entbehrlich werden. Hintergrund dieser Löschungsvormerkungen ist die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß eine Hypothek oder Grundschuld nicht schon deshalb erlischt, weil der geschuldete Betrag zurückgezahlt wird. Vielmehr steht das Grundpfandrecht in diesen Fällen dem Grundstückseigentümer in der

A) Form der Eigentümergrundschild selbst zu. Dadurch bleibt die Rangstelle blockiert. Der Grundstückseigentümer kann sich jedoch gegenüber einem nachrangigen Geldgeber verpflichten, das Grundpfandrecht, sobald es ihm selbst zusteht, löschen zu lassen, damit das nachrangige Recht aufrücken kann. Zur Sicherung eines solchen Anspruchs auf Löschung der Eigentümergrundschild dient die Löschungsvormerkung. Sie ist heute — entgegen den ursprünglichen Vorstellungen des Gesetzgebers — absolut die Regel. Es ist bei der Beleihung von Grundstücken üblich, daß sich alle Grundpfandgläubiger Löschungsvormerkungen für sämtliche vorgehende Belastungen eintragen lassen. Das führt naturgemäß zu einer erheblichen Belastung der Grundbuchämter und macht zudem die Grundbücher unübersichtlich. Soweit für die betreffenden Rechte Hypotheken- und Grundschuldbriefe ausgestellt sind, müssen die Löschungsvormerkungen außerdem auf den Briefen vermerkt werden, die zu diesem Zweck beim Grundbuchamt einzureichen sind. Hierdurch werden die Grundbuchämter zusätzlich belastet. Aber auch für die Kreditwirtschaft bedeuten diese Vorgänge einen erheblichen Aufwand. Endlich entstehen für den Grundstückseigentümer — den Kreditnehmer — Schwierigkeiten, weil sich durch die geschilderten Arbeitsgänge die Auszahlung des Kredits verzögern kann.

Um alle diese Nachteile zu beseitigen, sieht das Gesetz vor, daß die Hypotheken- und Grundschuldbriefe bereits kraft Gesetzes einen Lösungsanspruch gegenüber dem Eigentümer erhalten und daß dieser Anspruch aufgrund einer gesetzlichen Fiktion so gesichert ist, als ob eine Löschungsvormerkung eingetragen wäre. Die Eintragung der Löschungsvormerkungen und das damit verbundene Hin- und Herbewegen der Grundpfandrechtsbriefe werden infolgedessen entbehrlich. Das Gesetz kommt auf diese Weise den Bedürfnissen der Praxis entgegen: Die Praxis wird als gesetzlicher Regelfall anerkannt und von Formerschwernissen befreit. Soweit die Beteiligten im Einzelfall einen Lösungsanspruch nicht wollen, bleibt es ihnen überlassen, ihn auszuschließen.

Ein zweiter Bereich, in dem das Gesetz zu einer Entlastung der Grundbuchämter führt, ist die Bildung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe. Nach geltendem Recht sind hier eine Fülle von Angaben aus dem Grundbuch aufzunehmen. Demgegenüber beschränkt das Gesetz den Inhalt der Grundpfandrechtsbriefe im wesentlichen auf das verbrieftete Recht selbst. Damit wird die Bildung der Grundpfandrechtsbriefe erheblich einfacher, während andererseits das Institut des Briefrechts unangetastet bleibt. Die Entlastung der Briefe von weitergehenden Angaben ist den Gläubigern auch ohne weiteres zumutbar, weil sie jederzeit einen Grundbuchauszug anfordern können. Diese Grundbuchauszüge waren früher wohl arbeitsaufwendiger als die Aufnahme der entsprechenden Angaben in die Grundpfandrechtsbriefe. Heute machen jedoch die Grundbuchauszüge dank der modernen Ablichtungstechnik keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr. Insofern zieht der Entwurf im Grund auch hier nur die

Konsequenz aus einer veränderten tatsächlichen Situation. (C)

Andersartige Probleme waren für die Auflassungsvormerkung zu lösen. Der Deutsche Bundestag hat die in der ersten Lesung von der Bundesregierung gegebene Anregung aufgegriffen, die durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Oktober 1976 wegen der Auflassungsvormerkung im Konkurs aufgeworfenen Fragen zu klären. Die vom Bundestag beschlossene Regelung entspricht dem Ergebnis der Beratungen, die mit den Landesjustizverwaltungen stattgefunden haben. Sie bestätigt die Konkursfestigkeit der Auflassungsvormerkung auch bei gegenseitigen Verträgen, in denen sich der Veräußerer des Grundstücks außer zu der Übereignung noch zu weiteren Leistungen verpflichtet hat. Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1977 bekräftigt die Rechtslage, von der vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs die Praxis ebenso ausgegangen ist wie der Verordnungsgeber der Makler- und Bauträger-Verordnung. Mit den klarstellenden Ergänzungen der Konkurs- und Vergleichsordnung wird die Unruhe behoben, die vor allem bei Käufern von Eigenheimen entstanden ist, die oft die Ersparnisse eines langen Arbeitslebens den Bauträgern anvertraut haben.

Die Regelungen, die ich hiermit kurz skizziert habe, sind von den Betroffenen allenthalben begrüßt worden. Das Gesetzgebungsverfahren, an dessen Ende wir heute stehen, konnte unter der verantwortungsbewußten Mitarbeit aller Beteiligten in wenigen Monaten abgeschlossen werden. Ich darf das hier mit Genugtuung feststellen. (D)

Anlage 4

Erklärung von Staatssekretär Dr. Hartkopf zu Punkt 13 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern stellt nach Auffassung der Bundesregierung einen ersten Schritt zur Lösung des seit geraumer Zeit in den Mittelpunkt der Diskussion gerückten Problems der **Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst** dar. Sie wissen seit der Besprechung auf Staatssekretärebene im Dezember letzten Jahres und der Innenministerkonferenz im März dieses Jahres, daß der Bundesminister des Innern die heute vorgeschlagene Regelung nicht für ausreichend hält. Er strebt eine umfassendere Lösung an, bei der die Freigabe der Teilzeitbeschäftigung für Beamte — in bestimmten zeitlichen Grenzen — generell erfolgen und grundsätzlich nicht an einschränkende tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft sein soll. Der Bundesminister des Innern hält eine solche „große“ Lösung aus arbeitsmarktpolitischen und gesellschaftspolitischen Gründen für geboten.

Der Gesetzentwurf Baden-Württemberg und Bayern hebt demgegenüber allein auf die Situation am

(A) Arbeitsmarkt ab und wird ausschließlich von daher begründet, ohne jedoch dieses Gebiet voll abzudecken, worauf ich noch kommen werde. Es bietet sich hier im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ein konkreter Anlaß, einen auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht reformerischen Schritt nach vorn zu tun.

Die Neuorientierung des Verhältnisses von Arbeitszeit und Berufstätigkeit nach Umfang und zeitlicher Lage stellt eine lösungsbedürftige Aufgabe unserer Gesellschaft dar. Warum z. B. sollen sich Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst oder von denen der eine im öffentlichen Dienst, der andere in der Privatwirtschaft beschäftigt sind, nicht darauf verständigen, daß jeder nur zu einem Teil in seinem Beruf tätig wird, um hierdurch den Familienunterhalt sicherzustellen und im übrigen mehr gemeinsam verfügbare Freizeit, auch mehr Zeit zur Betreuung der Kinder, zu gewinnen. Wenn das Wort Emanzipation einen Sinn haben soll, dann muß auch ein solches partnerschaftliches Verständnis von Ehe und Berufsleben in der Praxis realisierbar sein. Der Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst kommt hierbei eine Signal- und Leitfunktion zu.

Auch in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht erscheint der vorliegende Gesetzentwurf noch ergänzungsfähig und -bedürftig. Der öffentliche Dienst, der etwa 14 % aller Erwerbstätigen beschäftigt, muß seinen Teil zur Lösung dieser schwierigen und existenziellen Arbeitsplatzprobleme beitragen. In den nächsten zehn Jahren werden hunderttausende neuer Arbeitsplätze insgesamt geschaffen werden müssen. Da das Arbeitsplatzangebot im öffentlichen Dienst aber nicht schrankenlos vermehrt werden kann, wird in diesem Bereich den Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes, insbesondere durch eine Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung, Rechnung getragen werden müssen. Dies neben weiteren Maßnahmen, die zur Zeit geprüft werden, wie z. B. der Vorziehung der freiwilligen Altersgrenze für Beamtinnen auf das 60. Lebensjahr entsprechend der Regelung in anderen Bereichen.

Die Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung sollte nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, sondern muß alle Bereiche einbeziehen. Ich denke dabei insbesondere auch an die Juristen, die nach dem vorliegenden Entwurf von der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit praktisch ausgeschlossen wären. Aber man kann diese Gruppe doch nicht einfach ausklammern!

Daß bei der Lösung des schwierigen Teilzeitproblems nicht mit „heißer Nadel“ gearbeitet werden kann, weil wichtige grundsätzliche beamtenpolitische und rechtliche, insbesondere auch verfassungsrechtliche Fragen dabei eine Rolle spielen, ist allen Beteiligten klar.

Ich nenne hier nur zwei Stichworte: 1. Auswirkungen auf das geltende Beamtenversorgungsrecht und 2. Einschränkung der Möglichkeit ungehemmten Nebenerwerbs während der infolge der Teilzeitbeschäftigung gewonnenen freien Zeit.

Der Vollständigkeithalber sei schließlich ange- (C) merkt, daß die in einem Land praktizierte Zwitterregelung, wonach Beamte zum Zwecke der Teilzeitbeschäftigung beurlaubt werden und für diese Zeit ein Arbeitsverhältnis begründen, beamtenpolitisch nicht befriedigen kann. Es muß im Gegenteil gerade darum gehen, die Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit des Beamtenrechts unter Beweis zu stellen. Es erscheint nicht vertretbar, Teilzeitbeschäftigung z. B. bei Lehrern nur um den Preis zuzulassen, daß die Wahrnehmung der Lehraufgaben — ihrem Wesen nach hoheitliche Tätigkeit — außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen muß.

Wir werden bei den weiteren Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere im federführenden Innenausschuß des Deutschen Bundestages, diese und andere Probleme sehr gründlich und im Bewußtsein der Verantwortung für die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und für die Wahrung des Berufsbeamtenrechts als verfassungsrechtlich gewährleisteteter Institution gemeinsam und selbstverständlich unter Hinzuziehung der Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes prüfen müssen, um zu einer ausgewogenen Lösung zu gelangen. Ich bin sicher, daß diese Beratungen zu einem verfassungsrechtlich gesicherten, die Belange des öffentlichen Dienstes und der dort Tätigen ebenso wie die der arbeitssuchenden Menschen berücksichtigenden Ergebnis führen werden.

Anlage 5

Erklärung

von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) zu Punkt 13 der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg schlägt Ihnen zusammen mit der bayerischen Staatsregierung vor, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, um die gesetzlichen Möglichkeiten für die **Teilzeitbeschäftigung von Beamten** zu erweitern. Ich freue mich, daß diese Initiative in den Ausschüssen des Bundesrates eine breite Mehrheit gefunden hat. Die Änderungsvorschläge der Ausschüsse werden von uns voll akzeptiert.

Jede Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung im Beamtenrecht ist problematisch. Denn das Beamtenrecht geht nicht ohne Grund vom Grundsatz des Vollzeitbeamten aus. „Nebenberufsbeamte“ lehnt es wegen der damit verbundenen Interessenkonflikte grundsätzlich ab. Das Beamtenrecht kennt daher auch keine echte Teilzeitarbeit in dem Sinne, daß sie frei gewählt werden könnte. Es spricht bezeichnenderweise nur von einer „Ermäßigung der Arbeitszeit“, die bei Vorliegen bestimmter sozialer Gründe — z. B. Betreuung von Kindern unter 16 Jahren — gewährt werden kann. Diese soziale Motivation ist auch der Grund dafür, daß der Teilzeitbeamte zwar eine entsprechend geringere Besoldung erhält, aber die vollen Beihilfen behält und keinen Versorgungs-

A) abschlag hinnehmen muß. Diese Konstruktion bedingt aber andererseits, daß die Teilzeitarbeit nur für eine bestimmte Höchstdauer geleistet werden darf, da sonst Arbeitsleistung und Leistung des Dienstherrn aus dem Gleichgewicht geraten. Wird in dieses komplizierte Gleichgewicht zu rigoros eingegriffen, können unverzichtbare Grundsätze des Berufsbeamtentums ins Rutschen geraten und tiefgreifende Veränderungen in der Beamtenschaft eintreten, die wir alle nicht wollen.

Andererseits muß man sehen, daß gerade für bestimmte Beamtenstellen, nämlich die Lehrer, ein Überangebot an Bewerbern herandrängt, das uns dazu zwingt, jede Einstellungsmöglichkeit zu nutzen. Denn für diese jungen Menschen bietet sich in der Regel in der freien Wirtschaft keine Alternative. Hier für ein zusätzliches Angebot zu sorgen, soll mit unserer Initiative erreicht werden. Sie zielt vor allem auf die Berufsgruppe derjenigen Lehrer, die schon älter sind und Teilzeitarbeit leisten möchten, dafür aber keine sozialen Gründe geltend machen können. Ihnen soll die Teilzeitarbeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf Antrag gewährt werden können, um dadurch Arbeitsplätze für Berufsanfänger freizubekommen.

Unsere Initiative hält damit eine mittlere Linie ein. Weitergehende Vorschläge, wie sie vom Bundesinnenminister und von einigen Ländern geäußert wurden, lehnen wir ab. Insbesondere halten wir es nicht für vertretbar, die freie Wahl zwischen Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis einzuführen. Damit könnten zwar in zahlreichen Fällen persönliche Wünsche erfüllt werden, der Staat jedoch würde Schaden nehmen. Es wäre uns allen nicht gedient, wenn künftig ein Beamter zur Regel würde, der vormittags seinen Dienst als Staatsanwalt oder Regierungsrat in einem Landratsamt leistet und nachmittags einer privatwirtschaftlichen Beschäftigung nachgeht. Das wäre der Anfang von einem Niedergang des Berufsbeamtentums, den wir uns alle nicht wünschen können.

Ich bitte Sie, der Einbringung des Gesetzentwurfs der Länder Baden-Württemberg und Bayern zuzustimmen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Anlaß der vorliegenden Initiative der Länder Baden-Württemberg und Bayern ist die besorgniserregende Entwicklung in einem Teilbereich des Arbeitsmarktes, nämlich im Lehrerbereich. Wenn man den Prognosen Glauben schenken darf, — und ich habe keinen Anlaß zu grundsätzlichen Zweifeln hieran — wird die Zahl der arbeitslosen Junglehrer im Bundesgebiet in zehn Jahren die Grenze von 100 000 überschritten haben. Allein in Bayern rechnen wir für das Jahr 1980 mit etwa 18 000, für das Jahr 1985 mit über 30 000 arbeitslosen Lehrern.

Im Gegensatz zu anderen ist der Lehrer fast ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst angewiesen, wenn er eine seiner Ausbildung entsprechende Berufstätigkeit ausüben will; das Arbeitsplatzangebot der Privatschulen ist vergleichsweise gering und kann keine echte Entlastung schaffen. Hinzu kommt, daß viele der heute noch in Ausbildung stehenden künftigen Lehrer sich für diesen Berufsweg entschlossen haben in der Erwartung, sie würden nach Abschluß ihrer Ausbildung garantiert eine Verwendung im öffentlichen Dienst finden. Diese besondere Situation erfordert besondere Maßnahmen. Die Maßnahmen müssen zwei Zielrichtungen haben: Es muß zum einen die Zahl derer, die in den Lehrerberuf drängen, gesenkt werden; das ist aber ein Problem, über das wir hier und heute nicht zu reden haben. Zum anderen muß versucht werden, das Arbeitsplatzangebot im Lehrerbereich zu erhöhen, vor allem für die jetzt in Ausbildung stehenden Lehramtsstudenten und -anwärter.

Angesichts des langfristigen Bedarfs und im Hinblick auf die beschränkten Haushaltsmittel kann die Verbreiterung des Arbeitsplatzangebots nicht nur und nicht in erster Linie darin bestehen, mehr Planstellen für Lehrer zu schaffen. Es kommt vor allem auch darauf an, im Rahmen der bestehenden Stellenausstattung durch Umschichtung von Stellen und Mitteln Arbeitsplätze für den von Arbeitslosigkeit bedrohten Nachwuchs freizusetzen.

Als eine der Möglichkeiten, Arbeitsplätze ohne erhebliche Mehrkosten freizusetzen, sieht die Bayerische Staatsregierung die **Erweiterung der Teilzeitbeschäftigung** an. Vorhandene Beamte sollen freiwillig, aus welchen Motiven auch immer, eine Teilzeitbeschäftigung eingehen können; die hierdurch freiwerdenden Arbeitsplätze können dem Nachwuchs zur Verfügung gestellt werden.

Eine Repräsentativumfrage des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes unter 13 000 bayerischen Lehrern hat ergeben, daß 13,8 % der bayerischen Lehrer zu einer Teilzeitbeschäftigung bereit wären. Bei einer Halbtagsbeschäftigung hätte das einen Stellengewinn von fast 7 %, in absoluten Zahlen also von etwa 4 900 Planstellen in Bayern, zur Folge. Die Maßnahme würde daher durchaus einen nennenswerten Beitrag zur Milderung der Lehrerarbeitslosigkeit liefern können.

Im einzelnen sieht der Entwurf folgende Regelung vor:

1. Die Vorschrift bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht nur auf die Gruppe der Lehrer, sondern erfaßt ganz allgemein Beamte mit Dienstbezügen.

Mit dieser Regelung wird in erster Linie dem Gleichheitssatz Rechnung getragen. Sie stellt darüber hinaus ein Ventil dar für den Fall, daß auch in anderen Bereichen, in denen der Nachwuchs überwiegend auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst angewiesen ist, ein erhebliches Überangebot auftritt.

2. Der Teilzeitbeschäftigung sind sachliche und zeitliche Grenzen gesetzt. Sie soll im Einzelfall, wenn sie aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ge-

(A) stattet wird, nicht länger als 8 Jahre, zusammen mit einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen nicht länger als 12 Jahre dauern. Die Arbeitszeit soll äußerstenfalls bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden können. Ferner soll die Teilzeitbeschäftigung erst nach Ablauf der Probezeit gestattet werden können; eine frühere Teilzeitbeschäftigung würde dem Zweck der Probezeit zuwiderlaufen, im übrigen dürfte in der vergleichsweise ungesicherten Position des Probebeamten weniger Neigung zu einer Teilzeitbeschäftigung bestehen. Insgesamt ist die Regelung auf 10 Jahre befristet in der Erwartung, daß bis dahin durch andere Maßnahmen das Überangebot an Lehr- amtsbewerbern abgebaut werden kann.

Mit dieser sachlichen und zeitlichen Begrenzung beachtet der Entwurf die durch Art. 33 Abs. 5 GG gezogenen Grenzen. Er schränkt zwar die in dieser Verfassungsnorm verankerten, hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ein, wonach sich der Beamte mit voller Hingabe seinem Beruf, der einen Haupt- und Lebenszeitberuf darstellt, widmen muß und deshalb Anspruch auf die einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleistende Bezahlung hat. Diese Einschränkung ist jedoch gerechtfertigt durch eine arbeitsmarktpolitische Not- und Ausnahmesituation, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage letztlich im Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes hat. Dieser Ausnahmesituation entsprechend war die Geltungsdauer der Regelung zeitlich zu begrenzen.

(B) 3. Bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung sollen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht Besoldungs- und Versorgungsdienster anteilig gekürzt werden. Von weitergehenden Einbrüchen in das Versorgungssystem sieht der Entwurf ebenso ab wie von einer Kürzung der Beihilfe. Beides würde den Erfolg der Maßnahme nur gefährden.

4. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen möglicherweise nicht unerwünscht, aber rechtlich außerordentlich problematisch wäre ein Verbot der Nebentätigkeit während der Teilzeitbeschäftigung. Der Entwurf sieht ein solches Verbot deshalb nicht vor. Im Vollzug der beamtenrechtlichen Vorschriften wird jedoch mit großer Sorgfalt darauf geachtet werden müssen, daß nicht die strukturelle Arbeitslosigkeit in andere Bereiche des Arbeitsmarktes verlagert wird.

Insgesamt gesehen, halte ich den Entwurf für einen sachgerechten und erfolgversprechenden Beitrag zur Lösung der durch die Lehrerarbeitslosigkeit aufgeworfenen Probleme. Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrag entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse zuzustimmen.

Die Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis unter gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung im Angestelltenverhältnis kann aus folgenden Gründen nicht befriedigen:

1. Die Lösung, die dieser Vorschlag anbietet, lautet vereinfacht: Ausweichen in das Tarifrecht. Sie will die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums erhalten, erreicht aber auf lange Sicht ge-

rade das Gegenteil. Man kann das Berufsbeamtentum und seine prägenden Elemente nicht dadurch erhalten, daß man es vor den Anforderungen von Zeit und Politik sorgfältig abkapselt, und Lösungen im Tarifrecht sucht. Dadurch wird das Beamtenrecht als ein antiquiertes Recht hingestellt, das der modernen Arbeitsmarktsituation nicht gewachsen ist. Aus beamtenpolitischer Sicht kann diese Lösung daher nicht befriedigen.

2. Im übrigen stehen Lehrer aus gutem Grund im Beamtenverhältnis. Die Bayerische Verfassung etwa schreibt ausdrücklich vor, daß Lehrer an öffentlichen Schulen den Beamtenstatus haben müssen. Dasselbe wird man auch aus dem Funktionsvorbehalt des Art 33 Abs. 4 GG herleiten müssen. Die Umgehung des Beamtenrechts durch Ausweichen in das Tarifrecht wäre daher auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich.

Gegen die sog. „große Lösung“ der Teilzeitbeschäftigung im Beamtenrecht als Fortentwicklung dieses Instituts sprechen erhebliche verfassungsrechtliche, beamtenpolitische und haushaltsmäßige Gründe:

1. Wie auch in den Ausschüssen des Bundesrats betont wurde, geht bereits der vorliegende Entwurf an die Grenze des im Hinblick auf Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich Zulässigen. Weitergehende Einbrüche in die genannten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums dürften wohl mit der Verfassung nicht mehr zu vereinbaren sein. Das gilt vor allem für eine Regelung, die — wie die voraussetzungs- und schrankenlose Teilzeitbeschäftigung von Beamten — die Hauptberuflichkeit der Beamtentätigkeit als Prinzip aufgibt.

2. Gegenüber dem für eine schrankenlose Teilzeitbeschäftigung geltend gemachten Gesichtspunkt der Selbstverwirklichung durch Teilzeitbeschäftigung darf die beamtenpolitische Sprengkraft einer erheblich erweiterten Teilzeitbeschäftigung nicht vernachlässigt werden. Es bliebe zweifellos nicht ohne Einfluß auf die Berufsauffassung und das Selbstverständnis der Beamtenschaft, wenn durch die erweiterte Teilzeitbeschäftigung die Möglichkeit eröffnet würde, den Beamtenberuf statt als Haupt- und Lebenszeitberuf als bloßen „Job“ zu wählen. Da eine Versagung der Nebentätigkeit für Teilzeitbeschäftigte verfassungsrechtlich nicht unbedenklich wäre, erscheint auch eine Neuentfaltung der sog. „Privilegiendiskussion“ nicht ausgeschlossen: Es könnte der Beamtenschaft der Vorwurf gemacht werden, sie dränge bei unkündbarem Basisarbeitsplatz mit Nebenbeschäftigungen in andere Arbeitsmarktbereiche ein und trage dort zur Verschärfung der Arbeitslosigkeit bei.

3. Nicht übersehen werden dürfen auch die Mehrkosten, die die Verwirklichung des Vorschlags mit sich bringen würde. Selbst wenn bei der Teilzeitbeschäftigung ein Versorgungsabschlag vorgesehen würde, würde die Maßnahme z. B. für den Freistaat Bayern nach vorläufigen Schätzungen 15 Millionen jährlicher Mehrkosten allein für ungekürzt zu gewährende Nebenleistungen (Kindergeld, Beihilfe) verursachen.

- A) Zusätzlich birgt die Rückkehr der zunächst teilzeitbeschäftigten Beamten in die Vollbeschäftigung, die rechtlich und politisch wohl nicht versagt werden könnte, erhebliche haushaltsmäßige und stellenplanmäßige Risiken.

Man sollte daher, angesichts der drängenden Lehrerarbeitslosigkeit, die Teilzeitbeschäftigung dort erweitern, wo dies arbeitsmarktpolitisch notwendig ist. Die Bayerische Staatsregierung zieht eine rasche Verwirklichung dieser dringenden Maßnahme einer langen Diskussion über die schrankenlose Teilzeitbeschäftigung vor.

Anlage 7

Bericht von Senator Steinert (Hamburg) zu Punkt 14 der Tagesordnung

Für den federführenden Ausschuß für Kulturfragen des Bundesrates berichte ich über den Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung wie folgt:

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz ist am 1. September 1976 in Kraft getreten. Zur besseren Wirksamkeit und zur effektiven Durchführung sind zwei Ergänzungen von Vorteil, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

- (B) 1. Finanzielle Hilfen, die nach § 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes an Auszubildende gezahlt werden, sollen in ihrer Anreizwirkung zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Ausbildungsplätze dadurch verstärkt werden, daß eine bedingte Steuerfreiheit vorgesehen wird. Dies wird dadurch erreicht, daß die finanziellen Hilfen nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mindern.

2. Aufgrund § 3 Abs. 3 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes müssen die Länder Stellen zur Einziehung der Berufsausbildungsabgabe einrichten. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden. Um den Verwaltungs- und Kostenaufwand möglichst niedrig zu halten, werden durch den vorliegenden Entwurf die Länder ermächtigt, sich der bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu bedienen. Diese Lösung setzt allerdings voraus, daß alle Bundesländer die Berufsgenossenschaften auf gleiche Weise mit der Einziehungsaufgabe betrauen. Daher enthält der Gesetzentwurf als Anhang den Entwurf eines länder einheitlichen Gesetzes zur Ausführung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes.

Der Kulturausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf mit der folgenden Änderung gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. In § 1 Abs. 1 ist der Satz anzufügen: „§ 3 c Einkommensteuergesetz findet keine Anwendung.“

Durch diese Anfügung bleiben finanzielle Hilfen, die nach § 2 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes an Auszubildende gezahlt werden, steuerlich auch dann außer Ansatz, wenn sie zur Deckung laufender Betriebsausgaben für die Ausbildung verwendet werden. Mit dieser Hinzufügung wäre die volle Steuerfreiheit der finanziellen Hilfen gegeben. (C)

Namens des federführenden Kulturausschusses bitte ich Sie, der Einbringung des Gesetzentwurfes gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung von Parl. Staatssekretär Engholm zu Punkt 14 der Tagesordnung

Fragen der Berufsbildungsfinanzierung haben auch den Bundesrat in der Vergangenheit wiederholt beschäftigt. Trotz mancher Unterschiede in der Beurteilung, welche Finanzierungsform die richtige sei, war es immer gemeinsame Auffassung, daß zusätzliche Hilfen bereitgestellt werden müßten, um den Ausbildungsbetrieben durch Kostenzuschüsse die Bereitstellung weiterer Lehrplätze zu erleichtern.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz schafft dafür nach Meinung der Bundesregierung und des Bundestages geeignete Grundlagen.

Der heute von Ihnen erörterte „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung zusätzlicher Fragen der Ausbildungsplatzförderung“ ergänzt das APLFG in zwei wichtigen Punkten: (D)

1. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der finanziellen Hilfen,
2. hinsichtlich des Einzuges der Berufsbildungsabgabe.

Beide Punkte dienen dem Ziel der Sicherung eines möglichst breiten Ausbildungsplatzangebotes.

Zur Frage der steuerlichen Behandlung hat die Bundesregierung bereits bei früherer Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Steuerbefreiung der Prämien gesetzlich geregelt werden soll. Die Bundesregierung strebt auch weiterhin eine Lösung an, die die ungeschmälerte Wirksamkeit der Zuschüsse sicherstellt.

Sie wird in ihrer Stellungnahme nach Artikel 76 Abs. 3 Grundgesetz ihre Auffassung darlegen, zum gegebenen Zeitpunkt einen Formulierungsvorschlag im Rahmen der geltenden Steuersystematik unterbreiten und sich im Deutschen Bundestag für die Annahme dieser Lösung einsetzen. Sie hofft und geht davon aus, daß im zweiten Durchgang auch der Bundesrat dieser Lösung zustimmen wird.

Für den Einzug der Berufsbildungsabgabe wird ein Verfahren vorgeschlagen, daß es unter Nutzung eines bereits bestehenden Einzugsystems ermöglicht, die Aufgabe ohne großen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu lösen. Die von der Bundes-

(A) regierung vorgeschlagene Lösung des Einzugs über die Berufsgenossenschaften, die im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen wird, dürfte den zusätzlichen Verwaltungsaufwand auf ein Minimum beschränken.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Regelungen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes bereits in diesem Jahre einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, für mehr Jugendliche mehr Ausbildungskapazitäten zu schaffen. Die Entscheidung, in diesem Jahr keine Finanzierungsregelung in Kraft zu setzen, darf nicht als ein Zurückweichen vor den Forderungen bestimmter Interessen mißdeutet werden. Das System der Finanzierungsregelungen im Ausbildungsplatzförderungsgesetz geht vielmehr davon aus, daß es den Anbietern von Ausbildungsplätzen freigestellt wird, im Rahmen eigener Mittel und Möglichkeiten für ein ausreichendes Lehrstellenangebot zu sorgen. Nur in dem Fall, in dem dies nicht gelingt, soll als zusätzliche und stützende Maßnahme die Berufsausbildungsfinanzierung durchgeführt werden.

Nach jüngsten Berichten der Bundesanstalt für Arbeit sind bisher mehr Ausbildungsplätze angeboten worden als im vergleichbaren Zeitraum des letzten Jahres. Die Bundesregierung hofft sehr, daß die anerkanntswerten Anstrengungen aller Beteiligten — und einzelne Kammern und Arbeitgeberverbände wie auch die Gewerkschaften — erhalten sich hierbei beispielhaft — erfolgreich sein werden und es gelingen kann, die noch bestehende Lücke zwischen Angebot und Nachfrage zu schließen. Sollte sich jedoch das Angebot der Wirtschaft im Hauptausschuß des Bundesinstitutes für Berufsbildung nicht realisieren, wird die Bundesregierung unverzüglich von allen bestehenden Möglichkeiten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes Gebrauch machen.

(B) Die großen vor uns liegenden Probleme der Sicherung der Ausbildungschancen unserer jungen Generation können nur durch eine konzertierte Aktion aller Beteiligten und im Geiste der Kooperation gelöst werden. Die jungen Menschen in unserem Lande erwarten von uns, daß wir unter Zurückstellung der politischen Meinungsverschiedenheiten alles tun, um ihnen eine solide Berufsausbildung und damit eine langfristige Grundlage für ihr künftiges Berufsleben sichern.

Gelingt es uns nicht, diese Aufgabe gemeinsam zu lösen, werden wir alle die unabsehbaren Folgen zu tragen haben.

Anlage 9

Erklärung von Staatsminister Dr. Günther (Hessen) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Ihnen heute zur Abstimmung vorliegende Entschließungsantrag ist in den vergangenen Monaten von Finanz- und Wirtschaftsausschuß einge-

hend beraten worden. Auch die Steuerabteilungsleiter der Landesfinanzministerien haben sich im Auftrag des Finanzausschusses mit dem hessischen Entschließungsantrag befaßt und zu seinen Zielen eine grundsätzlich positive Stellung bezogen. (C)

Lassen Sie mich nochmals kurz rekapitulieren:

1. Die in der Vergangenheit gewonnenen Erkenntnisse der Praxis über die sogenannten **Verlustgesellschaften** haben ernstliche Zweifel daran aufkommen lassen, ob die von ihnen angeworbenen Mittel volkswirtschaftlich vernünftig und nützlich eingesetzt werden.

2. Die „Produktion von Verlusten“ läßt sich mit marktwirtschaftlichen Prinzipien nur schwer in Einklang bringen, so daß diese Art von Gesellschaften von ihrer Ausrichtung her einen Fremdkörper in unserem marktwirtschaftlichen System darstellt.

3. Die Verlustgesellschaften haben sich als ein Instrument zur Vermögensbildung erwiesen, welches durch die einseitige Bevorzugung eines relativ kleinen Personenkreises politisch fragwürdig ist.

Und schließlich 4. Alle bisher ergriffenen Maßnahmen hatten nur Einfluß auf die Höhe der erzeugten Verluste, ohne daß das eigentliche Instrument der Verlusterzeugung in seinem Kern getroffen werden konnte.

Gestatten Sie mir schließlich auch noch einen Hinweis auf die höchst bemerkenswerte Stellungnahme der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels vom 27. April 1977: Hiernach gibt es neuerdings auch im Bereich des Einzelhandels Verlustkonstruktionen, die sich als wettbewerbsgefährdend erwiesen haben. (D)

Die Beratungen des Finanzausschusses haben zwar geringfügige Modifikationen der hessischen Vorlage ergeben. Da die Grundkonzeption unberührt geblieben ist, wird jedoch auch die Änderungsempfehlung des Finanzausschusses von der Hessischen Landesregierung voll unterstützt.

Leider hat sich der Wirtschaftsausschuß — wenn auch mit knapper Mehrheit — für eine Ablehnung des hessischen Antrages ausgesprochen, da er undifferenziert auch volkswirtschaftlich erwünschte Investitionen betreffe.

Meine Erachtens ist dies nicht richtig, da Anleger normalerweise eine gewinn- nicht aber eine verlustbringende Kapitalanlage erhoffen. Das normal arbeitende Unternehmen ist eben nicht auf eine Verlustzielung aufgebaut, und der Gesellschafter wird Verluste nur in der Erwartung günstiger Gewinnaussichten für die Zukunft in Kauf nehmen.

Trotzdem läßt sich nicht ausschließen, daß der Gesellschafter bei seinem Beitritt derartige vorübergehende Fehlschläge erwartet und auch die mit einem negativen Kapitalkonto verbundene Steuerminderung in seine Überlegungen einbezieht.

Insoweit könnte dieser Gesellschafter sehr wohl durch den steuerlichen Ausschluß des negativen Kapitalkontos berührt werden.

A) Die Bedeutung dieses Finanzierungsinstruments für die normale Kommanditgesellschaft sollte man jedoch nicht überbewerten.

Man stellt den momentanen Vorteil oft zu sehr in den Vordergrund und übersieht dabei, daß es sich um eine Finanzierungshilfe handelt, die — dies gilt vor allem bei der normalen Kommanditgesellschaft — wegen der zu erwartenden Gewinne lediglich einen Verlagerungseffekt hat.

Die so erzielte Zinsersparnis wird in der Regel durch eine höhere progressive Besteuerung der späteren Gewinnbeträgen wettgemacht.

Zudem muß der Kommanditist wegen des für ihn geltenden Entnahmeverbotes die Steuern auf die Gewinnbeträgen aus seinen übrigen Einkünften bestreiten; dies fällt ihm sicherlich nicht immer leicht.

Weiterhin wurde geäußert, bei Verwirklichung des hessischen Vorschlags bestehe die Gefahr, daß die mittels besonderer rechtlicher Regelungen angestrebte Förderung bestimmter allgemeiner wirtschaftspolitisch erwünschter Zwecke gefährdet werde.

Dieser Punkt ist im Verlauf der Ausschußberatungen besonders intensiv diskutiert worden.

Aus der Ihnen vorliegenden Ausschußempfehlung des Finanzausschusses ersehen Sie, daß der Ausschuß des negativen Kapitalkontos für zwei Bereiche — Schifffahrt und Investitionen in Berlin (West) — nicht gelten soll, soweit für diese Bereiche die Verlustklausel des § 7 Abs. 6 Einkommensteuergesetz keine Anwendung findet.

(B) Mit dieser Änderung, die auch Hessen im Ausschuß befürwortete, werden die vom Gesetzgeber bereits aus übergeordneten wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten zugelassenen Ausnahmen von der allgemeinen Verlustklausel auf die steuerliche Behandlung des negativen Kapitalkontos übertragen.

Nach der Ansicht der weitaus überwiegenden Meinung im Ausschuß reicht eine derartige Ausnahmeregelung aus, um den Besitzstand der gesetzlich bereits festgeschriebenen Förderungsbereiche zu wahren.

Negative Auswirkungen für die Schifffahrt und die Investitionen in Berlin werden damit weitgehend ausgeschlossen.

Ich darf daher feststellen, daß den zunächst vorgetragenen Bedenken im wesentlichen Rechnung getragen worden ist und nach meiner Auffassung keine unüberwindbaren Hindernisse mehr bestehen, das angestrebte Gesetzgebungsverfahren durch die Bundesregierung einzuleiten.

Es wird dann die Aufgabe des Gesetzgebers sein, eine gesetzestechnische Lösung zu finden, die der Zielsetzung des Ihnen zur Entscheidung vorliegenden Antrages entspricht, die aber zugleich berechtigten wirtschaftspolitischen Belangen in einem vertretbaren Maß Rechnung trägt.

Ich bitte deshalb den hessischen Antrag mit den Änderungen, die der Finanzausschuß vorgeschlagen hat, zuzustimmen.

Anlage 10

(C)

Erklärung

von Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung des **Reiseveranstalterrechts** herbeizuführen.

Die Pauschalreisen sind in den letzten Jahren in zunehmendem Maße immer beliebter geworden, weil sie die Urlaubsplanung des Bürgers erheblich erleichtern und vereinfachen. Sehr viele Urlaubsziele wären auch ohne die Pauschalreise für den einzelnen kaum erreichbar, schon weil der finanzielle Aufwand für Linienflug, Hotelunterkunft, Verpflegung und Nebenkosten das Urlaubsbudget der normalen Familie übersteigen würde.

1975 haben 6,1 Millionen Bürger bei einem inländischen Reiseveranstalter eine Urlaubsreise gebucht. Es leuchtet ein, daß diese Reisen bei ihrer großen Zahl nicht immer reibungslos durchgeführt werden und daß manche Reise anders verläuft, als sie geplant und vom Reiseveranstalter versprochen worden ist. Der erholungsbedürftige Bürger fühlt sich in seinen durch die bunten Reiseprospekte hervorgerufenen Erwartungen enttäuscht und möchte zumindest einen Ausgleich für seinen finanziellen Schaden vom Reiseveranstalter bekommen. Wenn er sich dann jedoch nach Abschluß seiner Reise über seine gesetzlichen Rechte gegenüber dem Reiseveranstalter informieren will, muß er feststellen, daß die Pauschalreise als Erscheinungsform im wirtschaftlichen Leben bisher noch keinen ausdrücklichen Niederschlag in Gesetzesbestimmungen gefunden hat. Insbesondere das bürgerliche Gesetzbuch enthält keine spezialgesetzlichen Vorschriften über die Pauschalreise. Die Erklärung dafür liegt auf der Hand: In der Zeit der Entstehungsgeschichte des BGB war der Pauschal-tourismus noch unbekannt.

(D)

Die sich aus dem Pauschal-tourismus zwangsläufig ergebenden Rechtsstreitigkeiten hat die Rechtsprechung mit einer Anwendung des Werkvertragsrechts zu lösen sich bemüht. Es besteht wohl kein Zweifel, daß die Vorschriften über den Werkvertrag im Grunde auf den Reiseveranstaltungsvertrag nicht passen, daß die Rechtsprechung mangels anderer gesetzlicher Grundlage jedoch gezwungen ist, auf diese Regelung zurückzugreifen und sie den Besonderheiten des Reiseveranstaltungsvertrages im Wege der Auslegung anzupassen.

Den Umstand, daß eine spezielle gesetzliche Regelung des Reiseveranstalterrechts fehlt, haben die Reiseveranstalter frühzeitig erkannt. Sie sind diesem Mangel durch eine eigene private Rechtsordnung begegnet, in dem sie ihren Verträgen mit den Kunden allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde legten. Diese Bedingungen nahmen — man möchte fast sagen selbstverständlich — vor allem Rücksicht auf die Interessen der Reiseveranstalter und vernachlässigten dadurch zwangsläufig die legitimen Interessen der Reisenden. Zu denken ist hier insbe-

- (A) sondere an die sogenannte Vermittlerklausel, an weitgehende Haftungsbeschränkungen und an hohe Pauschalbeträge, die im Falle des Rücktritts von einer gebuchten Reise zu zahlen sind.

Vielen dieser Mißstände ist die Rechtsprechung entgegengetreten. So wird heute z. B. einhellig einer Vermittlerklausel die Wirksamkeit versagt. Allerdings hat diese verbraucherfreundliche Rechtsprechung bisher noch nicht immer Eingang in die Geschäftsbedingungen der Reiseveranstalter gefunden. So findet man selbst heute noch Reiseprospekte, nach denen der Reiseveranstalter nur als Vermittler zwischen dem jeweiligen Leistungsträger und dem Kunden auftreten will.

Inzwischen hat allerdings der Deutsche Reisebüroverband „Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen“ erarbeitet, die sich an die Regierungsvorlage anlehnen und die vom Bundeskartellamt genehmigt worden sind. Diese Konditionsempfehlungen erscheinen mir jedoch nicht geeignet, den Schutz der Pauschaltouristen nachhaltig zu sichern und damit den vorliegenden Gesetzentwurf überflüssig zu machen. Denn zum einen haben die „Allgemeinen Reisebedingungen“ nur Empfehlungscharakter und sind keineswegs verbindlich für alle Reiseveranstalter. Zum anderen sind nach dem bisherigen Stand auch noch längst nicht alle Reiseveranstalter dazu übergegangen, diese Empfehlungen ihren Verträgen zugrunde zu legen.

- (B) Ebensowenig kann die Notwendigkeit eines Gesetzes über den Reiseveranstaltungsvertrag mit dem Hinweis auf das seit dem 1. April dieses Jahres in Kraft befindliche Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zweifel gezogen werden. Das AGB-Gesetz hält keine Lösungen für die speziellen Probleme des Pauschalismus bereit. Denn es findet seiner Natur nach auf alle zivilrechtlichen Verträge Anwendung, macht aber die Normierung einzelner Vertragstypen nicht überflüssig. So behält selbstverständlich das Kaufvertragsrecht oder das Recht des Darlehensvertrages auch nach dem Inkrafttreten des AGB-Gesetzes seine Gütigkeit und Bedeutung; nicht anders ist es mit dem heute zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf.

Es erscheint daher an der Zeit, unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung zum Reiseveranstalterrecht eine gesetzliche Regelung auf diesem Gebiet herbeizuführen. Einmal müssen Reiseveranstalter und Reisende einen festen Rahmen haben, innerhalb dessen sie ihre geschäftlichen Beziehungen abwickeln können, wobei insbesondere dem wirtschaftlich Schwächeren, nämlich dem Reisenden, ein Mindestmaß an Rechten zu sichern ist. Zum anderen müssen aber auch den Gerichten gesetzliche Bestimmungen an die Hand gegeben werden, auf deren Grundlage sie Rechtsstreitigkeiten zwischen Reiseveranstalter und Kunden gerecht entscheiden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieser Aufgabe, der sich der Gesetzgeber nicht entziehen darf, grundsätzlich gerecht. Er enthält eine ausgewogene Verteilung der Rechte und Pflichten zwischen Reiseveranstalter und Reisenden und nimmt auf die anzuerkennenden Interessen der Vertragsparteien Rück-

sicht. Er weist im wesentlichen folgende Grundzüge (C) auf:

Der Reiseveranstalter wird verpflichtet, die Reise als Gesamtheit einzelner Reiseleitungen in eigener Verantwortung zu erbringen. Er muß die Reise sorgfältig vorbereiten und organisieren, dem Reisenden die nötigen Auskünfte erteilen und sich insbesondere geeigneter und zuverlässiger Leistungsträger bedienen.

Für den Fall des Rücktritts des Reisenden vom Vertrag kann der Reiseveranstalter sich vorbehalten, eine angemessene Pauschalentschädigung zu fordern.

Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden auch dann zurückzubefördern, wenn der Vertrag nach Antritt der Reise gekündigt wird, sofern der Vertrag eine Rückbeförderung umfaßte.

Dem Reisenden stehen Gewährleistungsansprüche zu, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden.

An dieser Stelle möchte ich nur auf zwei Punkte eingehen, die in der Diskussion des Entwurfs und insbesondere in den Beratungen des Rechtsausschusses eine herausragende Rolle gespielt haben.

Dies ist einmal die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, das Reiseveranstalterrecht im Rahmen des DGB im Anschluß an das Werkvertragsrecht zu regeln.

(D) Diese Frage möchte ich verneinen. Das Werkvertragsrecht wird dem Reiseveranstaltungsvertrag im Grunde nicht gerecht. Es wird daher kaum möglich sein, eine gesetzliche Regelung dadurch herbeizuführen, daß weitgehend auf Vorschriften über den Werkvertrag verwiesen wird. Denn wenn das Werkvertragsrecht schon seiner Struktur nach auf den Reiseveranstaltungsvertrag nicht paßt, weil es auf ganz andere Verträge zugeschnitten ist, kann eine entsprechende Anwendung dieses Rechts keine Klarheit darüber bringen, was für den Reiseveranstaltungsvertrag rechtens sein soll. Von der Sicht des Reisenden her dürfte es ohnehin eher angebracht sein, das Reiseveranstalterrecht in einem besonderen Gesetz zu regeln. Er wird sich schneller und leichter einen ersten Überblick über seine Rechte verschaffen können, wenn er ein Gesetz mit nur wenigen Vorschriften zur Hand nehmen muß, als wenn er gezwungen ist, in unserem umfangreichen BGB nachzuschlagen. Demgegenüber sollte der Nachteil, daß eine zivilrechtliche Materie außerhalb des BGB in einem Sondergesetz geregelt wird, in Kauf genommen werden, zumal auch andere sondergesetzliche Bestimmungen im bürgerlichen Recht bereits bestehen.

Der zweite Punkt ist der, daß in dem Gesetzentwurf ein eigenständiges, von der Systematik des BGB gelöstes Leistungsstörungenrecht enthalten ist. Die vom bürgerlichen Recht her bekannte Unterscheidung zwischen Verzug, Unmöglichkeit und positiver Vertragsverletzung mit den daraus sich ergebenden unterschiedlichen rechtlichen Folgen wird aufgegeben zugunsten eines einheitlichen Begriffs der Leistungsstörung, wonach vollständige oder teil-

A) weise Nichterfüllung, mangelhafte und verspätete Vertragserfüllung gleichbehandelt werden sollen. Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Man muß sich darüber im klaren sein, daß der vorliegende Gesetzentwurf im Grunde eine Ergänzung des besonderen Teils des Schuldrechts des BGB darstellt. Die Regelung des Reiseveranstaltungsvertrages muß daher systematisch der Regelung der anderen bürgerlich-rechtlichen Verträge entsprechen, will man nicht außerhalb des BGB ein völlig neues eigenständiges Vertragsrecht schaffen. Denn Zweifelsfragen und Auslegungsprobleme, die bei Anwendung des Gesetzentwurfs in der Praxis auftauchen, können von den Gerichten nur dann mit hinreichender Sicherheit und Klarheit gelöst werden, wenn die Gerichte auf die systematischen Grundlagen unseres Zivilrechts zurückgreifen können. Die Schaffung eines neuen Leistungsstörungsrechts und damit die jedenfalls teilweise grundlegende Änderung unseres Schuldrechts kann nicht in einem Sondergesetz zum BGB erfolgen. Dies ist nur im Rahmen einer Änderung des BGB selbst möglich.

Anlage 11

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With zu Punkt 17 der Tagesordnung

B) Mit der erneuten Einbringung des Gesetzes über den **Reiseveranstaltungsvertrag** löst die Bundesregierung ein Versprechen ein, das der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 abgegeben hat. Sie trägt vor allem aber auch dem berechtigten, in der rechtspolitischen Diskussion und in der Öffentlichkeit immer wieder vortragenen Anliegen Rechnung, endlich gesetzliche Vorschriften für einen Vertrag zu schaffen, den unser geschriebenes Recht nicht kennt, obwohl er alljährlich millionenfach abgeschlossen wird. In der rechtspolitischen Diskussion über Vorzüge und Schwächen unserer aus dem 19. Jahrhundert stammenden Zivilrechtsordnung wird immer wieder beklagt, daß wichtige Massengeschäfte des täglichen Lebens nicht geregelt sind. Als Beispiel für solche Lücken wird inzwischen gern auf den Reiseveranstaltungsvertrag verwiesen. Die volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung, die dem Pauschal-tourismus heute zukommt, spiegelt sich in der Zahl von 6,1 Millionen Touristen wieder, die im Jahre 1975 eine Pauschalreise gebucht haben.

Jedermann weiß, daß es bei diesem Massengeschäft alljährlich zu zahlreichen Pannen und Störungen kommt, deren Folgen letztendlich unsere Bürger zu tragen haben. Jedermann weiß auch, daß es vielfach die wirtschaftlich weniger gut gestellten Bürger sind, die die Schattenseiten des Pauschal-tourismus zu spüren bekommen. Um so wichtiger ist die Schaffung einer Rechtsordnung, die ihre Ordnungsfunktion auch tatsächlich erfüllen kann, indem sie Normen zur Verfügung stellt, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten klar festlegen und den schutzwürdigen Belangen der Reisenden Rechnung tragen.

C) Nachdem die Bundesregierung nun zur Tat geschritten ist und eine — wie ich meine — wohldurchdachte, dem Gedanken des Verbraucherschutzes verpflichtende Regelung vorgelegt hat, hätte man sich gewünscht, daß auch die Länder einen konstruktiven Beitrag zur Fortbildung unserer Rechtsordnung auf diesem sozial und wirtschaftlich so bedeutsamen Sektor leisteten. Diese Erwartung wird jedoch durch die von einer Mehrheit der Länder vorgeschlagenen Stellungnahme, die in der Sache eine Nichtstehungnahme ist, enttäuscht. Zwar will man sich für eine gesetzliche Regelung aussprechen, andererseits aber nicht sagen, wie eine solche Regelung im einzelnen aussehen soll. Stattdessen werden dem angeblich zu perfektionistischen Regierungsentwurf rechtssystematische Bedenken in Fragen entgegengehalten, in denen man mit gutem Grund von der Dogmatik des BGB ein klein wenig abgewichen ist. Daß die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen so schlecht und unpraktikabel nicht sein können, zeigt sich doch wohl darin, daß die vom Deutschen Reisebüroverband mittlerweile aufgestellten und empfohlenen Musterbedingungen sich gerade auch in rechtssystematischer Hinsicht eng an den Regierungsentwurf anlehnen. Wobei ich anmerken darf, daß diese Musterbedingungen natürlich das beabsichtigte Gesetz nicht ersetzen können. Einmal folgen — wie sich erwiesen hat — nicht alle Veranstalter diesen Bedingungen. Zum anderen werden sie in zum Teil recht unterschiedlicher Form übernommen. Und schließlich kann sich jeder Veranstalter zu jedem Zeitpunkt davon wieder lossagen.

D) Nicht zu überzeugen vermögen die Ausschlußempfehlungen an den Bundesrat auch insoweit, als sie die Notwendigkeit für eine Reihe der vorgeschlagenen Regelungen unter Hinweis auf die Rechtsprechung und das inzwischen in Kraft getretene AGB-Gesetz verneinen. Schon in der vergangenen Legislaturperiode hat die Bundesregierung dargetan, daß das AGB-Gesetz ein fehlendes gesetzliches Leitbild des Reiseveranstaltungsvertrages nicht zu ersetzen vermag, und daß die Rechtsprechung die für ein Massengeschäft nach der Art des Reiseveranstaltungsvertrages notwendige Rechtssicherheit nicht schaffen kann. Man könnte im übrigen eindrucksvolle Beispiele dafür liefern, mit welcher Unbekümmertheit man sich in der angesprochenen Branche auch heute noch zu Lasten des rechtsunkundigen Reisenden über Haftungsgrundsätze hinwegsetzt, die in der Rechtsprechung seit langem anerkannt sind.

Nun kann man in rechtspolitischen Fragen sehr oft verschiedener Ansicht sein, und ich bin der letzte, der den Nutzen einer Auseinandersetzung über Sachfragen bestreiten möchte. Mit der vorgeschlagenen Stellungnahme des Bundesrates würde jedoch bedauerlicherweise einer sachlichen Auseinandersetzung aus dem Wege gegangen. Es heißt dort schlicht, daß sich der Bundesrat wegen seiner grundsätzlichen Bedenken nicht in der Lage sehe, zu den Einzelvorschriften des Entwurfs Stellung zu nehmen. Meines Erachtens begibt sich die Länderkammer damit selbst weitgehend des verfassungsmäßig verbürgten Rechts zur Mitwirkung an der Gesetzge-

(A) bung des Bundes, eines Rechtes, dessen Wahrnehmung den Ländern allenthalben doch sehr angelegen ist. Den Millionen Bürgern, die gerade jetzt wieder eine wohlverdiente Urlaubsreise antreten und die auf dieses Gesetz warten, wird damit ein schlechter Dienst erwiesen. Noch viel weniger kann deshalb dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein — Drucksache 194/2/77 — gefolgt werden, der im Grunde alles beim Alten belassen würde.

Anlage 12

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung der Pfändungsfreigrenzen** hat vordringliche Gesetzesänderungen im Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts zum Gegenstand, die von der Praxis gewünscht werden und in eingehenden Beratungen mit den Landesjustizverwaltungen abgestimmt worden sind.

Im Vordergrund steht die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO. Diese Beträge sind zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen mit Wirkung vom 1. April 1972 an festgesetzt worden. Der Entwurf berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung seit diesem Zeitpunkt. Er trägt bei der Bemessung der Pfändungsfreigrenzen zugleich den Leistungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz Rechnung. Nach dem geltenden § 850 c ZPO bleibt der Teil des Arbeitseinkommens, der dem Schuldner zu belassen ist, vielfach hinter den Leistungen zurück, welche Hilfsbedürftigen von den Trägern der Sozialhilfe aufgrund von Ansprüchen gewährt werden, die nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches nicht gepfändet werden können. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Pfändungsschutz und Sozialhilfe muß dringend abgebaut werden.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat vorgeschlagen, in dem Gesetz eine Ermächtigung für die Bundesregierung vorzusehen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens neu festzusetzen, wenn dies infolge einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist; hierbei sollen auch die Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt werden. Ich meine, daß eine derartige Ermächtigung nicht in das Gesetz eingefügt werden sollte. Die Festsetzung der Pfändungsfreigrenzen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsbeziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner dar. Vielfach ist das Arbeitseinkommen des Schuldners das einzige Objekt, auf das der Gläubiger zugreifen kann. Die Festlegung der unpfindbaren Teile von Arbeitseinkommen ist von so erheblicher wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeu-

tion, daß sie auch in Zukunft dem formellen Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollte. (C)

Um eine Lücke im Lohnpfändungsschutz zu schließen, soll sichergestellt werden, daß auch bei der Pfändung sogenannter Lohn- und Gehaltskonten bei Geldinstituten die Pfändungsfreigrenzen eingehalten werden können. Durch einen neuen § 850 k ZPO wird klargestellt, daß das Konto eines Arbeitnehmers, auf das Lohn oder Gehalt überwiesen werden, den gleichen Pfändungsschutz genießt wie nach dem geltenden § 811 Nr. 8 ZPO das Bargeld des Arbeitnehmers.

Für das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung sieht der Entwurf zwei Erleichterungen vor: Einmal soll der Gläubiger nicht mehr verpflichtet sein, für die Verhaftung des böswilligen Schuldners, der seiner Verpflichtung, dem Vollstreckungsgericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, nicht nachkommt, einen Haftkostenvorschuß zu zahlen. Durch die hierzu vorgeschlagene Änderung des § 811 ZPO werden Justiz und Gläubiger von einem vermeidbaren Aufwand entlastet werden. Zum anderen soll das Vermögensverzeichnis, das der Schuldner im Offenbarungsverfahren vorzulegen hat, von unnötigen Angaben befreit werden. Der Schuldner braucht künftig nicht mehr diejenigen nach § 811 Nr. 1 und 2 ZPO offensichtlich unpfindbaren Sachen anzugeben, an deren Angabe der Gläubiger kein Interesse haben kann, weil nicht einmal eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

Der Entwurf sieht ferner eine Klarstellung der Zweifelsfrage vor, ob der Gerichtsvollzieher befugt ist, im Auftrage des Gläubigers die für eine Vorpfändung nach § 845 ZPO erforderlichen Aufforderungen und Benachrichtigungen des Drittschuldners und des Schuldners selbst anzufertigen. Der Gerichtsvollzieher wird häufig bei der Vollstreckung in die bewegliche Habe des Schuldners von diesem zustehenden Forderungen Kenntnis erhalten. Er soll dann, wenn der Gläubiger ihn damit beauftragt hat, zur Vorpfändung befugt sein. Dadurch, daß ihm die Möglichkeit gegeben wird, schnell auf die Forderung zuzugreifen, wird die Zwangsvollstreckung wirksamer gestaltet. (D)

Im Bereich des Zwangsversteigerungsverfahrens enthält der Entwurf vor allem die Einführung eines Mindestgebots. Der Zuschlag soll künftig von Amts wegen dann versagt werden, wenn das Meistgebot — unter Einbeziehung der bestehenbleibenden Rechte — nicht der Hälfte des Grundstückswertes entspricht. Diese Regelung soll der Verschleuderung von Grundstücken vorbeugen. Um das Verfahren nicht übermäßig zu verzögern, soll sie nicht mehr anzuwenden sein, wenn der Zuschlag bereits einmal versagt worden ist, weil das Mindestgebot nicht erreicht wurde oder das Meistgebot unzureichend war (§ 74 a ZVG).

Im Interesse des Schuldners wird die Möglichkeit, das Zwangsversteigerungsverfahren einzustellen, erweitert. Nach dem geltenden § 30 a Abs. 1 ZVG setzt die Einstellung unter anderem voraus, daß der

(A) Schuldner seine Verbindlichkeiten aufgrund von Umständen nicht erfüllt hat, die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen begründet sind. Diese etwas unklare Voraussetzung entfällt künftig. An ihrer Stelle soll darauf abgehoben werden, daß die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht. Die Regelung wird damit dem für die Aussetzung der Verwertung gepfändeter beweglicher Sachen geltenden § 813 a Abs. 1 ZPO angenähert.

Zu den Änderungen und Verbesserungen einiger vollstreckungsrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen als der Zivilprozeßordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes die Artikel 3 vorschlägt, möchte ich mich darauf beschränken, kurz auf den neuen § 2 Abs. 5 JBeitrO hinzuweisen. Diese Bestimmung stellt klar, daß die Träger der Sozialversicherung den Vollstreckungsbehörden zur Auskunft verpflichtet sind. Der Entwurf hat sich auf die Auskunft über den Arbeitgeber des Schuldners beschränkt. Der Rechtsausschuß des Bundesrates möchte diese Auskunftspflicht auf Art, Höhe und Zahlungszeitraum der dem Schuldner gewährten Sozialleistungen sowie auf alle das Beschäftigungsverhältnis des Schuldners betreffenden Tatsachen ausweiten. So sehr auch mir an Erleichterungen für die Vollstreckung gelegen ist, so habe ich andererseits doch Verständnis dafür, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates dieser Erweiterung widersprochen hat; denn das Vertrauensverhältnis zwischen den Trägern der Sozialversicherung und dem versicherten Bürger wird berührt. Aus diesen Überlegungen hat sich die Bundesregierung auf die Angabe beschränkt, die für den Vollstreckungsbetrieb unerlässlich ist. Der Entwurf schlägt insgesamt eine Reihe von Verbesserungen des Vollstreckungsrechts vor, die das Verfahren im Interesse der Gläubiger, aber auch der Justiz einfacher und effektiver gestalten, ohne daß die schutzwürdigen Belange der Schuldner zu kurz kämen. Ich bitte Sie, die Vorlage zu unterstützen.

(B)

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Grüner

zu den Punkten 35 und 36 der Tagesordnung

Die Heizungsanlagen- und die Wärmeschutzverordnung sind ein wichtiger Beitrag im Rahmen der auf rationelle Energieverwendung zielenden Energiepolitik der Bundesregierung. Das Energieeinspargesetz und die darauf gestützten Verordnungen setzen bei der Gebäudeheizung an, dem Bereich unseres Energieverbrauchs, in dem nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse das größte Einsparpotential besteht. Durch wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen wie sie die Verordnungen vorschreiben, lassen sich sonst entstehende Energieverluste in Höhe von 25 % bis 30 % vermeiden. Die gestellten Anfor-

derungen führen zu einem zusätzlichen Investitionsaufwand, der durch Senkung der Heizkosten während der üblichen Nutzungsdauer der Gebäude erwirtschaftet werden kann. Bei der Festlegung des Anforderungsniveaus sind wir bewußt nicht bis an die äußerste Grenze der gesetzlichen Ermächtigungen und des technisch Machbaren gegangen, weil wir eine schrittweise Entwicklung für angemessen halten. Andererseits gebietet die Energiesituation der Bundesrepublik das Anforderungsniveau für die Wärmedämmung und den Wirkungsgrad der Heizungsanlagen so festzulegen, daß ein möglichst hoher Einspareffekt erzielt wird. Eine Minderung des Anforderungsniveaus ist daher aus energiepolitischer Sicht nicht vertretbar.

Sicher werden die energiesparenden Wirkungen der Verordnungen erst nach und nach eintreten. Dies gilt aber für die meisten Maßnahmen zur rationelleren Energieverwendung, da Erfolge nur im Rahmen langfristig wirkender Strukturveränderungen möglich sind. Angesichts der Entwicklungen beim Mineralöl müssen wir aber jetzt beginnen, um den steigenden Versorgungsrisiken der 80er und 90er Jahre rechtzeitig entgegenzuwirken.

Mit den Verordnungen wird zum Teil gesetzgeberisches Neuland betreten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß wie schon bei der Vorberatung der Verordnungen, auch in den Gremien des Bundesrates Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind. Energieeinsparung ist ein, von allen politischen Kräften vertretenes energiepolitisches Ziel. Wenn wir dies ernst nehmen, müssen wir in den auch hier nicht vermeidbaren Zielkonflikten der Energieeinsparung die ihr zukommende Priorität einräumen.

Die heute noch nicht auf der Tagesordnung des Bundesrates stehende Heizungsbetriebsverordnung steht in einem inneren Zusammenhang mit den beiden heute zu verabschiedenden Rechtsverordnungen. Sie zielt darauf ab, auch bei den Heizungsanlagen in bestehenden Gebäuden zu einem Abbau der vermeidbaren Energieverluste zu kommen. Hier können wir mit einer relativ schnell wirksam werdenden Energieeinsparung von etwa 2 Mio. t SKE jährlich rechnen. Lassen Sie mich an dieser Stelle daher noch einmal die Bedeutung auch dieser Verordnungen für die Energieeinsparung unterstreichen. Die Bundesregierung geht nach wie vor davon aus, daß alle drei Verordnungen am 1. November des Jahres zusammen in Kraft treten können.

Mit den Verordnungen wird über ihren Inhalt hinaus ein Signal für den Willen von Bund und Ländern gesetzt, die Risiken unserer Energieversorgung durch Maßnahmen zur Energieeinsparung zu mindern. Unsere Maßnahmen werden in dem hier betroffenen Bereich des Wohnungsbaus wie in allen anderen Bereichen entscheidend davon bestimmt sein, ob es gelingt, in unserem Lande ein entsprechendes Energiebewußtsein zu schaffen und wachzuhalten. Die Bundesregierung hofft daher, daß ihre Vorschläge eine breite Zustimmung im Bundesrat finden.

(C)

(D)